



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14/2014–2015

	Inhalt	Seite
20.	Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz).....	731
21.	Erlass eines Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Graubünden (Zivilschutzgesetz)	811

Inhaltsverzeichnis

20.	Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz)	
I.	Aufgaben des Bevölkerungsschutzes	731
II.	Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes	733
III.	Aufgabenteilung Bund-Kantone im Bevölkerungsschutz	734
IV.	Risikobasierte Massnahmenplanung des Kantons zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen in ausserordentlichen Lagen	736
	1. Leitfaden KATAPLAN des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz	736
	2. Gefährdungsanalyse des Kantons Graubünden	737
V.	Geltende Regelung des Bevölkerungsschutzes auf kantonaler Ebene	741
	1. Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz)	741
	2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe	741
VI.	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	741
	1. Vorgaben des Bundesrechts	741
	2. Unzureichende Regelung des Bevölkerungsschutzes im geltenden kantonalen Recht	741
	3. Vorgabe von Art. 31 Abs. 1 KV	742
	4. Schlussfolgerung	742
VII.	Vernehmlassungsverfahren	742
	1. Vorgehen und Rücklauf	742
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	743
	3. Umgang mit den Einwänden und Anliegen	743
	3.1. Berücksichtigte Einwände und Anliegen	743
	3.2. Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen	744
VIII.	Kernpunkte des Entwurfs für ein Bevölkerungsschutzgesetz	746
	1. Regelung der Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in separaten Gesetzen	746
		727

2.	Lagespezifische Regelung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden auf Gesetzesstufe.....	746
3.	Klare Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden	748
4.	Kantonale Führungsorganisation.....	749
5.	Verpflichtung der Gemeinden und des Kantons zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse.....	749
6.	Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Notrecht	750
IX.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs für ein Bevölkerungsschutzgesetz	750
X.	Personelle Auswirkungen	765
1.	Kanton	765
2.	Gemeinden	765
3.	Dritte.....	765
XI.	Finanzielle Auswirkungen	766
1.	Kanton	766
2.	Gemeinden	767
3.	Dritte.....	767
XII.	Gute Gesetzgebung	767
XIII.	Anträge	768

21.	Erlass eines Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Graubünden (Zivilschutzgesetz)	
I.	Ausgangslage	811
	1. Regelung des Zivilschutzes auf Bundesebene	811
	1.1. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	811
	1.2. Verordnung über den Zivilschutz	811
	2. Regelung des Zivilschutzes auf kantonaler Ebene.....	812
	2.1. Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz).....	812
	2.2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe	812
	3. Aufgabenteilung Bund – Kantone im Zivilschutz.....	812
	4. Aufgaben des Zivilschutzes.....	813
	5. Zivilschutz im Kanton Graubünden.....	815
	5.1. Schutzdienstpflicht	815
	5.2. Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen	817
	5.3. Schutzbauten	818
II.	Zielsetzung der Vorlage	820
	1. Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts	820
	2. Umsetzung der Vorgaben der Kantonsverfassung	820
III.	Vernehmlassungsverfahren	821
	1. Vorgehen und Rücklauf	821
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage.....	821
	3. Umgang mit den Einwänden und Anliegen.....	822
	3.1. Berücksichtigte Einwände und Anliegen	822
	3.2. Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen	823
IV.	Kernpunkte des Zivilschutzgesetzes	824
	1. Regelung des Zivilschutzes in einem Gesetz.....	824
	2. Anpassungen an das Bundesrecht.....	825
	3. Festlegung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden auf Gesetzesstufe.....	825
V.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes	825
VI.	Personelle Auswirkungen	836

VII.	Finanzielle Auswirkungen	836
	1. Schutzdienst	836
	2. Schutzbauten	836
	2.1. Schutzplätze und Ersatzbeiträge	836
	2.2. Schutzanlagen	837
VIII.	Gute Gesetzgebung	837
IX.	Anträge	837
X.	Anhänge	838
	Anhang 1: Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds	838
	Anhang 2: Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, mit Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds	838
	Anhang 3: Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds bzw. ohne aus- reichende Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren	842
	Anhang 4: Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, mit ausrei- chenden Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren (Stand 31.12.2013)	843

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

20.

Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz)

Chur, den 17. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz).

I. Aufgaben des Bevölkerungsschutzes

Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen, das heisst bei Ereignissen, die mit den Mitteln der normalen Lage beziehungsweise mit den Mitteln für Alltagsereignisse nicht bewältigt werden können, zu schützen.

In seinem in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes verfassten Strategiebericht vom 9. Mai 2012 «Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» führt der Bundesrat zu den Aufgaben des Bevölkerungsschutzes unter anderem Folgendes aus (BBl 2012 5525):

«Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz ist heute auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet und schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zudem im Falle eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz trägt zur nationalen Sicherheit bei, die ein wichtiger

Faktor für die Standortqualität der Schweiz ist. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- *Vorsorgliche Planungen und Massnahmen:* Als Grundlage für vorsorgliche Planungen und Massnahmen werden für den Bevölkerungsschutz auf den verschiedenen staatlichen Ebenen Gefährdungs- und Risikoanalysen erstellt und aktualisiert. Diese bilden die Grundlage für Einsatzkonzeption, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Bestände und Infrastruktur der Partnerorganisationen sowie der Führungsstäbe. Vorbereitungen für den Einsatz des Bevölkerungsschutzes (insbesondere des Zivilschutzes) im Kriegsfall werden heute nur noch in Teilbereichen getroffen (insbesondere durch die Werterhaltung der Schutzinfrastruktur).
- *Sicherstellung der zivilen Führungsfähigkeit:* Der Bevölkerungsschutz stellt mit seinen Führungsorganen auf Stufe Kanton und Gemeinde die Führungsfähigkeit der zivilen Behörden bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt sicher. Dazu gehören die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung, die Bereitstellung eines gemeinsamen Lagebildes, die Koordination der den zivilen Behörden unterstellten Einsatzmittel und die Bereitstellung der Führungsunterstützung.
- *Schutz, Rettung und Betreuung im Ereignisfall:* Der Bevölkerungsschutz ist mit seinen Partnerorganisationen für die zivile Ereignisbewältigung bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt zuständig. Dabei geht es insbesondere um den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung, um die Rettung im Ereignisfall und die Betreuung der betroffenen Personen bei einem Ereignis.»

In Bezug auf die Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes hält der Bundesrat in seinem Strategiebericht unter anderem Folgendes fest:

«Die primäre *Ausrichtung* des Bevölkerungsschutzes auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen soll beibehalten werden. Das Verbundsystem muss sich auch in Zukunft an den für die Schweiz besonders relevanten und wahrscheinlichen Bedrohungen und Gefahren orientieren, und im Falle des Bevölkerungsschutzes sind dies natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen.» (BBl 2012 5541)

«Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz orientiert sich an den derzeit wahrscheinlichen Ereignissen, muss aber noch stärker auf sich abzeichnende Entwicklungen bei den natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen ausgerichtet werden. Dabei stehen insbesondere folgende Entwicklungen im Vordergrund:

- Naturkatastrophen als Folge des Klimawandels (z.B. Hochwasser, Trockenheit, Hitze- und Kältewellen);

- Notlagen aufgrund eines Ausfalls von kritischen Infrastrukturen;
- ABC-Ereignisse (z.B. Radioaktivität, Epidemie).» (BBI 2012 5543)

Mit den Gefahren von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen befasst sich auch der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 (BBI 2010 5146 f.). Der Bundesrat führt dazu im Bericht Folgendes aus:

«Naturkatastrophen umfassen in der Schweiz Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Lawenniedergänge, Trockenheit und Waldbrände. Zu den zivilisationsbedingten Katastrophen gehören industrielle Grossunfälle wie in Tschernobyl (radioaktive Verstrahlung) oder Schweizerhalle (Chemiebrand mit Verseuchung des Rheins). Es ist damit zu rechnen, dass Naturkatastrophen an Häufigkeit und Stärke zunehmen, auch in der Schweiz, die Auswirkungen voraussichtlich aber lokal oder regional begrenzt bleiben werden. Zivilisationsbedingte Katastrophen sind seltener, und die Eintretenswahrscheinlichkeit für sie ist in der Schweiz infolge höherer Sicherheitsvorkehrungen gesunken. Die hohe Siedlungs- und Nutzungsdichte in der Schweiz hat aber zur Folge, dass die Schäden im Fall von natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen gross sind. Sie können auch grosse indirekte Folgeschäden verursachen, z.B. durch Unterbrüche in der Energieversorgung, in der Telekommunikation und im Transport.»

II. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes

Der Bevölkerungsschutz ist ein modular aufgebautes Verbundsystem, basierend auf den Blaulicht-Organisationen Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen (inklusive sanitätsdienstliches Rettungswesen), die bei einem grösseren Ereignis durch die technischen Betriebe und den Zivilschutz ergänzt und unterstützt werden.

Die fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes haben folgende Zuständigkeiten (Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2012, BBI 2012 5527):

Partnerorganisationen	Aufgaben
Polizei	Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
Feuerwehr	Rettung und allgemeine Schadenwehr
Gesundheitswesen	medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte
Technische Betriebe	Betreuung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Kommunikationsinfrastruktur
Zivilschutz	Schutz der Bevölkerung, Betreuung von schutzsuchenden Personen, Schutz der Kulturgüter, Unterstützung der zivilen Führungsorgane und der andern Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

Abbildung 1: Die Partnerorganisationen und ihre Aufgaben

Da Ereignisse der besonderen und ausserordentlichen Lage in aller Regel ohne Vorwarnung eintreten, muss der Bevölkerungsschutz seine Leistungen jederzeit aus dem Stand heraus erbringen können.

Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes kommen in verschiedenen Phasen eines Ereignisses zum Einsatz. Polizei, Feuerwehr und Sanität sind Ersteinsatzmittel, deren Einsätze Stunden bis Tage dauern. Die technischen Betriebe und der Zivilschutz hingegen können ihre Einsatzkräfte zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen Tage bis Wochen zur Verfügung stellen: Dabei ist zu beachten, dass ausser dem Zivilschutz alle Partnerorganisationen auch bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ihren Grundauftrag zu erfüllen haben und sich wegen der kurzen Durchhaltefähigkeit möglichst rasch mit dem Gros ihrer Einsatzkräfte wieder zurückziehen müssen (Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2012, BBl 2012 5527 f.).

Der Zivilschutz ist die einzige Partnerorganisation, welche die Durchhaltefähigkeit gewährleisten und die übrigen Partnerorganisationen bei Katastrophen und Notlagen über Wochen unterstützen, verstärken und entlasten kann.

III. Aufgabenteilung Bund-Kantone im Bevölkerungsschutz

Der Zweck des Bevölkerungsschutzes und die Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 4. Oktober 2002 geregelt.

Gemäss dieser Regelung sind für den Bevölkerungsschutz grundsätzlich die Kantone zuständig, wobei innerhalb der Kantone auch den Gemeinden eine wichtige Rolle zukommt. Der Bund hat vor allem eine koordinierende und unterstützende Funktion. Nur den Zivilschutz regelt der Bund weitgehend in eigener Zuständigkeit; den Kantonen obliegt hier die Umsetzung des Bundesrechts. Es gibt demnach im Bevölkerungsschutz Bereiche kantonaler, eidgenössischer und gemeinsamer Verantwortung (Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2012, BBl 2012 5526).

Zuständigkeit Kantone	Gemeinsame Zuständigkeit	Zuständigkeit Bund
<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen – Zeit- und lagegerechte Führung – Organisation des Bevölkerungsschutzes – Bereitschaft und Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes – Ausbildung im Bevölkerungsschutz – Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit – Vollzug der Bundesvorschriften beim Zivilschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes – Information der Bevölkerung (präventiv und im Ereignisfall) – Information und Kommunikation zwischen Bund und Kantonen, unter den Kantonen und mit den Gemeinden sowie Dritten – Internationale Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination und allenfalls Führung bei Ereignissen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen (im Einvernehmen mit den Kantonen) – Unterstützung der Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln – Überprüfung der Zusammenarbeit von Bevölkerungsschutz mit anderen sicherheitspolitischen Mitteln und Regeln der Ausbildungszusammenarbeit – Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei Gefahren, inkl. Bereitstellung entsprechender Alarmierungs- und Kommunikationssysteme – Regelung der Schutzdienstpflicht sowie von Ausbildung und Material im Zivilschutz – Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes bei bewaffneten Konflikten – Anordnungen bei erhöhter Radioaktivität, in Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen – Anordnungen bei einem bewaffneten Konflikt (u.a. Schutzbauten)

Abbildung 2: Zuständigkeiten der Kantone und des Bundes im Bevölkerungsschutz

IV. Risikobasierte Massnahmenplanung des Kantons zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen in ausserordentlichen Lagen

1. Leitfaden KATAPLAN des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

Um die Kantone bei der Durchführung einer umfassenden Gefährdungsanalyse und bei der risikobasierten Massnahmenplanung zu unterstützen, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) den Leitfaden KATAPLAN entwickelt. Mit dem Leitfaden soll erreicht werden, dass die Vorbeugung und die Bewältigung von Ereignissen in ausserordentlichen Lagen zweckmässig geplant werden.

Der Leitfaden KATAPLAN beinhaltet ein systematisches Vorgehen zur Ermittlung von Massnahmen, um Risiken, welche aus erkannten Gefährdungen resultieren, möglichst effizient zu reduzieren. Im Weiteren beinhaltet der Leitfaden KATAPLAN ein systematisches Vorgehen zur zielgerichteten Risikominimierung. In einer ersten Phase werden die Gefährdungslage analysiert und die daraus entstehenden Risiken ermittelt. Die Risiken werden miteinander verglichen und deren Relevanz beurteilt. In einer zweiten Phase werden Massnahmen evaluiert, um diese Risiken zu reduzieren. Welche Massnahmen realisiert werden und welche Risiken in Kauf zu nehmen sind, ist in einer dritten Phase zu treffender politischer Entscheid.

Gestützt auf den Leitfaden KATAPLAN erarbeitete Gefährdungsanalysen ermöglichen es den Kantonen, bei limitierten Ressourcen eine Priorisierung der als möglich erachteten Gefährdungen vorzunehmen. Fragen im Zusammenhang mit dem Umfang der zu treffenden Massnahmen lassen sich so gestützt auf objektivierte Grundlagen beantworten. Über die Hälfte der Kantone hat in den vergangenen zehn Jahren bereits eine Gefährdungsanalyse durchgeführt oder ist daran eine solche durchzuführen.

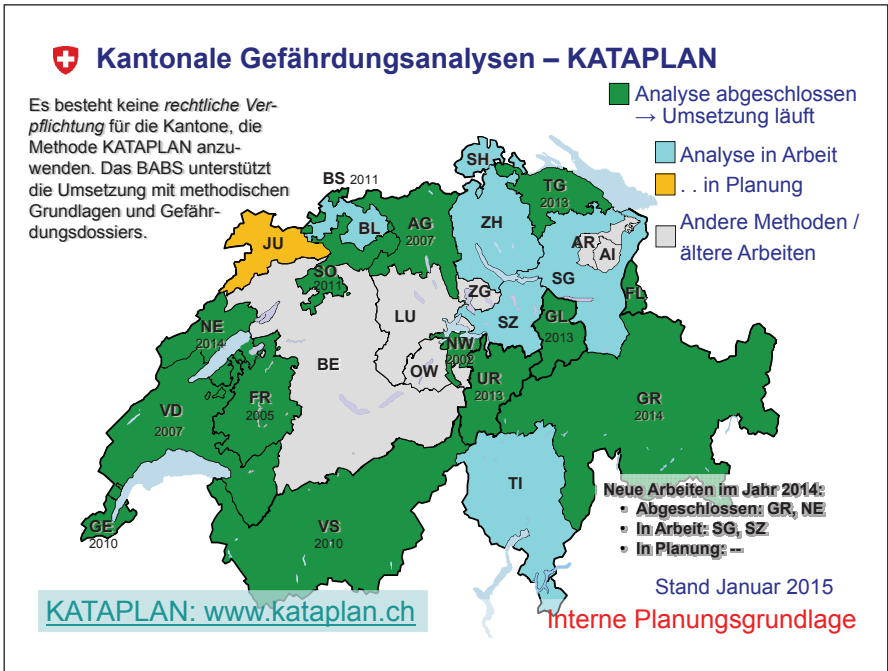


Abbildung 3: Stand der Erarbeitung der Gefährdungsanalyse der Kantone (Interne Planungsgrundlagen des BABS)

2. Gefährdungsanalyse des Kantons Graubünden

Mit Beschluss vom 11. Februar 2013 (Prot. Nr. 106) beauftragte die Regierung das Amt für Militär und Zivilschutz mit der Durchführung einer auf dem Leitfaden KATAPLAN basierenden Gefährdungsanalyse von Ereignissen in ausserordentlichen Lagen, welche die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen gefährden, und der Erarbeitung einer risikobasierten Massnahmenplanung. Die Regierung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass bei der Analyse nur Gefährdungen zu betrachten seien, welche beim Eintreffen für den Kanton als Ereignisse in ausserordentlichen Lagen zu bezeichnen sind und zu deren Bewältigung das Verbundsystem Bevölkerungsschutz gefordert ist. Bereits getätigte Erhebungen bezüglich der Naturgefahren seien in die Arbeiten mit einzubeziehen.

Ziel der Durchführung der kantonalen Gefährdungsanalyse und der Erarbeitung einer risikobasierten Massnahmenplanung ist, den auf gesamtkantonaler Ebene als relevant erachteten Risiken von grosser Tragweite durch

Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Verringerung der Verletzlichkeit und der Begrenzung des Schadenausmasses zu begegnen.

Die Durchführung einer Gefährdungsanalyse ist eine Querschnittsaufgabe. Entsprechend wurden alle betroffenen kantonalen Stellen (insbesondere Amt für Wald und Naturgefahren, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Energie und Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Amt für Informatik, Gebäudeversicherung, Kantonspolizei und Gesundheitsamt) in die Durchführung miteinbezogen.

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse wurde im Oktober 2014 abgeschlossen. Im Rahmen der Gefährdungsanalyse wurden insgesamt 23 aus Sicht des Bevölkerungsschutzes für den Kanton Graubünden relevante Gefährdungen untersucht und beurteilt: neun naturbedingte, acht technikbedingte und sechs gesellschaftsbedingte Gefährdungen. Für jede Gefährdung wurden zwei Referenzszenarien entwickelt, ein «erhebliches» sowie ein «grosses». Die Intensität beider Szenarien übersteigt diejenige von Alltagsereignissen deutlich. Die Bewältigung solcher Ereignisse würde die zuständigen Organisationen des Bündner Bevölkerungsschutzes stark fordern – im Falle der «grossen» Szenarien teilweise sogar überfordern.

Um das spezifische Risiko der sehr unterschiedlichen Gefährdungen zu ermitteln, wurden für jedes Referenzszenario die Eintretenshäufigkeit sowie das potenzielle Schadensausmass geschätzt.

Die Risiken der unterschiedlichen Gefährdungen werden in einer Risikomatrix miteinander verglichen (siehe Abbildung 3). Die Risikomatrix gibt die aktuelle Gefährdungslage des Kantons Graubündens aus Sicht des Bevölkerungsschutzes wieder, basierend auf Expertenschätzungen und auf Grundlage vorhandener Daten. Berücksichtigt sind auch bereits umgesetzte Präventionsmassnahmen, Massnahmen zur Vorsorge sowie zur Ereignisbewältigung.

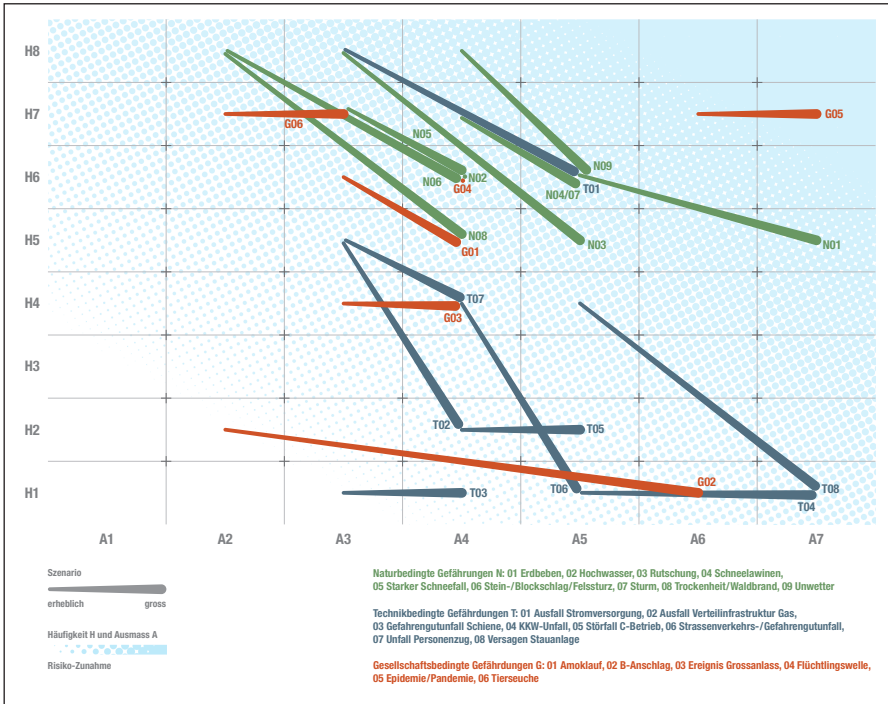


Abbildung 4: Risikomatrix der Gefährdungsanalyse Kanton Graubünden

Die Gefährdungsanalyse deckt ein breites Spektrum an Gefährdungen ab, nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich der Eintretenshäufigkeiten und des Schadensausmasses: Die häufigsten Ereignisse in der Häufigkeitsklasse H8 sind beispielsweise über tausendmal häufiger als die seltensten Ereignisse in der Klasse H1. Die Ausmassklasse A7 wiederum beschreibt einen Schaden, der rund tausendmal höher ausfällt als der bei Ereignissen in der Ausmassklasse A1.

Die Gefährdung mit dem höchsten Risiko für den Kanton Graubünden ist die Pandemie (G05). Dies, da mit einer schwerwiegenden Pandemie vergleichsweise häufig zu rechnen ist und ein solches Ereignis zu einer hohen Anzahl an Todesfällen sowie Schwererkrankten führen würde. Ebenfalls vergleichsweise häufig aber meist mit deutlich geringerem Schadensausmass sind die naturbedingten Gefährdungen. Die grössten Risiken der Naturgefahren gehen für den Kanton Graubünden von den Gefährdungen Unwetter (N09) und Erdbeben (N01) aus.

Im Vergleich zu den naturbedingten Gefährdungen ist das Risiko der technikbedingten Gefährdungen wesentlich geringer, mit Ausnahme des

Ausfalls Stromversorgung (T01). Ein solcher Blackout mit dem vergleichsweise häufig zu rechnen ist, schränkt das öffentliche Leben massiv ein und es entstehen insbesondere sehr hohe Sachschäden sowie Folgekosten.

Die gesellschaftsbedingten Gefährdungen verteilen sich über das gesamte Spektrum der Risikomatrix: von der Pandemie als risikoreichste Gefährdung bis zum Anschlag mit biologischen Stoffen (B-Anschlag; G02), ein Ereignis, das im Kanton Graubünden äusserst selten zu erwarten ist und je nach Szenario ein im Vergleich eher moderates Schadensausmass nach sich zieht. Das relativ geringe Risiko beruht auf den Einschätzungen, dass Graubünden nicht als primäres Terrorziel betrachtet wird und Handlungsspielraum sowie Einflussmöglichkeiten des Bevölkerungsschutzes bereits ausgenutzt werden, um einen solchen Anschlag bestmöglich zu verhindern.

Mit Beschluss von 8. Dezember 2014 (Prot. Nr. 1136) hat die Regierung die von der Firma Ernst Basler + Partner AG erarbeitete Gefährdungsanalyse Kanton Graubünden vom 13. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen und das Amt für Militär und Zivilschutz mit der Durchführung der Phase II beauftragt.

Im Rahmen der Phase II, der Massnahmenevaluation, geht es darum, die Aufgaben der verschiedenen Akteure des Bevölkerungsschutzes und mögliche Defizite bei Massnahmen in den Phasen Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration zu klären. Zudem sollen die Massnahmen zur Reduktion der Risiken und Beseitigung der Defizite identifiziert sein. Auch sollen die Akteure des Bevölkerungsschutzes vernetzt, das Fachwissen über das eigene Aufgabengebiet hinaus vermittelt sowie Verständnis für die Aufgaben und Bedürfnisse anderer Organisationen geschaffen werden. Zusätzlich sollen in der Phase II die notwendigen Grundlagen für den politischen Entscheid in der Phase III, welche der evaluierten Massnahmen umgesetzt werden sollen, erarbeitet werden. Damit die Regierung ihre Entscheide in der Phase III auf einer objektiven, fundierten Grundlage fällen kann, sollen die zusammengestellten Massnahmen zu diesem Zweck einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden.

V. Geltende Regelung des Bevölkerungsschutzes auf kantonaler Ebene

1. Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz)

Der Bevölkerungsschutz wird zusammen mit dem Zivilschutz im Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG; BR 630.100) vom 4. Juni 1989 geregelt. Das Gesetz erfuhr seither mehrere Teilrevisionen, wobei die Konzeption des Gesetzes keine grössere Änderung erfuhr.

2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe enthalten lediglich vier Bestimmungen, die den Bevölkerungsschutz beschlagen. In zweien werden die Aufgaben und Befugnisse von Departement und Amt umschrieben, die übrigen zwei umschreiben die Aufgaben des Stabschefs und die Zuständigkeit für die Ernennung und Ausbildung des Stabes.

VI. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Vorgaben des Bundesrechts

Der Bevölkerungsschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Gleichwohl enthält das Bundesrecht einige Vorgaben an die Kantone. So haben die Kantone gemäss Art. 6 BZG insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung, den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie die interkantonale Zusammenarbeit zu regeln.

2. Unzureichende Regelung des Bevölkerungsschutzes im geltenden kantonalen Recht

Im Katastrophenhilfegesetz werden nur die wichtigsten Aufgaben des Kantons und der Gemeinden umschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, insbesondere was die Aufgaben der Gemeinden betrifft (B 1988/89 S. 330). Die Aufgaben sind auch nicht systematisch nach den einzelnen Lagen sowie bezüglich der Vorsorge für die besondere und die ausserordentliche Lage und deren Bewältigung gegliedert. Ebenso sind die Vorgaben des später erlassenen Bundesrechts nur teilweise umgesetzt.

3. Vorgabe von Art. 31 Abs. 1 KV

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) verlangt in Art. 31 Abs. 1, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Katastrophenhilfegesetz enthalten Bestimmungen, die von ihrer Tragweite in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssen. Andererseits enthält das Katastrophenhilfegesetz Bestimmungen untergeordneter Natur, die gemäss Art. 45 Abs. 1 KV durch die Regierung auf Verordnungsstufe erlassen werden können.

4. Schlussfolgerung

Die kantonale Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz bedarf einer umfassenden Neuregelung.

VII. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit eröffnete nach Freigabe durch die Regierung am 20. November 2013 das Vernehmlassungsverfahren zum Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden und zum Entwurf eines Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden anstelle des geltenden Katastrophenhilfegesetzes. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsbereiche des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes sah die Vernehmlassung vor, die beiden Bereiche in getrennten Erlassen zu regeln, nämlich in einem Bevölkerungsschutzgesetz und in einem Zivilschutzgesetz. Eingeladen wurden alle Gemeinden, alle kantonalen Parteien, verschiedene Berufsverbände und Fachorganisationen, die Partner des Bevölkerungsschutzes sowie die Gebäudeversicherung Graubünden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2014.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich 29 Gemeinden, zwei Regionalverbände, drei politische Parteien, vier Berufsverbände oder Fachorganisationen, drei Partner des Bevölkerungsschutzes und sieben Departemente beziehungsweise Amtsstellen teilweise umfassend zu den beiden Vorlagen geäussert.

Nachstehend wird nur auf die Vernehmlassungen eingegangen, soweit sich diese auf den Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes beziehen.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützte den vorgeschlagenen Erlass zweier unabhängiger Gesetze für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz an Stelle des geltenden Katastrophenhilfegesetzes wie auch die Konzeption des Gesetzesentwurfs.

Vorgebracht wurden lediglich punktuell einzelne Einwände und Anliegen. Auf die wichtigsten Vorbringen wird nachfolgend eingegangen.

3. Umgang mit den Einwänden und Anliegen

3.1. Berücksichtigte Einwände und Anliegen

Verzicht auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Führung eines Ressourcenverzeichnisses

Insgesamt 17 Gemeinden, die CVP und der Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer forderten, dass auf die Erstellung eines Ressourcenverzeichnisses der Gemeinden, bei dem auch eingemietete und requirierte Fahrzeuge aufzuführen sind, zu verzichten sei. Zur Begründung führten sie an, dass ein derartiges Verzeichnis rasch an Aktualität verliere. Stattdessen sei ein Verzeichnis mit möglichen Vermietern unter Aufführung des Maschinenparks nach Gebrauchsgruppen vorzuziehen.

Es trifft zu, dass ein Ressourcenverzeichnis, das nicht gepflegt wird, keinen Sinn ergibt. Dies gilt aber auch für ein Verzeichnis möglicher Vermietter wie es in der Vernehmlassung angeregt wurde. Entsprechend wird vollständig auf Statuierung einer Pflicht der Gemeinden zur Führung derartiger Verzeichnisse verzichtet. Es steht den Gemeinden selbstverständlich frei, ein derartiges Verzeichnis anzulegen, so dass sie im Falle des Eintritts einer besonderen oder ausserordentlichen Lage über die auf ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Ressourcen Kenntnis haben.

Erstreckung des Intervalls der Anpassung der Gefährdungsanalyse¹ durch die Gemeinden

Neun Gemeinden, die CVP, die FDP und der Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer erachteten die in den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs erwähnte Frist zur periodischen Aktualisierung der Gefährdungsanalyse von fünf Jahren, als zu kurz. Sie beantragen, dass die Gefährdungsanalyse in der Regel nach zehn Jahren überprüft werden soll.

Dem Anliegen wird im Rahmen des Erlasses der zugehörigen Verordnung entsprochen werden. Die Statuierung einer starren Frist im Gesetz erscheint nicht zielführend. Ausserdem darf die Frist zur Überprüfung der Gefährdungsanalyse nicht starr festgelegt werden. Da sich die Gefahrensituation je nach Gemeinde unterschiedlich darstellt und auch entwickelt. Entsprechend muss jede Gemeinde für sich selbst festlegen, in welchem Intervall sie die Überprüfung vornehmen will. Allerdings wird eine Frist festgelegt werden müssen, innert der alle Gemeinden mindestens einmal ihre Gefährdungsanalyse überprüft haben sollten. Dies wird wohl zweckmässigerweise innert den vorgeschlagenen zehn Jahren der Fall sein.

3.2. Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen

Beschränkung des Umfangs der Gefährdungsanalyse auf das Gemeindegebiet

Neun Gemeinden, die CVP, die FDP und der Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer sind der Ansicht, dass sich die Gefährdungsanalyse auf das jeweilige Gemeindegebiet zu beschränken habe. Die Ausdehnung der Gefährdungsanalyse über das eigene Gemeindegebiet würde die Kapazitäten der Gemeinden übersteigen, sei mit zusätzlichen Kosten verbunden und führe zu Doppelspurigkeiten.

Bei der Erstellung der Gefährdungsanalyse hat eine Gemeinde grundsätzlich alle Gefährdungen zu beurteilen, die sich im Ereignisfall auf ihr Gemeindegebiet auswirken können. Dementsprechend hat eine Gemeinde auch Gefahrenquellen in ihre Analyse miteinzubeziehen, die sich ausserhalb des eigenen Gemeindegebietes befinden, soweit sich diese auf ihr Gebiet auswir-

¹ Auf Empfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz werden in der Vorlage aus fachtechnischen Gründen anstelle der in der Vernehmlassung verwendeten Begriffe «Gefahrenanalyse» und «Gefahren» die Begriffe «Gefährdungsanalyse» und «Gefahren» verwendet. Gemäss KATAPLAN wird als Gefährdung ein mögliches Ereignis oder eine mögliche Entwicklung mit einer natürlichen, technischen oder gesellschaftlichen Ursache bezeichnet, die im Eintretensfall die Bevölkerung oder ihre Lebensgrundlagen beeinträchtigen können.

ken können. So sind beispielsweise Hochwasser infolge Staumauerbruch oder Gewässerverschmutzung infolge einer Leckage in einem Industriebetrieb in die Überlegungen miteinzubeziehen, auch wenn sich die Staumauer oder der Industriebetrieb nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet befinden. Dabei steht nicht nur die allfällige Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde im Vordergrund, vielmehr sind auch Massnahmen zu eruieren, die zu treffen sind, um die Bevölkerung der eigenen Gemeinde zu schützen. Da ein Ereignis in der Regel nicht an der Gemeindegrenze endet, muss zwingend mit den an das Gemeindegebiet anstossenden Nachbargemeinden oder dem benachbarten Ausland die gegenseitige Hilfeleistung geregelt sein. Diese Arbeiten kann der Kanton den einzelnen Gemeinden nicht abnehmen. Entsprechend kann das Anliegen nicht berücksichtigt werden.

Pflicht zur Koordination der Gefährdungsanalyse mit der Gefahrenzonenfestlegung

Insgesamt elf Gemeinden und die BDP verlangen die Statuierung einer Koordinationspflicht der Gefahrenanalyse mit der Gefahrenzonenfestlegung gemäss dem kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) im Gesetz über den Bevölkerungsschutz.

Bei der Erstellung einer Gefährdungsanalyse ist zunächst zu prüfen, welche relevanten Erhebungen möglicher Gefahren bereits vorgenommen wurden. Dazu zählen selbstverständlich auch die Gefahrenzonenfestlegungen nach KRG. Will eine Gemeinde nicht auf vorhandene Ressourcen greifen, so kann man sie auch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Koordination mit vorhandenen Grundlagen zwingen oder aber es müssten entsprechende Strafbestimmungen erlassen werden. Da dies nicht zielführend ist, kann dem Begehren auf Statuierung einer Pflicht zur Koordination im Gesetz nicht entsprochen werden.

Einräumung der Kompetenz an den Gemeindevorstand, die kommunale Anschlussgesetzgebung zu erlassen

Zehn Gemeinden und die BDP verlangen, dass im Gesetz dem Gemeindevorstand die Kompetenz eingeräumt werde, die kommunale Bevölkerungsschutzgesetzgebung zu erlassen. Dies vor allem deshalb, weil es sich dabei fast ausschliesslich um Organisations- und Zuständigkeitsregelungen handle. Der Weg über ein formelles Gemeindegesetz mit Volksabstimmung sei mit dem Vorliegen des neuen und ausführlichen kantonalen Erlasses nicht mehr notwendig.

Die Anschlussgesetzgebungen der Gemeinden dürften unterschiedlich ausfallen. So müssen Gemeinden möglicherweise auch materielle Bestimmungen erlassen, welche die Verfügungsfreiheit der Einwohnerinnen und Einwohner tangieren oder einschränken können. Da keine zeitliche Dringlichkeit herrscht und den Gemeinden ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die notwendige Anschlussgesetzgebung in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen, wird dem Ansinnen nicht stattgegeben.

VIII. Kernpunkte des Entwurfs für ein Bevölkerungsschutzgesetz

1. Regelung der Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in separaten Gesetzen

Während die Bereiche der übrigen Partner des als Verbundsystem konzipierten Bevölkerungsschutzes in eigenen Gesetzen geregelt sind, ist der Zivilschutz derzeit zusammen mit dem Bevölkerungsschutz im selben Gesetz, nämlich im Katastrophenhilfegesetz, geregelt. Alleine diese Tatsache rechtfertigt die Aufgliederung der gesetzgeberischen Regelung der beiden Bereiche in zwei separate Erlasse, nämlich in ein Bevölkerungsschutzgesetz und in ein Zivilschutzgesetz. Daneben sprechen aber auch die völlig unterschiedlichen Regelungsbereiche des Bevölkerungsschutzgesetzes (hier werden im Wesentlichen die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons in den verschiedenen Lagen sowie die Finanzierung geregelt) und des Zivilschutzgesetzes (hier handelt es sich im Wesentlichen um eine Ausführungsgesetzgebung zum Bundesrecht) für die Regelung der beiden Bereiche in getrennten Erlassen.

2. Lagespezifische Regelung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden auf Gesetzesstufe

Bereits das geltende Katastrophenhilfegesetz enthält Bestimmungen, die grob die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons umschreiben. Allerdings wird dabei nicht unterschieden, wem in welcher Phase eines Ereignisses welche Aufgabe zukommt. Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf geändert werden. Zu diesem Zweck wird eine klare Regelung der Aufgaben der Gemeinden und des Kantons in der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen sowie bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen statuiert.

In dem unter der Federführung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz erarbeiteten «Behelf Sachbereich Lage für das Zusammenwirken im

Lageverbund zwischen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Führungsorganen» (BELA-Ordner) wird zur Klärung der Frage, ob und inwieweit ein über die Bewältigung von Alltagsereignissen durch die Ersteinsatzmittel (Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlicher Rettungsdienst) hinausgehender Einsatz der Partner des Bevölkerungsschutzes notwendig ist, eine Differenzierung von Lagen und Ereignissen nach deren Ausmass und dem für die Bewältigung erforderlichen Aufwand vorgenommen (S. 11).

Kriterien	Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
Definition gemäss Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz	Situation, in der ordentliche Abläufe zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen.	Situation, in der gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Im Unterschied zur «ausserordentlichen Lage» ist aber die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen. Typisch ist der Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren.	Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise bei Katastrophen und Notlagen, die <i>den ganzen Kanton oder wesentliche Teile davon</i> schwer in Mitleidenschaft ziehen, oder bei bewaffneten Konflikten.
Lagecharakteristik	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt • betrifft bzw. tangiert nur einen kleinen Teil der Bevölkerung • keine oder nur kurze Chaosphase • kann mit den ordentlichen Mitteln, meist mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern • führt zur spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • meist ausgeprägte Chaosphase • es können mehrere Gemeinden bzw. eine Region betroffen sein • kann mit den ordentlichen Mitteln nicht allein bewältigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern • führt zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung • lange wie komplexe Chaosphase • interkantonale, nationale oder gar internationale Hilfe ist notwendig

Abbildung 5: Differenzierung der Lagekategorien im Bevölkerungsschutz (kantonspezifische Anpassung ist kursiv markiert)

Der Bevölkerungsschutz ist somit je nach Lage beziehungsweise Ereignis in unterschiedlichem Mass gefordert. Dieser Umstand wiederum wirkt sich auf die vertikale Zuständigkeit für die Führung im Einzelfall aus (Gemeinde, Kanton oder Bund).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wie auch bei den Ausführungen im erläuternden Bericht wird deshalb für die Zuordnung von Lagen und Ereignissen anstelle der Begriffe «Katastrophen» und «Notlagen» die Terminologie des Lagebehelfs (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage) verwendet. Die Differenzierung von Ereignissen nach Lagekategorien ermöglicht im Gesetz die lagespezifische Zuordnung der Zuständigkeiten zu den Gemeinden und zum Kanton sowohl für die Vorsorge als auch für die Bewältigung von Ereignissen. Katastrophen sind im Eintretensfall je nach Ausmass der Schäden als Ereignisse der besonderen Lage oder aber der ausserordentlichen Lage zu qualifizieren. Zu den zivilisationsbedingten Katastrophen gehören zudem auch Epidemien und Pandemien.

Ereignisse im Rahmen der normalen Lage können mit den Mitteln für das Alltagsgeschehen bewältigt werden. Der Bevölkerungsschutz kommt bei diesen Ereignissen nicht zum Einsatz. Im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht werden entsprechend nur der Umgang mit Gefahren und Bedrohungen im Rahmen der besonderen und der ausserordentlichen Lage und das Vorgehen zu deren Bewältigung geregelt beziehungsweise abgehandelt.

3. Klare Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden

Der vorliegende Entwurf basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. der Kanton greift erst dort ein, wo eine leistungsfähige und professionell organisierte Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ein Ereignis zu bewältigen. Bezug nehmend auf die vom Bund definierten Lagen wird davon ausgegangen, dass eine leistungsfähige und professionell organisierte Gemeinde in der Lage sein muss, eine besondere Lage zu bewältigen. Erst in der ausserordentlichen Lage greift der Kanton ein und übernimmt die Führung. Damit werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Kanton klar abgegrenzt. Im Grundsatz ist die Gemeinde für die Vorsorge und Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf dem Gemeindegebiet verantwortlich; der Kanton hingegen für die Vorsorge und Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen mit überregionalen oder kantonalen Auswirkungen.

Zu diesem Zweck ist auch vorgesehen, dass der Kanton ein Ereignis klassifiziert. Letztlich wird die Regierung entscheiden, ab welchem Zeitpunkt der Kanton die Führung zur Bewältigung eines Ereignisses übernimmt.

4. Kantonale Führungsorganisation

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Polizeiberichts 2010 (B 2008/2009, S. 771 ff.) wurde festgestellt, dass die heutige Regelung hinsichtlich des Führungsüberganges vom Polizeiführungsstab an den Kantonalen Führungsstab problematisch sei. Dabei falle vor allem ins Gewicht, dass der Polizeiführungsstab über umfassende Führungs- und Einsatzerfahrungen verfüge, das in Frage stehende Ereignis bereits in früheren Phasen begleitet und die Einsatzleitung im Ereignisaufwuchs übernommen habe. Er verfüge zudem über die entsprechenden Führungsinfrastrukturen. Die Einheit und Kontinuität der Führungsverantwortung werde besser gewahrt, wenn sie bis zum Abschluss der Akutphase eines Ereignisses bei der gleichen Stelle verbleibe (B 2008/2009, S. 809).

In Umsetzung dieser Überlegungen soll künftig während der Akutphase eines Ereignisses der ausserordentlichen Lage und im Falle der Übertragung der Einsatzleitung an den kantonalen Führungsstab auch bei einem Ereignis der besonderen Lage die Kantonspolizei den kantonalen Führungsstab führen. Erst in der Wiederherstellungsphase soll künftig die Führung des kantonalen Führungsstabes an das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt (Amt für Militär und Zivilschutz) übergehen.

Die Regelung der Organisation und der Aufgaben der neuen Führungsstruktur des kantonalen Führungsstabes wird in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz und in den entsprechenden Pflichtenheften erfolgen.

In Weiterführung des geltenden Rechts (Art. 9 KHG) hat jede Gemeinde einen eigenen Führungsstab einzusetzen und dessen Aufgaben und Kompetenzen zu definieren.

5. Verpflichtung der Gemeinden und des Kantons zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse

Neu wurde im Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse aufgenommen. Diese Pflicht trifft sowohl die Gemeinden wie auch den Kanton gleichermassen. Sie haben die auf ihrem Hoheitsgebiet möglichen Gefährdungen zu analysieren und anschliessend in einem Konzept darzulegen, wie diesen Gefährdungen begegnet werden kann und sie im Ereignisfall minimiert oder gar eliminiert werden können. Im Rahmen der zu erstellenden Analyse haben sie auch die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde beziehungsweise dem Nachbarkanton oder dem benachbarten Ausland miteinzubeziehen. Dazu sind auch die Betreiber von Gefahrenquellen beizuziehen. Die Gemeinden haben ihre Konzepte dem Kanton zur Kenntnis zu bringen. Ausserdem ha-

ben sie ihre Konzepte periodisch zu aktualisieren. Bezüglich des Intervalls der Anpassung wird auf die Ausführungen unter Ziffer VII.3.1 verwiesen.

6. Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Notrecht

Neu wird eine Bestimmung statuiert, welche die Regierung ausdrücklich zum Erlass von Notrecht ermächtigt. Getreu nach dem Motto «Ausserordentliche Situationen erfordern ausserordentliche Massnahmen» muss es der Regierung möglich sein, das geltende Recht dahingehend abzuändern, dass die grundlegenden Bedürfnisse der Gemeinschaft weiterhin gewährleistet werden können. Dazu haben insbesondere die Individualrechte des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft hinten anzustehen.

IX. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs für ein Bevölkerungsschutzgesetz

Art. 1 Zweck des Bevölkerungsschutzes

In dieser Bestimmung werden der Zweck und die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes festgehalten. Weiterführende Informationen finden sich in Ziffer I. dieser Botschaft.

Art. 2 Gegenstand des Gesetzes

In dieser Bestimmung wird der Inhalt des Gesetzes umschrieben. Das Gesetz regelt in Abs. 1 zum einen die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden, des Kantons sowie einzelner Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung und zum anderen die Finanzierung der aus der Erfüllung dieser Aufgaben resultierenden Aufwendungen. Im Übrigen sind beziehungsweise werden die Aufgaben der Partner des Bevölkerungsschutzes in den sie betreffenden Gesetzen geregelt:

- Polizeigesetz des Kantons Graubünden (BR 613.000)
- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1)
- Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Graubünden (neu)

Abs. 2 stellt klar, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und der Partner des Bevölkerungsschutzes sich nach der für

die normale Lage geltenden Gesetzgebung richten, soweit das Gesetz keine Regelung enthält.

Art. 3 Partner des Bevölkerungsschutzes

Diese Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung derjenigen Partner, die im Verbund den Bevölkerungsschutz gewährleisten. Gegenüber der auf Bundesebene verwendeten Terminologie (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) ist die Auflistung im Gesetz bei den beiden Partnern Gesundheitswesen und technische Betriebe detaillierter. Zudem werden auch die mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes betrauten Dienststellen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten als Partner des Bevölkerungsschutzes aufgeführt.

Für weiterführende Informationen wird auf die Ausführungen in Ziffer II. dieser Botschaft verwiesen.

Art. 4 Begriffe

In dieser Bestimmung wird die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) im Behelf Sachbereich Lage für das Zusammenwirken im Lageverbund zwischen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Führungsorganen (BELA-Ordner) auf Seite 11 verwendete Terminologie übernommen und auf die Gegebenheiten des Kantons angepasst.

Art. 5 Gemeindeführungsstab

Gemäss Art. 4 BZG haben die zuständigen Behörden Führungsorgane für folgende Aufgabenbereiche zu bilden:

- a. Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b. Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c. Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d. Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e. Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe sind die Gemeinden verpflichtet, Gemeindeführungsstäbe einzusetzen. An dieser Verpflichtung ist festzuhalten, da die ordentlichen Strukturen der Gemeinden zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen nicht geeignet sind. Damit die Führungsstäbe befähigt sind, besondere und ausserordentliche Lagen zu bewältigen, haben sie auch bei der Vorsorge für solche Lagen mitzuwirken (Abs. 1).

Die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsstabes regelt die Gemeinde zweckmässigerweise in ihrer eigenen Gesetzgebung. Die detaillierte Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen ist anschliessend in einem Pflichtenheft vorzunehmen (Abs. 2).

Damit die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe ihre Aufgaben optimal wahrnehmen können, sind sie zu verpflichten, die vom Kanton angebotenen Aus- und Weiterbildungskurse für Führungsstäbe zu besuchen (Abs. 3).

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeindeführungsstäbe so zusammengesetzt sind, dass sie in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Kanton ist entsprechend zu ermächtigen, fachliche Vorgaben zur Zusammensetzung der Gemeindeführungsstäbe zu erlassen (Abs. 4).

Der von der Gemeinde einzusetzende Gemeindeführungsstab setzt sich zweckmässigerweise aus einem Stabschef, und z.B. je einem Vertreter der Polizei (sofern vorhanden), der Feuerwehr, der Sanität (sofern vorhanden), der technischen Betriebe der Gemeinde (Werkmeister, Förster, EW-Chef, Wasserversorgungs-Chef) und des Zivilschutzes sowie dem lokalen Naturgefahrenberater zusammen. Aufgabe des lokalen Naturgefahrenberaters ist es, die Gemeinden bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen. Selbstverständlich ist es der Gemeinde freigestellt, zusätzliche Personen oder andere Amtsträger in den Gemeindeführungsstab einzubinden.

Art. 6 Kantonaler Führungsstab

Dem kantonalen Führungsstab obliegt die Unterstützung der Regierung und der Departemente bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Abs. 1).

Dem kantonalen Führungsstab obliegt in ausserordentlichen Lagen in der Akut- und in der Wiederherstellungsphase die Gesamtleitung der Einsätze zur Bewältigung des Ereignisses (Abs. 2).

Die Bewältigung von Ereignissen der besonderen Lage ist gemäss Art. 11 Abs. 1 grundsätzlich Sache der Gemeinden. In besonderen Fällen – insbesondere wenn kantonale Interessen durch das Ereignis betroffen sind – kann es angezeigt sein, dass auch bei Ereignissen der besonderen Lage die Regierung bei deren Bewältigung die Führung übernimmt und zu ihrer Unterstützung den kantonalen Führungsstab einsetzt. Abs. 3 ermächtigt entsprechend die Regierung, die Gesamteinsatzleitung auch bei Ereignissen der besonderen Lage während der Akutphase dem kantonalen Führungsstab zu übertragen. Weiter ermächtigt Abs. 3 die Regierung, die Bewältigung von kantonsübergreifenden Ereignissen einem anderen Kanton zu übertragen, sofern dieser damit einverstanden ist. Dies könnte beispielsweise bei einem Ereignis im Gotthardbasistunnel der Fall sein.

Die Führung des kantonalen Führungsstabes wird entsprechend den Zuständigkeiten in der normalen Lage wie folgt aufgeteilt: Die Kantonspolizei leitet den kantonalen Führungsstab während der Akutphase, das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt für Militär und Zivilschutz in der Vorsorge auf eine besondere oder ausserordentlichen Lage und in der Wiederherstellungsphase (Abs. 4). Ausgehend von ihrer Kompetenz, eine Lage als besonders oder ausserordentlich zu bezeichnen, obliegt es auch der Regierung darüber zu befinden, wann die Akutphase beendet ist und entsprechend die Gesamteinsatzleitung an das für die Wiederherstellungsphase zuständige Amt übergeht.

Art. 7 Gemeinden

Abs. 1

Entsprechend der Tatsache, dass sich eine Gemeinde auf ihrem Gebiet am besten auskennt, und unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie wird in dieser Bestimmung der Grundsatz statuiert, dass jede Gemeinde selbst die Verantwortung trägt, sich hinsichtlich der möglichen Ereignisse in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu wappnen und die notwendige Vorsorge zu treffen.

Abs. 2

Damit die Gemeinde in besonderen und ausserordentlichen Lagen ihre Handlungsfähigkeit gewährleisten kann, hat sie im Rahmen der Vorsorge insbesondere die in Absatz 1 Litera a bis d aufgelisteten Aufgaben zu erfüllen.

Die Gefährdungsanalyse sollte innert fünf Jahren nach Erlass des Gesetzes vorliegen. Sie hat sich nicht nur auf das eigene Gemeindegebiet beschränken. Vielmehr hat sie auch mögliche Auswirkungen eines Ereignisses auf dem Gebiet der Nachbargemeinden in ihre Überlegungen miteinzubeziehen (lit. a).

Gestützt auf den in der Gefährdungsanalyse ermittelten Handlungsbedarf hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und den Eigentümern von Betrieben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Massnahmenpläne zu erstellen (lit. b). Es handelt sich dabei z.B. um das Erstellen von Gefahrenkarten, das Festlegen von Fluchtwegen, die Evakuationsplanungen, die Unterbringung von Schutzsuchenden, die Erarbeitung der Mittel- und Einsatzplanung, etc. Die Gemeinde hat auch kritische Infrastrukturen auf dem Gemeindegebiet, welche von grosser Bedeutung für die Gemeinde oder von überregionaler Bedeutung sind, zu bezeichnen. Zum Handlungsbedarf der Gemeinden gehören auch die Beschaffung und der Unterhalt der für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen erforderlichen Mittel.

Bei der Erarbeitung der Gefährdungsanalyse können sich die Gemeinden auf die vom Amt für Militär und Zivilschutz, dem Amt für Wald und Naturgefahren und von der Gebäudeversicherung Graubünden im Rahmen des Projektes GRIP (Gemeinde – Risikoanalyse – Intervention – Prävention) erarbeiteten Unterlagen stützen. Die GRIP-Projektpartner sind bereit, interessierte Gemeinden bei der Durchführung einer Risikoanalyse und der Erarbeitung von Massnahmen zu unterstützen.

Mit der Einführung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM wurden jeder Gemeinde zwei POLYCOM-Funkgeräte abgegeben. Damit wird im Falle eines Ereignisses der besonderen oder der ausserordentlichen Lage (Ausfall des Fixtelefon- und Mobilnetzes) die Kommunikation zwischen dem Gemeindeführungsstab, dem Kantonalen Führungsstab und den Partnern des Bevölkerungsschutzes gewährleistet. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit sowie die Bedienungskompetenz der POLYCOM-Funkgeräte durch die Mitarbeitenden der Gemeinden beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindeführungstabes jederzeit gewährleistet ist (lit. c). Das Amt für Militär und Zivilschutz bietet den betreffenden Personen POLYCOM-Fachkurse an.

Bei Ereignissen, welche sich auf dem Gemeindegebiet ereignen, hat die Gemeinde die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen und soweit erforderlich Verhaltensanweisungen zu erlassen. Ebenfalls hat die Gemeinde im Auftrag des Bundes und des Kantons die Bevölkerung zu alarmieren (lit. d).

Abs. 3

Damit der Kanton überprüfen kann, ob die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgabe der Durchführung einer Gefährdungsanalyse wahrnehmen, ist die Gefährdungsanalyse dem Kanton zur Kenntnis zu bringen.

Eine Gefährdungsanalyse, die nicht periodisch überprüft wird, verliert an Wert. Demnach haben die Gemeinden diese periodisch, spätestens aber nach zehn Jahren, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und in der Folge wiederum dem Kanton zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 4

Ein Zwang auf die Gemeinden, Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam wahrzunehmen, soll nur mit Zurückhaltung ausgeübt werden. Voraussetzung hierfür sind entsprechend eine dadurch ermöglichte wirksamere Aufgabenerfüllung zum Wohle der Bevölkerung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Art. 8 Kanton

In Analogie zu den Gemeinden hat auch der Kanton seine Handlungsfähigkeit in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Selbstredend beschränkt sich die Vorsorge auf Ereignisse mit besonderer Tragweite für den Kanton.

Entsprechend den Gemeinden hat er zu diesem Zweck eine Gefährdungsanalyse zu erstellen, die neben dem kantonalen Hoheitsgebiet auch die angrenzenden Gebiete der anderen Kantone und des Auslands berücksichtigt (lit. a) und den aus der Gefährdungsanalyse ermittelten kantonalen Handlungsbedarf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten umzusetzen (lit. b).

Aufgabe des Kantons ist im Weiteren, Einrichtungen für die kantonalen Führungsorgane zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie im Ereignisfall zu betreiben (lit. c).

Dem Kanton obliegt es, die Gemeinden bei Vorzeichen von Naturgefahren, die gemäss Beurteilung der zuständigen Fachstelle des Bundes oder des Kantons grössere Auswirkungen auf ihr Gebiet zeitigen können, zu warnen (lit. d), im Falle der Konkretisierung der Naturgefahr, wenn gemäss Beurteilung der zuständigen Fachstelle des Bundes oder des Kantons mit grösseren Auswirkungen gerechnet werden muss, die Bevölkerung zu alarmieren und Empfehlungen für das Verhalten im Falle des Eintretens des Ereignisses abzugeben (lit. e). Damit verbunden ist die Beschaffung der zur Warnung der Gemeinden erforderlichen technischen Infrastruktur (lit. f) und die Festlegung der Standorte der von den Gemeinden zu installierenden Vorrichtungen für die Alarmierung der Bevölkerung (lit. g). Die Festlegung der Standorte der von den Gemeinden zu installierenden Vorrichtungen zur Alarmierung der Bevölkerung erfolgt gemäss einem Beschallungskonzept. Dabei werden die Wünsche der Gemeinden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Mit Litera h wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Kanton die zur Kommunikation mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes notwendigen Mittel beschaffen kann. Aus der Beschaffung resultiert auch die Pflicht für den Unterhalt dieser Mittel.

Damit die Gemeinden über eine ausreichende Anzahl von Kommunikationsgeräten für die Kommunikation mit dem Kanton und den Partnern des Bevölkerungsschutzes verfügen, ist der Kanton zu ermächtigen, die Anzahl der von den Gemeinden zu beschaffenden Kommunikationsgeräten festzulegen (lit. i).

Mit der Formulierung «Beschaffung» in Litera k ist nicht nur der Kauf von Maschinen, Geräten, Material und anderen Sachmitteln gemeint. Unter diese Bestimmung sind auch die Requisition sowie die Einmietung von Sachmitteln im Ereignisfall zu subsumieren.

Die Beratung der Gemeinden bei Fragen zur Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen erfolgt zweckmässigerweise durch das zuständige kantonale Amt oder den kantonalen Führungsstab (lit. l).

Die Departemente und Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass für ihre Bereiche die Grundlagen für die Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit ausgearbeitet und periodisch aktualisiert werden (lit. m). Diese Grundlagen umfassen auch die Bereiche Sicherheit und Ordnung sowie die Versorgung der Bevölkerung in wichtigen Bereichen wie Grundnahrungsmittel, Wasser, Energie, Geld, öffentlicher Verkehr und Telematik, etc. (lit. n).

Damit Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lagen fachgerecht begegnet werden kann, sind die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe und des kantonalen Führungsstabes entsprechend aus- und weiterzubilden (lit. o) und sind vom zuständigen Amt periodisch Übungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes durchzuführen (lit. p).

Zu den Aufgaben des Kantons im Rahmen der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen gehören auch vorsorgliche Absprachen mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland im Hinblick auf den Eintritt von Ereignissen der besonderen und der ausserordentlichen Lage.

Art. 9 Partner des Bevölkerungsschutzes 1. Allgemeines

Analog den Gemeinden und dem Kanton haben auch die Partner des Bevölkerungsschutzes in ihrem Bereich diejenigen Vorbereitungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, ihrem Auftrag entsprechend zu handeln (Abs. 1).

Mit der Bestimmung von Abs. 2 soll verhindert werden, dass die Partner Anschaffungen tätigen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Damit sollen einerseits Kosten gespart werden und andererseits die Kompatibilität des Materials sichergestellt werden (Abs. 2).

Art. 10 2. Spitaler, Kliniken und Berufe des Gesundheitswesens

Die Spitaler verfugen bereits heute uber die in Abs. 1 verlangte Notfallorganisation, die es ihnen ermoglicht, den im Zusammenhang mit einem Ereignis der besonderen oder ausserordentlichen Lage zu erwartenden Massenanfall von Patienten zu bewaltigen.

Mit Abs. 2 erhalt der Kanton die Moglichkeit, die Notfallorganisation der Spitaler zu uberprufen und allenfalls notwendige Erganzungen anzuordnen.

Bei einem Ereignis der besonderen oder ausserordentlichen Lage mit einem Massenanfall von Patienten muss auch auf die zehn unterirdischen geschutzten Spitaler im Kanton (Kantonsspital Graubunden, Regionalspital Surselva, Regionalspital Schiers, Spital Davos, Krankenhaus Thusis, Kreisspital Surses, Ospedale d'Engiadina bassa, Ospital Val Mustair, Kreisspital Oberengadin, Ospedale San Sisto) sowie auf das Ospedale San Giovanni in Bellinzona zuruckgegriffen werden konnen. Die Spitaler im Kanton sind so-

mit zu verpflichten, die Betriebsbereitschaft der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gemäss den Vorgaben des Kantons sicherzustellen (Abs. 3). Unter Berücksichtigung der Vorgabe gemäss Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 KV bedarf ein solcher Eingriff in die Rechte einer Person einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne.

Um Engpässen bei der Lieferung von Medizinprodukten im Ereignisfall zu begegnen, sollen Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte vom Kanton zur Lagerung von vom Kantonsarzt und vom Kantonstierarzt definierten Arzneimitteln und Medizinprodukten verpflichtet werden können (Abs. 4). Selbstverständlich wird der Kanton von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn mit anderen Mitteln, z.B. mit einer verbindlichen Lieferzusicherung eines ausserkantonalen Grossisten oder mit einer zentralen Lagerhaltung im Kanton, keine adäquate Vorsorge erreicht werden kann.

Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeiten 1. Gemeinden

Abs. 1

Gestützt auf die Definition der besonderen Lage liegt deren Bewältigung im Aufgabenbereich der betroffenen Gemeinde (Abs. 1).

Abs. 2

Sie haben zu diesem Zweck bei einem Ereignis der besonderen Lage unverzüglich den Gemeindeführungsstab ganz oder in Teilen einzuberufen (lit. a), der eine Lagebeurteilung zu Händen des Gemeindevorstandes vorzunehmen hat (lit. b). Seitens des Gemeindevorstandes sind in der Folge idealerweise auf Basis von Unterlagen des Gemeindeführungsstabes Anordnungen und Vorkehrungen gemäss folgender Priorität vorzunehmen:

1. Anordnung und Durchsetzung von auf das Ereignis abgestimmten Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung (lit. c)
2. Herstellen und Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem kantonalen Führungsstab (lit. d)
3. Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Wasser, Energie (lit. e)
4. Organisation von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage (lit. f)

Abs. 3

In Absatz 3 wird die Nachbarschaftshilfe statuiert. Gemeinden haben bei Ereignissen der besonderen Lage einander Hilfe zu leisten und sich gegenseitig zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist bereits im geltenden Katastrophenhilfegesetz in Art. 15 enthalten.

Abs. 4

Soweit ihre eigenen und die der Nachbargemeinden nicht ausreichen, können die Gemeinden beim Kanton zusätzliche Mittel anfordern.

Abs. 5

Bedingung für den Einsatz von kantonalen Mitteln ist, dass die Gemeinde die notwendige Infrastruktur für die Einsatzmittel des Kantons zur Verfügung stellt. Dies sind beispielsweise Unterkünfte für die Angehörigen des Zivilschutzes, Abstellplätze für Fahrzeuge oder Lagerräume für Werkzeuge.

Art. 12 2. Kanton

Gemäss Art. 11 Abs. 1 sind die Gemeinden für die Bewältigung von Ereignissen der besonderen Lage zuständig. Dem Kanton kommt bei einem Ereignis der besonderen Lage nur – aber immerhin – eine beratende, koordinierende und unterstützende Rolle zu.

In einem ersten Schritt hat er zu diesem Zweck die Kommunikation mit den Gemeindeführungsstäben und den Partnern des Bevölkerungsschutzes herzustellen und sicherzustellen (lit. a). Gestützt auf die Meldungen der Gemeinden hat er eine gemeindeübergreifende Lagebeurteilung vorzunehmen (lit. b) und in der Folge hat er auf Basis der ihm vorliegenden Informationen die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu informieren (lit. c), die Gemeindevorstände und deren Gemeindeführungsstäbe zu beraten (lit. d) und die eigenen Mittel und Hilfskräfte und diejenigen der Partner des Bevölkerungsschutzes sowie die von Dritten angebotenen Mittel und Hilfskräfte an diejenigen Orten einzusetzen beziehungsweise diesen zuzuweisen, an denen sie am dringendsten benötigt oder zum Schutz der Bevölkerung am zweckmässigsten eingesetzt werden (lit. f). Dementsprechend soll auch nur der Kanton Hilfsgesuche an andere Kantone, den Bund oder das benachbarte Ausland stellen (lit. h). Damit sollen allfällige Mehrfachgesuche an ein und dieselbe Stelle vermieden sowie der zweckmässige und koordinierte Einsatz der Hilfeleistung gewährleistet werden.

Es muss im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, zu entscheiden, ob ein Ereignis so schwer ist, dass ein Tätigwerden des Kantons angezeigt ist. Entsprechend ist die Regierung dafür zuständig, ein Ereignis aus seiner Sicht als besonders zu bezeichnen wie auch die besondere Lage aus kantonaler Sicht als beendet zu erklären (Abs. 2).

In Abs. 3 wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, auf entsprechendes Gesuch hin den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund oder dem benachbarten Ausland kantonale Mittel zur Bewältigung von besonderen Lagen zur Verfügung zu stellen.

Wie bei Art. 6 ausgeführt, kann die Regierung auch bei Ereignissen der besonderen Lage insbesondere dann, wenn diese für den Kanton von erheblicher Tragweite sind, die Führung bei deren Bewältigung übernehmen und die Gesamteinsatzleitung während der Akutphase dem kantonalen Führungsstab übertragen (Art. 6 Abs. 3 lit. a). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine aus kantonomer Sicht wichtige Verkehrsachse oder Versorgungsleitung unterbrochen ist.

Art. 13 3. Polizei

Es hat sich bewährt, dass die Kantonspolizei in einer ersten Phase des Ereignisses die rückwärtige Führung sicherstellt, bis der Gemeindeführungsstab seine Tätigkeit aufgenommen hat oder die Akutphase ohne Einsatz des Gemeindeführungsstabs abgeschlossen wird (Abs. 1).

Sofern Gemeinden über eine dafür geeignete Organisation des Polizeiwesens verfügen, kann die Kantonspolizei deren Polizei ermächtigen, Einsätze im Sinne von Abs. 1 zu leiten (Abs. 2). Im Vordergrund steht dabei die Stadtpolizei Chur.

Art. 14 4. Technische Betriebe

In besonderen Lagen kann die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfällen unterbrochen oder gestört sein. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie wie auch der Entsorgung von Abwasser und Abfällen sollen die Betreiber von solchen Anlagen gestützt auf Antrag der betroffenen Gemeinden von der Regierung verpflichtet werden können, die Anlagen kurzfristig zu reparieren (Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit. b) und bei Kapazitätseinschränkungen Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser an die von den Gemeinden bestimmten Orte zu leiten (Abs. 1 lit. b), den Wasserdurchfluss zu reduzieren oder zu unterbrechen (Abs. 2) sowie Abfälle und Abwasser zu einem angemessenen Preis zu entsorgen (Abs. 3 lit. a).

Funktionierende Verkehrs- und Telematikanlagen sind für die Bewältigung von besonderen Lagen von besonderer Bedeutung. Der Kanton soll entsprechend auf Antrag der Gemeinden die Betreiber solcher Anlagen verpflichten können, ihre Einrichtungen und Anlagen, soweit diese für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, ohne Verzug zu reparieren (Abs. 4). Bei den Telematikanlagen steht das Funktionieren der Rechnetze, wie zum Beispiel Internet, Telefon- und Mobilfunknetze, im Vordergrund. Voraussetzung für eine derartige Verpflichtung ist gemäss Abs. 5, dass keine anderen Mittel zur Behebung des Zustandes vorhanden sind und dass die Umsetzung der Verpflichtung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Betriebe bedarf es für die Verpflichtung gemäss den Absätzen 1 bis 4 einer Grund-

lage in einem Gesetz im formellen Sinne. Die Entschädigung richtet sich nach den Art. 24 und 25.

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten 1. Gemeinden

Den Gemeinden obliegen in der ausserordentlichen Lage dieselben Aufgaben wie in der besonderen Lage.

Art. 16 2. Kanton

Aufgrund des Ausmasses von ausserordentlichen Lagen ist es zwingend, dass der Kanton während der Akut- und der Wiederherstellungsphase die Führung bei der Bewältigung des Ereignisses übernimmt und die Gesamteinsatzleitung hat. Konkret obliegen diese Aufgaben, wie in Art. 6 festgehalten, der Regierung beziehungsweise dem von ihr eingesetzten kantonalen Führungsstab.

Da bei Ereignissen der ausserordentliche Lage allenfalls Informationen mit dem Bund und anderen Kantonen ausgetauscht werden müssen und bei ihnen Unterstützungsleistungen nachgesucht werden müssen, gilt es, für den Bedarfsfall die Kommunikationsverbindungen des Kantons mit den zuständigen Bundesstellen und mit anderen Kantonen herzustellen und deren Funktionieren während des Ereignisses sicherzustellen (lit. a).

Bei der Litera c geht es darum, die gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. n in der Vorsorge erarbeiteten Grundlagen zur Sicherstellung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Bereiche umzusetzen. In ausserordentlichen Lagen können die Ressourcen und Güter in den für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Bereichen unter Umständen nur beschränkt vorhanden sein. Litera c gibt dem Kanton die Kompetenz, in solchen Situationen zu entscheiden, welchen Adressaten die beschränkt vorhandenen Ressourcen und Güter zugeteilt werden und in welchem Umfang.

Bei Ereignissen der ausserordentlichen Lage kann es aufgrund des Patientenanzugs notwendig sein, dass die Spitäler ihre geschützten Spitäler (siehe dazu Ausführungen in Art. 10) in Betrieb nehmen. Litera d enthält die entsprechende Anordnungscompetenz des Kantons.

In einer ausserordentlichen Lage kann es unter Umständen erforderlich sein, dass der Kanton bei unmittelbar drohenden oder eingetretenen schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit für eine befristete Zeit Notrecht erlässt (lit. e). Das Notrecht kann Anordnungen an die Bevölkerung umfassen, wie z.B. eine Ausgangssperre, die Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl, aber auch Anordnungen an die Gemeinden wie z.B. Zurverfügungstellung von Lokalitäten zur Unterbringung von schutzsuchenden Personen. Daneben kann mit dem Notrecht auch die Befugnis geschaffen werden, zur Abwehr oder zur Behebung von Gefahren in die Rechte von natürlichen und juristischen Personen einzugreifen. Gemäss

Art. 48 der Kantonsverfassung kann die Regierung ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Es obliegt der Regierung als oberstes Führungsorgan zu entscheiden, ob eine ausserkantonale Lage vorliegt und wann eine solche beendet ist (Abs. 2).

Art. 17 3. Polizei

Bei den Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantonspolizei ergeben sich keine Änderungen gegenüber der besonderen Lage.

Eine Delegationsmöglichkeit dieser Aufgaben und Zuständigkeiten an die Gemeindepolizei ist hier im Gegensatz zur besonderen Lage nicht vorgesehen.

Art. 18 4. Spitäler, Kliniken und Berufe des Gesundheitswesens

In einer ausserordentlichen Lage ist von der Annahme auszugehen, dass in dem vom Ereignis betroffenen Gebiet eine grosse Zahl von Patientinnen und Patienten anfallen werden. In der Regel ist das nächstgelegene Spital zumindest nicht ausreichend für derartige Situationen ausgelegt. Dementsprechend bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die es dem Kanton ermöglicht, einerseits die Patientinnen und Patienten anderen Spitälern zuzuweisen und diese zur Aufnahme dieser Personen zu verpflichten (Abs. 1). Für eine solche Verpflichtung ist eine Rechtsgrundlage im formellen Sinne erforderlich, da die in Frage stehenden Anordnungen schwere Eingriffe in die anderweitig gewährleisteten persönlichen Rechte darstellen. So wird einerseits das Recht der freien Arztwahl beschnitten und andererseits die Wirtschaftsfreiheit des Spitals – es muss möglicherweise geplante freiwillige Operationen verschieben – eingeschränkt.

Da die Spitäler und Kliniken in der Regel personell nicht für derartige Situationen ausgelegt sind, muss ihnen für die längerfristige Betreuung der Patientinnen und Patienten ausreichend medizinisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck soll der Kanton ermächtigt werden, freiberufliche, fachlich qualifizierte Personen zur Dienstleistung zu Gunsten der Allgemeinheit zu verpflichten (Abs. 2).

Analoges gilt auch für den veterinärmedizinischen Bereich (Abs. 3).

Art. 19 5. Technische Betriebe

Im Unterschied zu Art. 17 kann der Kanton bei ausserordentlichen Lagen auch ohne entsprechenden Antrag einer betroffenen Gemeinde die Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsan-

lagen sowie von Verkehrs- und Telematikanlagen zu den Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet.

Art. 20 6. Fachspezialisten

Zur Lagebeurteilung einer ausserordentlichen Lage benötigt der Kantonale Führungsstab unter Umständen Fachspezialisten wie z.B. Geologen, Meteorologen oder Chemiker. Mit dieser Bestimmung kann der Kanton diese Fachpersonen zur Mitarbeit und deren Arbeitgeber zur Verfügungstellung der Fachpersonen für die Mitarbeit verpflichtet.

Art. 21 Requisition

Die Requisition stellt einen erheblichen Eingriff in die persönlichen Rechte der Betroffenen dar. Nachdem das BZG keine Rechtsgrundlagen in Bezug auf eine mögliche Requisition von Sachmitteln mehr enthält, muss hierfür auf kantonaler Ebene eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Mit der Einführung des Requisitionsrechts auf kantonaler Ebene kann die öffentliche Hand auf Sachmittel (Bagger, Lastwagen, Personentransportfahrzeuge, etc.) von Privatpersonen oder Firmen greifen, und muss nicht diese Sachmittel vorsorglich anschaffen und einlagern. Damit wird auch gewährleistet, dass im Ereignisfall technisch aktuelle Gerätschaften zur Verfügung stehen.

Art. 22 Schutzsuchende Menschen

Bei den schutzsuchenden Menschen im Sinne des vorliegenden Gesetzes handelt es sich um Personen, die aufgrund des eingetretenen Ereignisses obdachlos wurden, seien dies Ortsansässige, Reisende oder Feriengäste. Das zuständige Amt hat in seiner vorsorglichen Planung pro Zivilschutzkompaniegebiet für rund 10 % der Bevölkerung Unterbringungs- und Betreuungskonzepte ausgearbeitet.

Muss aufgrund des Ausmasses des Ereignisses eine ganze Gemeinde evakuiert werden, kann der Kanton diese schutzsuchenden Menschen unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten anderen Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung zuweisen.

Art. 23 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Diese Bestimmung ermöglicht es den kantonalen Behörden, in ausserordentlichen Lagen Hilfskräfte aus der Bevölkerung zu rekrutieren. Personen, welche beim Militär, beim Zivilschutz oder bei einem anderen Partner des Bevölkerungsschutzes Dienst leisten oder angestellt sind, können nicht als Hilfskräfte rekrutiert werden (Abs. 1).

Für Personen, die von ihm zur Hilfeleistung verpflichtet werden, schliesst der Kanton eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

Art. 24 Kosten der öffentlichen Hand 1. Gemeinden

Auch bei der Finanzierung gilt grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip. Damit sind es grundsätzlich die Gemeinden, welche die Kosten für den Bevölkerungsschutz tragen müssen. Sind Dritte für das Ereignis verantwortlich, so kann die Gemeinde gestützt auf das Verursacherprinzip zur Kostendeckung auf diese zurückgreifen (lit. a).

Die Gemeinden haben die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der für die Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem kommunalen Führungsstab, dem kantonalen Führungsstab und den übrigen Partnern des Bevölkerungsschutzes notwendigen Geräte zu tragen (lit. b). Gemäss Verfügung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom 25. März 2011 können Gemeinden, welche über Ersatzbeiträge verfügen, die Betriebs- und Unterhaltskosten für die beiden vom Kanton zugeteilten Kommunikationsgeräte über ihren Ersatzbeitragsfonds abbuchen. Als Ausnahme werden gemäss der Verfügung Gemeinden, welche keine Ersatzbeiträge haben, die entsprechenden Kosten über die Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge des Kantons bezahlt.

Für die von ihnen angeforderte Unterstützung haben die Gemeinden die Nachbargemeinden, den Kanton wie auch Dritte zu entschädigen (lit. c). Im Weiteren haben sie für die Kosten, die ihnen auf Grund von Anordnungen des Bundes in ihrem Bereich anfallen, aufzukommen (lit. d).

Art. 25 2. Kanton

Die vom Kanton zu tragenden Kosten beschlagen einerseits diejenigen, die mit der ihm obliegenden Aufgabenerfüllung verbunden sind (lit. a, b), und andererseits diejenigen, die aus den von ihm erteilten Anordnungen und Aufträgen an Dritte resultieren (lit. c und f). Als Anordnungen im Sinne von Litera c gelten insbesondere gestützt auf Art. 19, 20 und 23 ausgesprochene Verpflichtungen, als Anordnungen im Sinne von Litera f insbesondere gestützt auf Art. 10 und 18 ausgesprochene Verpflichtungen. Im Weiteren übernimmt der Kanton wie bisher Kosten einer einheitlichen Ausbildung der Mitglieder der Führungsstäbe des Kantons und der Gemeinden sowie einer subsidiären Unfallversicherung für freiwillige Helferinnen und Helfer in den von der Regierung gemäss Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bezeichneten besonderen und ausserordentlichen Lagen (lit. d und e). Schliesslich trägt der Kanton diejenigen Kosten, die ihm aufgrund von Anordnungen des Bundes anfallen (lit. g).

In Bezug auf die Kosten der Ausbildung der Gemeindeführungsstäbe ist zu präzisieren, dass der Kanton nur die reinen Ausbildungskosten (Grundausbildung und Weiterbildung) der Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe trägt. Die Übernahme beziehungsweise die Beteiligung an den Lohnausfallkosten sowie an den Verpflegungs- und Reisespesen sind durch die Gemeinde zu regeln.

Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage, dass der Kanton die Kosten der Anordnungen und Aufträge gemäss lit. c und f von Abs. 1 den Gemeinden entsprechend dem ihnen daraus resultierenden Nutzen in Rechnung stellen kann.

Art. 26 3. Requisition

Wenn von natürlichen oder juristischen Personen Leistungen, Eigentum oder andere Rechte beansprucht werden, sind die daraus entstandenen Kosten durch das beanspruchende Gemeinwesen zu entschädigen. Selbstredend sind auch allfällige mit der Beanspruchung verbundenen Wertverminderungen oder gar Totalverluste zu entschädigen.

Art. 27 Strafbestimmungen

In dieser Bestimmung sind diejenigen Tatbestände aufgeführt, deren Widerhandlung strafbar ist. Da die einzelnen Tatbestände selbsterklärend sind, kann auf weitere Ausführungen verzichtet werden.

Art. 28 Vollzugsbestimmungen

Damit die Anordnungen der kantonalen Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen nicht durch Rechtsmittelverfahren zeitlich verzögert und dadurch unter Umständen gar obsolet werden, müssen diese umgehend vollstreckt werden können. Entsprechend wird Beschwerden gegen entsprechende Verfügungen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen (Abs. 2) beziehungsweise sieht das Gesetz vor, dass diese vom Gericht nicht eingeräumt werden kann (Abs. 3). Da es sich bei derartigen Massnahmen um schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen handelt, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne.

Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des Bevölkerungsschutzgesetzes ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die den Bevölkerungsschutz betreffenden Bestimmungen des Katastrophenhilfegesetzes aufzuheben (Art. 1 bis 5, 7, 9 bis 12, 14 bis 17 und 28 bis 41).

X. Personelle Auswirkungen

1. Kanton

Der aus dem Bevölkerungsschutz resultierende personelle Mehraufwand auf Stufe Kanton dürfte etwa 30 bis 50 zusätzliche Stellenprozente betragen. Allerdings können diese zusätzlichen Stellenprozente aufgrund der anstehenden Optimierungen zum Beispiel im Bereich der EDV, wie die automatische Übertragung der von den Gemeinden erfassten Daten in die Personaldatenplattform von Militär und Zivilschutz, ohne zusätzliche Anstellungen im Amt für Militär und Zivilschutz aufgefangen werden.

Die zusätzlich anfallenden Aufgaben beschlagen im Wesentlichen die Koordination der Erarbeitung von Grundlagen zur Sicherstellung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Bereiche wie Grundnahrungsmittel, Wasser, Geld, Energie, öffentlicher Verkehr und Telematik, sowie zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit und der Sicherheit und Ordnung in ausserordentlichen Lagen und die Durchführung von periodischen Übungen zur Schulung der Zusammenarbeit der Partner im Bevölkerungsschutz.

2. Gemeinden

Bei den Gemeinden dürfte die zusätzliche personelle Belastung marginal sein. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden hauptsächlich für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der gemeindespezifischen Gefahrenanalyse und der Ermittlung des gestützt auf die Gefahrenanalyse erforderlichen Handlungsbedarfs benötigt. Der Umfang der zusätzlichen personellen Ressourcen bei den Gemeinden ist letztlich von der Frage abhängig, wie umfassend eine Gemeinde die Gefahrenanalyse durchführt und vor allem wie allfällige Massnahmen umgesetzt werden sollen.

3. Dritte

Im Bereich des Gesundheitswesens – hauptsächlich bei den Spitälern und Kliniken – werden die zusätzlichen erforderlichen personellen Ressourcen marginal sein. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden für die Erarbeitung und die laufende Nachführung der Notfallorganisationen der Spitäler und Kliniken für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen benötigt.

Bei den übrigen Partnern des Bevölkerungsschutzes sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig.

XI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kanton

Beim Kanton fallen im Zusammenhang mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen unabhängig vom vorliegenden Gesetz Aufwendungen von rund 90000 Franken an. Entsprechend ist dieser Betrag bereits im Budget 2015 und im Finanzplan für die Jahre 2016–2018 enthalten. Der grösste Anteil der Aufwendungen entfällt auf die Beschaffung und Reparatur von Maschinen und Geräten im Umfang von 40000 Franken, die ebenfalls zur Unterstützung der Partner des Bevölkerungsschutzes dienen. Mit einem Anteil von 30000 Franken werden periodische Übungen durchgeführt und für die Schulung der Stabsangehörigen sind 10000 Franken vorgesehen. Schliesslich fallen Aufwendungen in der Grössenordnung von 10000 Franken auf Anordnung des Bundes im Zusammenhang mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung an.

Beschaffung/Reparatur von Maschinen und Geräten	40000 Franken
Periodische Übungen	30000 Franken
Schulung Stabsangehörige	10000 Franken
Vorsorge besondere und ausserordentliche Lagen sowie deren Bewältigung	10000 Franken
Total Aufwendungen	90000 Franken

Abbildung 6: Aufwendungen des Kantons im Bereich des Bevölkerungsschutzes

Die Kosten der auf Grund der von der Regierung veranlassten Gefahrenanalyse beschlossenen Massnahmen fallen unabhängig vom Erlass eines Bevölkerungsschutzgesetzes an. Welche Massnahmen des gestützt auf die Gefahrenanalyse ermittelten Handlungsbedarfs gemäss Art. 7 Abs. 1 lit b umgesetzt werden, ist ein politisch zu treffender Entscheid. Die Kosten lassen sich dementsprechend nicht beziffern.

Die in der Akut- und Wiederherstellungsphase von besonderen und ausserordentlichen Lagen entstehenden Kosten hängen vom Ausmass des Ereignisses ab. Sie können nicht abgeschätzt werden, sind indessen auch nur beschränkt beeinflussbar.

2. Gemeinden

Die finanzielle Belastung der Gemeinden für die Erstellung der Gefahrenanalyse hängt im Wesentlichen von der Gemeindegrösse ab. Im Weiteren ist die Höhe der Mehraufwendung vom Detaillierungsgrad und Umfang der zu erstellenden Gefahrenanalyse abhängig. Die geschätzten Kosten für die erstmalige Erarbeitung der Gefahrenanalyse belaufen sich zwischen 5000 und 25000 Franken pro Gemeinde. Die Kosten für die periodische Überarbeitung der Gefahrenanalysen dürften deutlich tiefer ausfallen. Das Amt für Wald und Naturgefahren, die Gebäudeversicherung Graubünden und das Amt für Militär und Zivilschutz leisten wie bisher projektbezogene Beiträge an diese Kosten. Die Kosten für die Umsetzung des aus der Gefahrenanalyse resultierenden Handlungsbedarfs können an dieser Stelle nicht beziffert werden, da der Handlungsbedarf zu heutigem Zeitpunkt nicht bekannt ist und es sich beim Entscheid über die zu treffenden Massnahmen zur Behebung oder Minderung der Gefährdungen um einen politischen Akt auf Stufe Gemeinde handelt. Die Kosten sind je nach Gefahrenexposition der Gemeinden unterschiedlich.

Bezüglich der Kosten der Akut- und Wiederherstellungsphase von besonderen und ausserordentlichen Lagen wird auf die Ausführungen beim Kanton verwiesen.

3. Dritte

Die Kosten der Spitäler und Kliniken für die Vorbereitungen im Bereich der Notfallorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen werden wie bisher gestützt auf Art. 18e Abs. 2 lit. i KPG als gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten.

XII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

XIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die des Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck Ihrer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Jäger*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	630.000
Geändert:	630.100
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck des Bevölkerungsschutzes

¹ Der Bevölkerungsschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schützen durch:

- a) Planung, Vorbereitung sowie Umsetzung von Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen;
- b) Sicherstellung der zivilen Führungsfähigkeit;
- c) Schutz, Rettung und Betreuung im Ereignisfall.

² Er trägt zur Begrenzung von Schäden im Ereignisfall und zur Bewältigung von Schäden nach einem Ereignis bei.

Art. 2 Gegenstand des Gesetzes

¹ Das Gesetz regelt:

- a) die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden, des Kantons sowie einzelner Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung;
- b) die Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen.

² Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 3 Partner des Bevölkerungsschutzes

¹ Der Bevölkerungsschutz wird im Verbundsystem durch verschiedene Partner sichergestellt.

² Partner des Bevölkerungsschutzes sind insbesondere:

- a) die Polizei;
- b) die Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren;
- c) die Spitäler und Kliniken, die Alters- und Pflegeheime, die Rettungsorganisationen, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie die Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens;
- d) technische Betriebe wie Werk- und Forstbetriebe, Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Betreiber von Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen, Betreiber von Telematikanlagen, öffentliche und konzessionierte Verkehrsbetriebe, Strassenunterhaltungsdienste;
- e) der kantonale Zivilschutz;
- f) kantonale Dienststellen und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, die mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes betraut sind.

Art. 4 Begriffe

¹ Normale Lage: In der normalen Lage reichen die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben aus.

² Besondere Lage: In der besonderen Lage können einzelne den Gemeinden oder dem Kanton obliegenden Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden.

³ Ausserordentliche Lage: Ausserordentlich ist eine Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.

2. Führungsstäbe

Art. 5 Gemeindeführungsstab

¹ Die Gemeinden setzen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab ein.

² Sie umschreiben dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft und sorgen für die Ausbildung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

³ Die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe sind verpflichtet, an den vom Kanton angebotenen Aus- und Weiterbildungen für Führungsstäbe teilzunehmen.

⁴ Der Kanton kann die fachliche Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes festlegen.

Art. 6 Kantonaler Führungsstab

¹ Die Regierung setzt für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab ein.

² Dem kantonalen Führungsstab obliegt in der Akut- und Wiederherstellungsphase von ausserordentlichen Lagen die Gesamteinsatzleitung.

³ Die Regierung kann:

- a) die Gesamteinsatzleitung auch bei Ereignissen der besonderen Lage während der Akutphase dem kantonalen Führungsstab übertragen;
- b) bei kantonsübergreifenden Ereignissen die Bewältigung mit dessen Einverständnis einem anderen Kanton übertragen.

⁴ Der kantonale Führungsstab wird wie folgt geführt:

- a) in der Vorsorge durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt;
- b) in der Akutphase durch die Kantonspolizei;
- c) in der Wiederherstellungsphase durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt.

3. Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen auf ihrem Gemeindegebiet.

² Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Analyse der Gefahren, die sich auf dem Gemeindegebiet ereignen oder sich auf das Gemeindegebiet auswirken können;
- b) Umsetzung beziehungsweise Veranlassung des gestützt auf die Gefährdungsanalyse ermittelten Handlungsbedarfs in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und den Betreibern der Gefahrenquellen;

-
- c) Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der vom Kanton vorgeschriebenen Anzahl Kommunikationsgeräte und deren Bedienungskompetenz durch Gemeindefunktionäre;
 - d) Alarmierung der Bevölkerung und Erlass von Verhaltensanweisungen.

³ Die Gefährdungsanalyse ist dem Kanton zur Kenntnis zu bringen. Sie ist periodisch den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Der Kanton kann Gemeinden verpflichten, Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.

Art. 8 Kanton

¹ Dem Kanton obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Analyse der Gefahren von erheblicher Tragweite für den Kanton;
- b) Umsetzung des gestützt auf die Gefährdungsanalyse ermittelten kantonalen Handlungsbedarfs;
- c) Bau, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen für die kantonalen Führungsgänge;
- d) Warnung der Gemeinden bei Vorzeichen von Gefahren, bei denen gemäss Beurteilung der zuständigen Fachstelle grössere Auswirkungen für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon eintreten können;
- e) Alarmierung der Bevölkerung bei akuten Gefahren, bei denen gemäss Beurteilung der zuständigen Fachstelle mit grösseren Auswirkungen für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon zu rechnen ist, und Abgabe von Empfehlungen für das Verhalten im Falle des Eintritts des Ereignisses;
- f) Bereitstellung der vom Kanton zur Warnung der Gemeinden benötigten technischen Infrastruktur;
- g) Festlegung der Standorte der von den Gemeinden zu installierenden Vorrichtungen für die Alarmierung der Bevölkerung;
- h) Beschaffung und Unterhalt der zur Kommunikation mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes notwendigen Mittel;
- i) Festlegen der Anzahl der von den Gemeinden zu beschaffenden Kommunikationsgeräte;
- k) Beschaffung und Unterhalt von Sachmitteln zur Unterstützung der Partner des Bevölkerungsschutzes;
- l) Beratung der Gemeinden bei Fragen zur Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen;
- m) Erarbeiten von Grundlagen zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit sowie der Sicherheit und Ordnung in der ausserordentlichen Lage;
- n) Erarbeiten von Grundlagen zur Sicherstellung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Bereiche wie Grundnahrungsmittel, Wasser, Energie, Geld, öffentlicher Verkehr und Telematik in der ausserordentlichen Lage;
- o) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Führungsstäbe der Gemeinden und des Kantons;

-
- p) Durchführung von periodischen Übungen, um die Zusammenarbeit der Partner im Bevölkerungsschutz zu schulen;
- q) Absprachen mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland.
- ² Die Gefährdungsanalyse ist periodisch den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 9 Partner des Bevölkerungsschutzes
1. Allgemeines

¹ Die Partner des Bevölkerungsschutzes haben in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorbereitungen für die Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen zu treffen.

² Sie haben die Beschaffung von Sachmitteln für den Bevölkerungsschutz untereinander abzustimmen und bei deren Beschaffungen soweit möglich gemeinsam vorzugehen.

Art. 10 2. Spitaler, Kliniken und Berufe des Gesundheitswesens

¹ Die ublichen Spitaler haben Notfallorganisationen fur die Bewaltung besonderer und ausserordentlicher Lagen vorzubereiten und zu unterhalten.

² Der Kanton ist befugt, die Notfallorganisation der ublichen Spitaler zu uberprufen. Bei unzureichender Notfallorganisation kann er entsprechende Erganzungen anordnen.

³ Spitaler, die uber eine sanitatsdienstliche Schutzanlage verfugen, haben deren Betriebsbereitschaft gemass den Vorgaben des Kantons sicherzustellen.

⁴ Spitaler, Kliniken, Apothekerinnen und Apotheker, Arztinnen und Arzte sowie Tierarztinnen und Tierarzte konnen:

- a) dazu verpflichtet werden, die von Bund und Kanton zugeteilten oder beschafften Arzneimittel und Medizinprodukte einzulagern und zu bewirtschaften;
- b) bei sich abzeichnenden ausserordentlichen Lagen dazu verpflichtet werden, ausreichende Vorrate der von Bund und Kanton bezeichneten Arzneimittel und Medizinprodukte zu beschaffen und zu bewirtschaften.

4. Bewaltung von besonderen Lagen

Art. 11 Aufgaben und Zustandigkeiten
1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zustandig fur die Bewaltung von Ereignissen der besonderen Lage auf ihrem Gemeindegebiet.

² Ihnen obliegen in der besonderen Lage insbesondere folgende Aufgaben und Zustandigkeiten:

- a) unverzugliche Einberufung des Gemeindefuhrungsstabs;
- b) Lagebeurteilung;

-
- c) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung, die auf das Ereignis abgestimmt sind ;
 - d) Herstellen und Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem kantonalen Führungsstab;
 - e) Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Wasser, Energie;
 - f) Organisation von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage.

³ Sie leisten einander in der besonderen Lage Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

⁴ Soweit die eigenen Mittel und diejenigen der Nachbargemeinden nicht ausreichen, können sie beim Kanton um weitere Mittel nachsuchen.

⁵ Sie stellen dem Kanton die für den Einsatz der nachgesuchten Mittel erforderlichen Räume, Gebäude oder Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 12 2. Kanton

¹ Dem Kanton obliegen in der besonderen Lage folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Herstellen und Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und den Gemeindeführungsstäben;
- b) gemeindeübergreifende Lagebeurteilung;
- c) Information der Gemeinden und der Öffentlichkeit;
- d) Beratung der Gemeindevorstände und der Gemeindeführungsstäbe;
- e) Unterstützung der Gemeinden auf deren Gesuch hin mit seinen Führungs- und Einsatzkräften;
- f) Zuweisung und Führung der eigenen und der von Partnern des Bevölkerungsschutzes und von Dritten dem Kanton angebotenen Mittel und Hilfskräfte unter Berücksichtigung der Schadenintensität und der Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden;
- g) Steuerung und Koordination der direkt den Gemeinden angebotenen Mittel der Partner des Bevölkerungsschutzes und von Dritten;
- h) Gesuchstellung um Hilfeleistung bei anderen Kantonen, beim Bund oder im grenznahen Ausland.

² Die Regierung ist dafür zuständig, eine Lage als besonders im Sinne dieser Bestimmung zu bezeichnen und für beendet zu erklären.

³ Sie kann den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund oder dem benachbarten Ausland kantonale Mittel zur Bewältigung von Ereignissen der besonderen Lage zur Verfügung stellen.

Art. 13 3. Polizei

¹ Die Kantonspolizei ergreift oder veranlasst sofortige Schutz- und Rettungsmassnahmen und leitet den Einsatz, bis der Gemeindeführungsstab seine Tätigkeit aufgenommen hat.

² Sie kann Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizeiwesens gestatten, dass ihre Polizei die Einsätze gemäss Absatz 1 leitet.

Art. 14 4. Technische Betriebe

¹ Die Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen können von der Regierung auf Antrag der Gemeinden verpflichtet werden:

- a) die für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Einrichtungen und Anlagen ohne Verzug zu reparieren;
- b) Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser zu einem angemessenen Preis an die von den Gemeinden bestimmten Orte zu leiten.

² Zur Schadenminderung können die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von der Regierung auf Antrag der Gemeinden verpflichtet werden, den Wasserdurchfluss zu reduzieren oder zu unterbrechen.

³ Die Betreiber von Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen können von der Regierung auf Antrag der Gemeinden verpflichtet werden:

- a) Abfälle und Abwasser zu einem angemessenen Preis zu entsorgen;
- b) die für die Entsorgung der Abfälle und Abwasser der Bevölkerung notwendigen Anlagen ohne Verzug zu reparieren.

⁴ Die Betreiber von Verkehrs- und Telematikanlagen können von der Regierung auf Antrag der Gemeinden verpflichtet werden, die für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Einrichtungen und Anlagen ohne Verzug zu reparieren.

⁵ Voraussetzung für die Verpflichtung gemäss den Absätzen 1 bis 4 ist:

- a) dass keine anderen Mittel zur Schadenbehebung oder Schadenminderung zur Verfügung stehen;
- b) dass die Umsetzung der Verpflichtung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist.

5. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Gemeinden

¹ Den Gemeinden obliegen in der ausserordentlichen Lage dieselben Aufgaben und Zuständigkeiten wie in der besonderen Lage.

² Sie stellen dem Kanton die erforderlichen Räume, Gebäude und Grundstücke für die in ausserordentlichen Lagen eingesetzten Mittel und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 16 2. Kanton

¹ Dem Kanton obliegen in der ausserordentlichen Lage zusätzlich zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Lage:

-
- a) Sicherstellung der Kommunikationsverbindungen mit anderen Kantonen und den zuständigen Bundesstellen;
 - b) Organisation der Versorgung der für die Bevölkerung wichtigen Bereiche wie Grundnahrungsmittel, Wasser, Energie, Geld, öffentlicher Verkehr und Telematik;
 - c) Entscheid über die Zuteilung von beschränkt vorhandenen Ressourcen und Gütern gemäss Litera b);
 - d) Verpflichtung der Spitäler, die Betriebsbereitschaft ihrer geschützten Spitäler zu erstellen;
 - e) Erlass von Notrecht für befristete Zeit bei unmittelbar drohenden oder eingetretenen schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit.

² Die Regierung ist dafür zuständig, eine Lage als ausserordentlich zu bezeichnen und für beendet zu erklären.

Art. 17 3. Polizei

¹ Die Kantonspolizei ergreift oder veranlasst sofortige Schutz- und Rettungsmassnahmen und leitet den kantonalen Führungsstab.

Art. 18 4. Spitäler, Kliniken und Berufe des Gesundheitswesens

¹ Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, die ihnen vom Kanton zugewiesenen Patientinnen und Patienten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufzunehmen, zu behandeln und zu pflegen.

² Der Kanton kann Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens zu Einsätzen in Spitälern, in Rettungsdiensten oder anderen Pflege- und Betreuungseinsätzen verpflichten.

³ Die Angehörigen sämtlicher Berufe des Veterinärwesens können vom Kanton zum Einsatz für die Bekämpfung von Tierseuchen oder zu weiteren veterinärmedizinischen Einsätzen verpflichtet werden.

Art. 19 5. Technische Betriebe

¹ Die Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen können von der Regierung verpflichtet werden:

- a) die für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Einrichtungen und Anlagen ohne Verzug zu reparieren;
- b) Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser an bestimmte Orte zu leiten.

² Zur Schadenminderung können die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von der Regierung verpflichtet werden, den Wasserdurchfluss zu reduzieren oder zu unterbrechen.

³ Die Betreiber von Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen können von der Regierung verpflichtet werden:

- a) Abfälle und Abwasser zu entsorgen;

-
- b) die für die Entsorgung der Abfälle und Abwasser der Bevölkerung notwendigen Anlagen ohne Verzug zu reparieren.

⁴ Die Betreiber von Verkehrs- und Telematikanlagen können von der Regierung verpflichtet werden, die für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Einrichtungen und Anlagen ohne Verzug zu reparieren.

⁵ Voraussetzung für die Verpflichtung gemäss den Absätzen 1 bis 4 ist:

- a) dass keine anderen Mittel zur Schadenbehebung oder Schadenminderung zur Verfügung stehen;
- b) dass die Umsetzung der Verpflichtung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist.

Art. 20 6. Fachspezialisten

¹ Personen, deren fachliche Fähigkeiten zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage beitragen können, können vom Kanton zum Einsatz in der ausserordentlichen Lage verpflichtet werden.

² Betriebe und Organisationen können in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden, dem Kanton Mitarbeitende mit Kenntnissen gemäss Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Requisition

¹ Reichen die öffentlichen Sachmittel nicht mehr aus und können private Sachmittel nicht einvernehmlich zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden, können die Gemeinden und der Kanton durch Requisition bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten alle für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlichen Sachmittel beschaffen.

Art. 22 Schutzsuchende Menschen

¹ Schutzsuchende Menschen sind von der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, unterzubringen und zu betreuen.

² Soweit die Plätze in einer Gemeinde nicht ausreichen, weist der Kanton schutzsuchende Menschen unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten anderen Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung zu.

Art. 23 Verpflichtung zur Hilfeleistung

¹ Der Kanton kann die Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zur Hilfeleistung zu Gunsten von Behörden und betroffenen Privaten verpflichten, soweit dem nicht die Militär- oder die Schutzdienstpflicht oder andere Dienste zu Gunsten der Allgemeinheit entgegenstehen.

² Der Kanton schliesst für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden, subsidiär eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung ab.

6. Finanzierung

Art. 24 Kosten der öffentlichen Hand 1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten:

- a) die ihnen bei der Vorsorge für besondere oder ausserordentliche Lagen und ihrer Bewältigung anfallen, soweit diese nicht den Verursacherinnen und Verursachern auferlegt werden können;
- b) für den Betrieb und Unterhalt der für die Kommunikation mit dem Kanton und den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes benötigten Geräte;
- c) der von ihnen bei Nachbargemeinden, dem Kanton oder Dritten nachgesuchten Hilfe;
- d) die ihnen aufgrund von Anordnungen des Bundes in ihrem Bereich anfallen.

Art. 25 2. Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten:

- a) die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorsorge für besondere oder ausserordentliche Lagen und ihrer Bewältigung anfallen;
- b) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen für die kantonalen Führungsorgane;
- c) für Anordnungen oder Aufträge, die er im Rahmen der Vorsorge für besondere oder ausserordentliche Lagen und ihrer Bewältigung Dritten erteilt;
- d) der von ihm angebotenen Ausbildungen für Mitglieder der Führungsstäbe der Gemeinden und des Kantons;
- e) für die subsidiäre Versicherung von freiwilligen Helferinnen und Helfern gegen die finanziellen Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung in besonderen und ausserordentlichen Lagen gemäss Artikel 12 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 16 Absatz 2;
- f) für die durch seine Anordnungen zur Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und zu ihrer Bewältigung in den Spitälern, Kliniken oder bei Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, anfallen;
- g) die ihm aufgrund von Anordnungen des Bundes in seinem Bereich anfallen.

² Er kann die Kosten der gemäss Absatz 1 Litera c und f erteilten Anordnungen und Aufträge den Gemeinden entsprechend dem ihnen daraus resultierenden Nutzen verrechnen.

Art. 26 3. Requisition

¹ Haben Gemeinden und Kanton bei der Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage Leistungen, Eigentum oder andere Rechte von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts beansprucht, erstattet ihnen die beanspruchende Instanz die daraus entstandenen Kosten.

² Für den Gebrauch, die Wertverminderung oder den Verlust von requirierten Mitteln sind die Eigentümer zu entschädigen.

7. Rechtspflege

Art. 27 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis 50 000 Franken werden bestraft:

- a) Partner des Bevölkerungsschutzes, welche die ihnen gestützt auf Artikel 9, 10, 14, 18 und 19 vom Kanton auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen;
- b) Personen, die einem Aufgebot des Kantons zur Unterstützung der Behörden und betroffener Privater gemäss Artikel 23 Absatz 1 nicht nachkommen;
- c) Personen, die ihre fachlichen Fähigkeiten zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen trotz entsprechender Anweisung der zuständigen Stelle nicht gemäss Artikel 20 Absatz 1 zur Verfügung stellen;
- d) Betriebe und Organisationen, die Angestellte mit fachlichen Fähigkeiten zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen trotz entsprechender Anweisung der zuständigen Stelle nicht gemäss Artikel 20 Absatz 2 zur Verfügung stellen;
- e) natürliche und juristische Personen, die die Requisition ihrer Sachmittel für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen trotz entsprechender Anweisung der zuständigen Stelle gemäss Artikel 21 verweigern;
- f) Partner des Bevölkerungsschutzes sowie natürliche und juristische Personen, die den Anweisungen und Erlassen des Kantons gemäss Artikel 16 Litera d bis g zuwiderhandeln.

² Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 28 Anordnungen, Vollstreckbarkeit und aufschiebende Wirkung

¹ Die Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen sind sofort vollstreckbar.

² Den Beschwerden gegen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie kann auch nicht gewährt werden.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)" BR [630.100](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 1a

Aufgehoben

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5

Aufgehoben

Art. 7

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 10a

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la protecziun da la populaziun en il chantun Grischun (lescha davart la protecziun da la populaziun, LPPC)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	630.000
Midà:	630.100
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin la lescha federala davart la protecziun da la populaziun e la protecziun civila sco er sin l'art. 79 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. En general

Art. 1 Intent da la protecziun da la populaziun

¹ La protecziun da la populaziun ha l'intent da proteger la populaziun e sia basa da viver en situaziuns spezialas ed extraordinarias, e quai cun:

- a) planisar, preparar sco er realisar mesiras da protecziun e d'agid;
- b) garantir l'abilitad directiva civila;
- c) proteger, salvar ed assister en cas d'eveniments.

² La protecziun da la populaziun gida a limitar donns en cas d'eveniments ed a dumagnar ils donns suenter in eveniment.

Art. 2 Object da la lescha

¹ La lescha regla:

- a) las competenzas e las incumbensas da las vischnancas, dal chantun e da singuls partenaris da la protecziun da la populaziun per prevegnir e per dumagnar situaziuns spezialas ed extraordinarias;
- b) la finanziaziun da las expensas correspondentas.

² Sche la lescha na cuntegna betg ina regulaziun, sa drizzan las competenzas e las incumbensas tenor la legislaziun che vala per situaziuns normalas.

Art. 3 Partenaris da la protecziun da la populaziun

¹ La protecziun da la populaziun vegn garantida da differents partenaris en in sistem da cooperaziun.

² Ils partenaris da la protecziun da la populaziun èn en spezial:

- a) la polizia;
- b) ils pumpiers communalis sco er ils pumpiers da basa e da manaschi;
- c) ils ospitals e las clinics, las chasas da persunas attempadas e da tgira, las organisaziuns da salvament, ils servetschs da la tgira ed assistenza a chasa sco er las persunas che lavuran en professiuns da sanadad;
- d) manaschis tecnicos e forestals, gestiunaris d'implants per il provediment cun energia e cun aua, gestiunaris da sereneras e da stabiliments per la dismesa da ruments, gestiunaris d'implants da telematica, interpresas da transport publicas u concessiunadas, servetschs per il mantegniment da las vias;
- e) la protecziun civila chantunala;
- f) uffizis chantunals ed instituts autonomis da dretg public cun incumbensas da la protecziun da la populaziun.

Art. 4 Noziuns

¹ Situaziun normala: En la situaziun normala bastan ils andaments ed ils meds d'agid ordinaris per dumagnar las incumbensas da las vischnancas.

² Situaziun speziala: En la situaziun speziala na pon singulas incumbensas da las vischnancas u dal chantun betg pli vegnir ademplidas cun ils meds d'agid da la situaziun normala.

³ Situaziun extraordinaria: Ina situaziun è extraordinaria, sch'ils meds d'agid da la situaziun normala u speziala na bastan betg en numerus secturs per ademplir las incumbensas da las vischnancas e dal chantun u sch'in grond dumber da persunas è pertutgà dal cas da donn.

2. Stabs directivs

Art. 5 Stab directiv communal

¹ Per dumagnar situaziuns spezialas ed extraordinarias nomineschan las vischnancas in stab directiv.

² Ellas circumscrivan las incumbensas e las cumpetenzas dal stab directiv en in carnet d'obligaziuns e procuran per la scolaziun da las commembras e dals commembers dal stab directiv communal.

³ Las commembras ed ils commembers dal stab directiv communal èn obligads da sa participar a las scolaziuns ed a las furmaziuns supplementaras che vegnan purschidas dal chantun per stabs directivs.

⁴ Il chantun po fixar la cumposiziun professiunala dal stab directiv communal.

Art. 6 Stab directiv chantunal

¹ Per dumagnar situaziuns extraordinarias nominescha la regenza in stab directiv.

² En la fasa acuta e da restabiliment da situaziuns extraordinarias ha il stab directiv chantunal la direcziun generala da l'acziun.

³ La regenza po:

- a) surdar la direcziun generala da l'acziun durant la fasa acuta er en cas d'eveniments speziels al stab directiv chantunal;
- b) surdar da dumagnar eveniments interchantunals ad in auter chantun cun ses consentiment.

⁴ Il stab directiv chantunal vegn manà sco suonda:

- a) en la prevenziun: tras l'uffizi ch'è cumpetent per la protecziun da la populaziun;
- b) en la fasa acuta: tras la polizia chantunala;
- c) en la fasa da restabiliment: tras l'uffizi ch'è cumpetent per la protecziun da la populaziun.

3. Prevenziun per situaziuns spezialas ed extraordinarias

Art. 7 Vischnancas

¹ Las vischnancas èn cumpetentas per la prevenziun da situaziuns spezialas ed extraordinarias sin lur territori communal.

² Ellas han en spezial las suandantas incumbensas e cumpetenzas:

- a) analisar ils privels che pon capitar sin il territori communal u che pon avoir consequenzas per il territori communal;
- b) realisar respectivamain promover il basegn d'agir, che vegn erui sin basa da l'analisa dals privels, en collavuraziun cun las vischnancas vischinas e cun ils gestiunaris da las funtaunas dals privels;

-
- c) garantir il funcziunament dal dumber dals apparats da communicaziun ch'il chantun prescriba sco er la cumpetenzza da las funcziunarias e dals funcziunaris communal da far diever da quels;
- d) alamar la populaziun e relaschar instrucziuns da cumportament.

³ L'analisa dals privels sto vegnir suttamessa al chantun per laschar prender enconuschientscha. Ella sto vegnir adattada periodicamain a las relaziuns actualas.

⁴ Il chantun po obligar las vischnancas d'ademplir cuminaivlamain incumbensas da la protecziun da la populaziun, sche quai è necessari per motivs da l'efficacitad e per motivs economics.

Art. 8 Chantun

¹ Il chantun ha las suandantas incumbensas e cumpetenzas:

- a) analizar ils privels d'impurtanza considerabla per il chantun;
- b) realisar il basegn d'agir chantunal ch'è vegnì erui sin basa da l'analisa dals privels;
- c) construir, manar e mantegnair indrizs per ils organs directivs chantunals;
- d) avertir las vischnancas en cas d'indizis da privels, che pon avoir – tenor il giudicament dal post spezialisà cumpetent – effects pli gronds per l'entir territori chantunal u per parts da quel;
- e) alamar la populaziun en cas da privels acuts, en ils quals ch'i sto vegnir quintà – tenor il giudicament dal post spezialisà cumpetent – cun effects pli gronds per l'entir territori chantunal u per parts da quel, sco er consegnar recomandaziuns davart il cumportament en cas che l'eveniment capita;
- f) metter a disposiziun l'infrastructura tecnica ch'il chantun dovra per avertir las vischnancas;
- g) fixar ils lieus, nua che las vischnancas ston installar ils indrizs per alamar la populaziun;
- h) procurar per e mantegnair ils meds ch'èn necessaris per la communicaziun cun ils partenaris da la protecziun da la populaziun;
- i) fixar il dumber d'apparats da communicaziun che las vischnancas ston avoir a disposiziun;
- k) procurar per e mantegnair meds materials per sustegnair ils partenaris da la protecziun da la populaziun;
- l) cussegljar las vischnancas en dumondas da la prevenziun da situaziuns spezialas ed extraordinarias;
- m) elavurar la basa per garantir l'activitad administrativa sco er la segirezza e l'urden en cas d'ina situaziun extraordinaria;
- n) elavurar la basa per segirar ils secturs ch'èn impurtants per il provediment da la populaziun sco l'alimentaziun da basa, aua, energia, daners, traffic public e telematica en cas d'ina situaziun extraordinaria;
- o) scolar e perfecziunar las commembras ed ils commembers dals stabs directivs da las vischnancas e dal chantun;
- p) organisar periodicamain exercizis per scolar la collavuraziun tranter ils partenaris da la protecziun da la populaziun;

q) far convegnas cun chantuns vischins e cun l'exteriur vischin.

² L'analisa dals privels sto vegnir adattada periodicamain a las relaziuns actualas.

Art. 9 Partenaris da la protecziun da la populaziun

1. en general

¹ En lur champs da cumpetenza ston ils partenaris da la protecziun da la populaziun far preparativas per dumagnar situaziuns spezialas ed extraordinarias.

² Els ston coordinar in cun l'auter l'acquisiziun da meds materials per la protecziun da la populaziun e cooperar uschenavant sco pussaivel tar l'acquisiziun.

Art. 10 2. ospitals, clinics e professiuns da sanadad

¹ Ils ospitals publics ston preparar e tgirar organisaziuns d'urgenza per dar dumogn a situaziuns spezialas ed extraordinarias.

² Il chantun è autorisà d'examinar l'organisaziun d'urgenza dals ospitals publics. Sche quella n'è betg suffizienta, po il chantun ordinar cumplettaziuns correspondentas.

³ Ils ospitals che disponan d'in indriz da protecziun dal servetsch da sanadad ston garantir ses funcziunament tenor las prescripziuns dal chantun.

⁴ Ils ospitals, las clinics, las apotecras ed ils apotechers, las medias ed ils medis sco er las veterinarias ed ils veterinaris pon:

- a) vegnir obligads da magasinar e d'administrar ils medicaments ed ils products medicinalis che vegnan attribuids u acquistads da la confederaziun e dal chantun;
- b) vegnir obligads en situaziuns extraordinarias che sa mussan d'acquistar e d'administrar avunda reservas dals medicaments e dals products medicinalis che la confederaziun ed il chantun inditgeschan.

4. Dar dumogn a situaziuns spezialas

Art. 11 Incumbensas e cumpetenzas

1. vischnancas

¹ Las vischnancas èn cumpetentas per dar dumogn a situaziuns spezialas sin lur territori communal.

² En situaziuns spezialas han las vischnancas cunzunt las suandantas incumbensas e cumpetenzas:

- a) convocar immediatamain il stab directiv communal;
- b) giuditgar la situaziun;
- c) ordinar e realisar mesiras per proteger, per salvar e per tgirar la populaziun ch'èn adattadas a l'eveniment;
- d) far e segirar las colliaziuns da comunicaziun cun ils partenaris da la protecziun da la populaziun e cun il stab directiv chantunal;

-
- e) organiser il provediment da la populaziun cun alimentaziun da basa, cun aua e cun energia;
 - f) organiser mesiras per restabir la situaziun normala.
- ³ Ellas gidan ina l'otra en situaziuns spezialas e sustegnan ina l'otra.
- ⁴ Sch'ils agens meds d'agid e quels da las vischnancas vischinas na bastan betg, pon ellas dumandar il chantun per ulteriurs meds d'agid.
- ⁵ Ellas mettan a disposiziun gratuitamain al chantun ils locals, ils edificis u ils bains immobigliars ch'èn necessaris per applitgar ils meds d'agid dumandads.

Art. 12 2. chantun

¹ En situaziuns spezialas ha il chantun las suandantas incumbensas e cumpetenzas:

- a) far e segirar las colliaziuns da comunicaziun cun ils partenaris da la protecziun da la populaziun e cun ils stabs directivs communal;
- b) giuditgar la situaziun sin plaun intercommunal;
- c) infurmar las vischnancas e la publicitad;
- d) cussegljar las suprastanzas communalas ed ils stabs directivs communal;
- e) sustegnair las vischnancas sin lur dumonda cun sias forzas directivas e sias forzas d'acziun;
- f) attribuir e manar ils agens meds d'agid e las atgnas forzas auxiliaras sco er ils meds d'agid e las forzas auxiliaras ch'èn vegnids offrids da partenaris da la protecziun da la populaziun e da terzas personas al chantun, resguardond l'intensitad dal donn e la capacitad finanziaria da las vischnancas pertutgadas;
- g) diriger e coordinar ils meds d'agid dals partenaris da la protecziun da la populaziun e da terzas personas ch'èn vegnids offrids directamain a las vischnancas;
- h) inoltrar dumondas per agid tar auters chantuns, tar la confederaziun u tar l'exteriur vischin.

² La regenza è cumpetenta da designar ina situaziun sco speziala en il senn da questa disposiziun e da declerar la situaziun speziala sco terminada.

³ Ella po metter a disposiziun a las vischnancas, ad auters chantuns, a la confederaziun u a l'exteriur vischin meds d'agid chantunals per dumagnar eveniments spezial.

Art. 13 3. polizia

¹ La polizia chantunala prenda u promova mesiras da protecziun e da salvament immediatas e dirigia l'acziun fin ch'il stab directiv communal è entrà en acziun.

² Ella po permetter a las vischnancas, che disponan d'ina organisaziun da la polizia correspondent, che lur polizia dirigia las acziuns tenor l'alinea 1.

Art. 14 4. manaschis tecnicos

¹ Sin dumonda da las vischnancas pon ils gestiunaris d'implants per il provediment cun energia e cun aua vegnir obligads da la regenza:

-
- a) da reparar immediatamain ils indrizs ed ils stabiliments che vegnan duvrads per il provediment da la populaziun;
 - b) da manar l'electricitad, il gas, la chalur e l'aua per in pretsch adequat als lieus ch'èn vegnids fixads da las vischnancas.

² Sin dumonda da las vischnancas pon ils gestiunaris d'implants per il provediment cun aua vegnir obligads da la regenza da reducir u d'interrumper la deflussiun d'aua per diminuir il donn.

³ Sin dumonda da las vischnancas pon ils gestiunaris da sereneras e da stabiliments per la dismessa da ruments vegnir obligads da la regenza:

- a) da dismetter ils ruments e l'aua persa per in pretsch adequat;
- b) da reparar immediatamain ils stabiliments ch'èn necessaris per dismetter ils ruments e l'aua persa da la populaziun.

⁴ Sin dumonda da las vischnancas pon ils gestiunaris d'indrizs dal traffic e d'implants da telematica vegnir obligads da la regenza da reparar immediatamain ils indrizs ed ils stabiliments che vegnan duvrads per il provediment da la populaziun.

⁵ La premissa per l'obligaziun tenor ils alineas 1 fin 4 è:

- a) ch'i na stettian a disposiziun nagins auters meds d'agid per eliminar u per diminuir il donn;
- b) che l'obligaziun saja tecnicamain realisabla ed economicamain giustifitgabla.

5. Dar dumogn a situaziuns extraordinarias

Art. 15 Incumbensas e cumpetenzas 1. vischnancas

¹ En situaziuns extraordinarias han las vischnancas las medemas incumbensas e cumpetenzas sco en situaziuns spezialas.

² Ellas mettan a disposiziun gratuitamain al chantun ils locals, ils edificis ed ils bains immobigliars ch'èn necessaris per ils meds d'agid e per las forzas auxiliaras ch'èn vegnids impundids en situaziuns extraordinarias.

Art. 16 2. chantun

¹ En situaziuns extraordinarias ha il chantun ultra da las incumbensas e da las cumpetenzas en situaziuns spezialas las suandantas incumbensas e cumpetenzas:

- a) garantir las colliaziuns da comunicaziun cun auters chantuns e cun ils posts federals cumpetents;
- b) organisar il provediment dals secturs ch'èn impurtants per la populaziun sco l'alimentaziun da basa, l'aua, l'energia, ils daners, il traffic public e la telematica;
- c) decider davart l'attribuziun da resursas stgarsas e da rauba stgarsa tenor la litera b);
- d) obligar ils ospitals da metter en funcziun lur ospitals protegids;

e) relaschar dretg d'urgenza per in temp limità, sche grevs disturbis da l'urden public u da la segirezza interna smanatschan directamain u èn capitads.

² La regenza è cumpetenta da designar ina situaziun sco extraordinaria e da declerar la situaziun extraordinaria sco terminada.

Art. 17 3. polizia

¹ La polizia chantunala prenda u promova mesiras da protecziun e da salvament immediatas e dirigia il stab directiv chantunal.

Art. 18 4. ospitals, clinics e professiuns da sanadad

¹ Ils ospitals e las clinics èn obligads da recepir, da tractar e da tgirar las pazientas ed ils pazients che als vegnan attribuids dal chantun en il rom da las capacitads ch'èn avant maun.

² Il chantun po obligar persunas cun professiuns da sanadad da far servetsch en ospitals u tar il servetsch da salvament ubain da far auters servetschs da tgira e d'assistenza.

³ Las persunas cun professiuns dal servetsch veterinar pon vegnir obligadas dal chantun da s'engaschar per cumbatter cunter epidemias d'animals u da far auters servetschs veterinars.

Art. 19 5. manaschis tecnicas

¹ Ils gestiunaris d'implants per il provediment cun energia e cun aua pon vegnir obligads da la regenza:

- a) da reparar immediatamain ils indrizs ed ils stabiliments che vegnan duvrads per il provediment da la populaziun;
- b) da manar l'electricitad, il gas, la chalur e l'aua a lieus determinads.

² Ils gestiunaris d'implants per il provediment cun aua pon vegnir obligads da la regenza da reducir u d'interrumper la deflussiun d'aua per diminuir il donn.

³ Ils gestiunaris da sereneras e da stabiliments per la dismessa da ruments pon vegnir obligads da la regenza:

- a) da dismetter ils ruments e l'aua persa;
- b) da reparar immediatamain ils stabiliments ch'èn necessariis per dismetter ils ruments e l'aua persa da la populaziun.

⁴ Ils gestiunaris d'indrizs dal traffic e d'implants da telematica pon vegnir obligads da la regenza da reparar immediatamain ils indrizs ed ils stabiliments che vegnan duvrads per il provediment da la populaziun.

⁵ La premissa per l'obligaziun tenor ils alineas 1 fin 4 è:

- a) ch'i na stettian a disposiziun nagins auters meds d'agid per eliminar u per diminuir il donn;
- b) che l'obligaziun saja tecnicamain realisabla ed economicamain giustifitgabla.

Art. 20 6. spezialistas e spezialists

¹ Persunas che pon gidar cun lur abilitads spezialisadas a dumagnar ina situaziun extraordinaria, pon vegnir obligadas dal chantun da s'engaschar en la situaziun extraordinaria.

² En situaziuns extraordinarias pon interpresas ed organisaziuns vegnir obligadas da metter a disposiziun al chantun collavuraturas e collavuraturats cun enconuschientschas tenor l'alineia 1.

Art. 21 Requisiziun

¹ Sch'ils meds materials publics na bastan betg pli e sch'i na pon betg vegnir acquistads meds materials privats en encliegientscha e per cundiziuns acceptablas, pon las vischnancas ed il chantun acquistar tras requisiziun tar persunas naturalas e giuridicas dal dretg privat sco er tar corporaziuns ed instituts da dretg public tut ils meds materials ch'èn necessariis per dumagnar la situaziun extraordinaria.

Art. 22 Persunas en tschertga da refugi

¹ Persunas en tschertga da refugi ston vegnir collocadas ed assistidas da la vischnanca, nua ch'ellas sa strategnan.

² Sche las plazzas d'ina vischnanca na bastan betg, attribuescha il chantun las persunas en tschertga da refugi ad autras vischnancas per la collocaziun e per l'assistenza, resguardond las pussaivladads geograficas.

Art. 23 Obligaziun da prestar agid

¹ En situaziuns extraordinarias po il chantun obligar la populaziun da prestar agid a favur da las autoritads e da las persunas privatas pertutgadas, nun che l'obligaziun da far servetsch militar u servetsch da protecziun civila ubain auters servetschs a favur da la generalitad impedeschia quai.

² Il chantun fa subsidiarment in'assicuranza da responsabladad ed in'assicuranza cunter accidents per persunas che vegnan obligadas da prestar agid.

6. Finanziaziun

Art. 24 Custs dal maun public
1. vischnancas

¹ Las vischnancas surpiglian ils custs:

- a) che resultan per ellas en connex cun la prevenziun ed il dumogn da situaziuns spezialas u extraordinarias, sche quests custs na pon betg vegnir adossads a las chaschunadras ed als chaschunaders;
- b) per il funcziunament ed il mantegniment dals apparats che vegnan duvrads per communitgar cun il chantun e cun ils auters partenaris da la protecziun da la populaziun;

-
- c) da l'agid ch'ellas han dumandà da vischnancas vischinas, dal chantun u da terzas persunas;
 - d) che resultan per ellas sin fundament d'ordinaziuns da la confederaziun.

Art. 25 2. chantun

¹ Il chantun surpiglia ils custs:

- a) che resultan per el, ademplind sias incumbensas en connex cun la prevenziun ed il dumogn da situaziuns spezialas u extraordinarias;
- b) per construir, per manar e per mantegnair ils indrizs per ils organs directivs chantunals;
- c) per ordinaziuns u incaricas ch'el dat a terzas persunas en il rom da la prevenziun e dal dumogn da situaziuns spezialas u extraordinarias;
- d) da scolaziuns ch'el porscha per commembras e commembers dals stabs directivs communal e chantunals;
- e) per assicuriar subsidiarmain forzas auxiliaras cunter consequenzas finanzialas d'accidents en connex cun prestar agid en situaziuns spezialas ed extraordinarias tenor l'artitgel 12 alinea 2 respectivamain l'artitgel 16 alinea 2;
- f) che resultan tras sias ordinaziuns per la prevenziun e per il dumogn da situaziuns spezialas ed extraordinarias en ils ospitals, en las clinics u tar persunas che lavuran en il sectur da sanadad;
- g) che resultan per el sin fundament d'ordinaziuns da la confederaziun.

² El po adossar ils custs da las ordinaziuns e da las incaricas dadas tenor l'alinea 1 literas c ed f a las vischnancas confirm al niz che resulta per ellas.

Art. 26 3. requisiziun

¹ Sche las vischnancas ed il chantun han fatg diever da prestaziuns, da proprietad u d'auters dretgs da persunas natiralas e giuridicas dal dretg privat per dumagnar ina situaziun speziala u extraordinaria, paja l'istanza, che ha fatg diever dal dretg, enavos ils custs ch'èn resultads.

² Las proprietarias ed ils proprietaris ston vegnir indemnisads per il diever, per la reducziun da la valur u per la perdita da meds requirids.

7. Giurisdicziun

Art. 27 Disposiziuns penalas

¹ Cun ina multa da fin a 50 000 francs vegnan chastiad:

- a) ils partenaris da la protecziun da la populaziun che n'adempleschan betg las incumbensas ch'els han survegni dal chantun sin basa dals artitgels 9, 10, 14, 18 e 19;
- b) las persunas che na suondan betg la clamada dal chantun per sustegnair las autoritads e las persunas privatas pertutgadas tenor l'artitgel 23 alinea 1;

-
- c) las personas che na mettan betg a disposiziun lur abilitads spezializadas per dumagnar situaziuns extraordinarias malgrà l'ordinaziun correspondentia dal post cumpetent tenor l'artitgel 20 alinea 1;
 - d) ils manaschis e las organisaziuns che na mettan betg a disposiziun personas emploiadas cun lur abilitads spezializadas per dumagnar situaziuns extraordinarias malgrà l'ordinaziun correspondentia dal post cumpetent tenor l'artitgel 20 alinea 2;
 - e) personas natiralas e giuridicas che refusan la requisiziun da lur meds materials per dumagnar situaziuns extraordinarias malgrà l'ordinaziun correspondentia dal post cumpetent tenor l'artitgel 21;
 - f) ils partenaris da la protecciun da la populaziun sco er personas natiralas e giuridicas che cuntrafan a las ordinaziuns ed als relaschs dal chantun tenor l'artitgel 16 literas d fin g.

² Tgi che commetta il malfatg per negligentscha, vegn chastià cun ina multa fin a 20 000 francs.

³ En cas levs poi vegnir pronunzià in avertiment.

Art. 28 Ordinaziuns, executabilitad ed effect suspensiv

¹ Las ordinaziuns da las autoritads chantunalas ch'èn cumpetentas en situaziuns spezialas ed extraordinarias pon vegnir exequidas immediatamain.

² Ils recurs cunter ordinaziuns da las autoritads chantunalas ch'èn cumpetentas en situaziuns spezialas ed extraordinarias n'han nagin effect suspensiv. Quel na po er betg vegnir concedì.

II.

Il relasch "Lescha davart l'agid en cas da catastrofas (LAC)" DG [630.100](#) (versiun dals 01-12-2012) vegn midà sco suonda:

Art. 1

aboli

Art. 1a

aboli

Art. 2

aboli

Art. 3

aboli

Art. 4

aboli

Art. 5

aboli

Art. 7

aboli

Art. 9

aboli

Art. 10

aboli

Art. 10a

aboli

Art. 11

aboli

Art. 12

aboli

Art. 14

aboli

Art. 15

aboli

Art. 16

aboli

Art. 17

aboli

Art. 28

aboli

Art. 29

aboli

Art. 30

aboli

Art. 31

aboli

Art. 32

aboli

Art. 33

aboli

Art. 34

aboli

Art. 35

aboli

Art. 36

aboli

Art. 37

aboli

Art. 38

aboli

Art. 39

aboli

Art. 40

aboli

Art. 41

aboli

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla protezione della popolazione del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione della popolazione; LCPP)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	630.000
Modificato:	630.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

vista la legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile, nonché l'art. 79 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. In generale

Art. 1 Scopo della protezione della popolazione

¹ La protezione della popolazione ha lo scopo di proteggere la popolazione e le sue basi vitali in caso di situazioni particolari e straordinarie con:

- a) pianificazione, preparazione e attuazione di misure di protezione e aiuti;
- b) garanzia dell'attività di condotta civile;
- c) protezione, salvataggio e assistenza in caso di evento.

² Essa contribuisce a limitare i danni in caso di evento e a far fronte ai danni dopo un evento.

Art. 2 Oggetto della legge

¹ La legge disciplina:

- a) le competenze e i compiti dei comuni, del Cantone, nonché di singoli partner della protezione della popolazione per quanto riguarda la prevenzione di situazioni particolari e straordinarie e per farvi fronte;
- b) il finanziamento delle relative spese.

² Se la legge non contiene regolamentazioni, le competenze e i compiti si orientano alla legislazione vigente per la situazione normale.

Art. 3 Partner della protezione della popolazione

¹ La protezione della popolazione è garantita da diversi partner organizzati in un sistema integrato.

² Sono partner della protezione della popolazione in particolare:

- a) la polizia;
- b) i pompieri comunali, dei centri di soccorso e aziendali;
- c) gli ospedali e le cliniche, le case per anziani e di cura, le organizzazioni di salvataggio, i servizi di cura e assistenza a domicilio, nonché i professionisti del settore sanitario;
- d) servizi tecnici come uffici tecnici e aziende forestali, gestori di impianti di approvvigionamento elettrico e idrico, gestori di impianti di smaltimento dei rifiuti e delle acque di scarico, gestori di impianti telematici, aziende di trasporti pubblici e titolari di una concessione, servizi di manutenzione stradale;
- e) la protezione civile cantonale;
- f) servizi cantonali e istituti autonomi di diritto pubblico ai quali sono affidati compiti di protezione della popolazione.

Art. 4 Concetti

¹ Situazione normale: nella situazione normale le procedure e i mezzi ordinari sono sufficienti per far fronte ai compiti che spettano ai comuni.

² Situazione particolare: nella situazione particolare non è più possibile far fronte a singoli compiti che spettano ai comuni o al Cantone con i mezzi della situazione normale.

³ Situazione straordinaria: una situazione è straordinaria quando in diversi settori i mezzi della situazione normale o particolare non sono sufficienti per far fronte ai compiti che spettano ai comuni e al Cantone, oppure quando un gran numero di persone è coinvolto da un sinistro.

2. Stati maggiori

Art. 5 Stato maggiore di condotta comunale

¹ Per far fronte a situazioni particolari e straordinarie i comuni istituiscono uno Stato maggiore.

² Essi ne descrivono i compiti e le competenze in un mansionario e provvedono alla formazione dei membri dello Stato maggiore di condotta comunale.

³ I membri degli Stati maggiori di condotta comunali sono tenuti a partecipare alle formazioni e ai perfezionamenti professionali per Stati maggiori proposti dal Cantone.

⁴ Il Cantone può stabilire la composizione tecnica dello Stato maggiore di condotta comunale.

Art. 6 Stato maggiore di condotta cantonale

¹ Il Governo istituisce uno Stato maggiore per far fronte a situazioni straordinarie.

² Nella fase acuta e in quella di ripristino di situazioni straordinarie lo Stato maggiore di condotta cantonale detiene la direzione generale d'intervento.

³ Il Governo può:

- a) trasferire la direzione generale d'intervento allo Stato maggiore di condotta cantonale anche durante la fase acuta di eventi relativi a situazioni particolari;
- b) trasferire la gestione di eventi sovracantonali a un altro Cantone, con il consenso di quest'ultimo.

⁴ Lo Stato maggiore di condotta cantonale viene diretto come segue:

- a) nella fase di prevenzione dall'Ufficio competente per la protezione della popolazione;
- b) nella fase acuta dalla Polizia cantonale;
- c) nella fase di ripristino dall'Ufficio competente per la protezione della popolazione.

3. Prevenzione di situazioni particolari e straordinarie

Art. 7 Comuni

¹ I comuni sono competenti per la prevenzione riguardo a situazioni particolari e straordinarie sul loro territorio comunale.

² In particolare, a loro spettano i seguenti compiti e le seguenti competenze:

- a) analizzare i pericoli che possono presentarsi o avere effetti sul territorio comunale;
- b) attuare e disporre la necessità di agire accertata in base all'analisi delle minacce, in collaborazione con i comuni limitrofi e i gestori delle fonti di pericolo;

-
- c) garantire il funzionamento degli strumenti di comunicazione nel numero stabilito dal Cantone e la competenza nell'uso da parte di funzionari comunali;
 - d) allarmare la popolazione e impartire istruzioni di comportamento.

³ L'analisi delle minacce va resa nota al Cantone. Essa va adeguata periodicamente alle condizioni del momento.

⁴ Il Cantone può obbligare i comuni ad adempire assieme compiti di protezione della popolazione se ciò è richiesto per un adempimento efficace dei compiti e per un impiego economico dei mezzi.

Art. 8 Cantone

¹ Al Cantone spettano i seguenti compiti e le seguenti competenze:

- a) analizzare i pericoli di portata significativa per il Cantone;
- b) attuare la necessità di agire accertata con l'analisi delle minacce;
- c) realizzare, gestire e mantenere strutture per gli organi di condotta cantonali;
- d) allertare i comuni in caso di segni di pericoli, in seguito ai quali a giudizio del servizio competente possono verificarsi conseguenze importanti per tutto il territorio cantonale o parti di esso;
- e) allarmare la popolazione in caso di pericoli acuti, in seguito ai quali a giudizio del servizio competente sono probabili conseguenze importanti per tutto il territorio cantonale o parti di esso, e fornire raccomandazioni di comportamento nel caso in cui l'evento si verifichi;
- f) mettere a disposizione l'infrastruttura tecnica necessaria al Cantone per allertare i comuni;
- g) determinare le ubicazioni in cui i comuni devono installare i dispositivi per allarmare la popolazione;
- h) acquistare e procedere alla manutenzione dei mezzi necessari alla comunicazione con i partner della protezione della popolazione;
- i) determinare il numero degli apparecchi di comunicazione che i comuni devono acquistare;
- k) acquistare e procedere alla manutenzione di materiali per sostenere i partner della protezione della popolazione;
- l) fornire consulenza ai comuni in caso di domande relative alla prevenzione di situazioni particolari e straordinarie;
- m) elaborare basi per la garanzia dell'attività amministrativa, nonché della sicurezza e dell'ordine durante la situazione straordinaria;
- n) elaborare basi per la garanzia dei settori importanti per l'approvvigionamento della popolazione come alimenti di base, acqua, energia, denaro, trasporti pubblici e telematica durante la situazione straordinaria;
- o) provvedere alla formazione e al perfezionamento professionale dei membri degli Stati maggiori di condotta dei comuni e del Cantone;
- p) svolgere esercitazioni periodiche per preparare la collaborazione dei partner nella protezione della popolazione;
- q) stipulare accordi con i Cantoni confinanti e Stati esteri confinanti.

² L'analisi delle minacce va adeguata periodicamente alle condizioni del momento.

Art. 9 Partner della protezione della popolazione
1. In generale

¹ Nei loro settori di competenza, i partner della protezione della popolazione devono svolgere i preparativi per far fronte a situazioni particolari e straordinarie.

² Essi devono coordinare tra loro l'acquisizione di materiale per la protezione della popolazione e, se possibile procedere insieme all'acquisizione.

Art. 10 2. Ospedali, cliniche e professioni sanitarie

¹ Gli ospedali pubblici devono preparare e mantenere delle organizzazioni di pronto soccorso per far fronte a situazioni particolari e straordinarie.

² Il Cantone è autorizzato a verificare l'organizzazione d'emergenza degli ospedali pubblici. Nel caso di organizzazione d'emergenza insufficiente egli può disporre le relative integrazioni.

³ Gli ospedali che dispongono di un impianto di protezione del servizio sanitario devono garantirne l'efficienza operativa conformemente alle direttive del Cantone.

⁴ Ospedali, cliniche, farmacisti, medici e veterinari possono:

- a) essere obbligati a immagazzinare e gestire medicinali e dispositivi medici assegnati o forniti da Confederazione e Cantone;
- b) essere obbligati, in caso di situazione straordinaria che si sta delineando, ad acquistare e gestire sufficienti scorte dei medicinali e dispositivi medici stabiliti da Confederazione e Cantone.

4. Superamento di situazioni particolari

Art. 11 Compiti e competenze
1. Comuni

¹ I comuni sono competenti per la gestione di eventi legati a una situazione particolare sul loro territorio comunale.

² Nella situazione particolare, a loro spettano in particolare i compiti e le competenze seguenti:

- a) convocare immediatamente lo Stato maggiore di condotta comunale;
- b) valutare la situazione;
- c) ordinare e imporre misure idonee all'evento per la protezione, il salvataggio e l'assistenza della popolazione;
- d) realizzare e garantire dei collegamenti di comunicazione con i partner della protezione della popolazione e con lo Stato maggiore di condotta cantonale;
- e) organizzare l'approvvigionamento della popolazione con alimenti di base, acqua, energia;
- f) organizzare misure per ripristinare la situazione normale.

³ Nella situazione particolare, essi prestano aiuto reciproco e si sostengono a vicenda.

⁴ Se i mezzi propri e quelli dei comuni limitrofi non sono sufficienti, essi possono richiedere ulteriori mezzi al Cantone.

⁵ Essi mettono gratuitamente a disposizione del Cantone i locali, gli edifici o i fondi necessari per l'impiego dei mezzi richiesti.

Art. 12 2. Cantone

¹ Durante la situazione particolare, al Cantone spettano i compiti e le competenze seguenti:

- a) realizzare e garantire i collegamenti di comunicazione con i partner della protezione della popolazione e con gli Stati maggiori di condotta comunale;
- b) valutare la situazione a livello sovracomunale;
- c) informare i comuni e il pubblico;
- d) fornire consulenza ai municipi e agli Stati maggiori di condotta comunale;
- e) su richiesta, sostenere i comuni con propri organi di condotta e proprie forze d'intervento;
- f) assegnare e dirigere i mezzi e il personale ausiliario propri e quelli messi a disposizione dai partner della protezione della popolazione e da terzi, in considerazione dell'intensità dei danni e della capacità economica dei comuni colpiti;
- g) gestire e coordinare i mezzi offerti direttamente ai comuni dai partner della protezione della popolazione e da terzi;
- h) richiedere aiuto ad altri Cantoni, alla Confederazione o agli Stati confinanti.

² Al Governo spetta la competenza di dichiarare una situazione particolare ai sensi della presente disposizione e di dichiararla conclusa.

³ Esso può mettere a disposizione dei comuni, di altri Cantoni, della Confederazione o degli Stati confinanti mezzi cantonali per far fronte a eventi relativi alla situazione particolare.

Art. 13 3. Polizia

¹ La Polizia cantonale adotta o dispone misure di protezione e di salvataggio immediate e dirige l'intervento finché lo Stato maggiore di condotta comunale non ha iniziato la sua attività.

² Essa può permettere a comuni con un'organizzazione della polizia adeguata di far dirigere alla loro polizia gli interventi di cui al capoverso 1.

Art. 14 4. Servizi tecnici

¹ Su richiesta dei comuni, i gestori di impianti di approvvigionamento energetico e idrico possono essere obbligati dal Governo a:

- a) riparare senza indugio le installazioni e gli impianti necessari all'approvvigionamento della popolazione;
- b) convogliare elettricità, gas, calore e acqua a un prezzo adeguato nei luoghi stabiliti dai comuni.

² Al fine di ridurre i danni, su richiesta dei comuni, i gestori di impianti di approvvigionamento idrico possono essere obbligati dal Governo a ridurre o interrompere il flusso di acqua.

³ Su richiesta dei comuni, i gestori di impianti di smaltimento dei rifiuti e delle acque di scarico possono essere obbligati dal Governo a:

- a) smaltire rifiuti e acque di scarico a un prezzo adeguato;
- b) riparare senza indugio gli impianti necessari allo smaltimento dei rifiuti e delle acque di scarico.

⁴ Su richiesta dei comuni, i gestori di impianti di trasporto e telematici possono essere obbligati dal Governo a riparare senza indugio le installazioni e gli impianti necessari all'approvvigionamento della popolazione.

⁵ Per l'obbligo ai sensi dei capoversi da 1 a 4 vigono questi presupposti:

- a) non sono disponibili altri mezzi per eliminare o ridurre i danni;
- b) l'attuazione dell'obbligo è tecnicamente fattibile ed economicamente sostenibile.

5. Superamento di situazioni straordinarie

Art. 15 Compiti e competenze 1. Comuni

¹ Nella situazione straordinaria, ai comuni spettano gli stessi compiti e le stesse competenze che gli spettano nella situazione particolare.

² Essi mettono gratuitamente a disposizione del Cantone i locali, gli edifici e i fondi per i mezzi e il personale ausiliario impiegati nelle situazioni straordinarie.

Art. 16 2. Cantone

¹ Nella situazione straordinaria, oltre ai compiti e alle competenze della situazione particolare al Cantone spettano anche:

- a) la garanzia di collegamenti di comunicazione con altri Cantoni e gli uffici federali competenti;
- b) l'organizzazione dell'approvvigionamento in settori importanti per la popolazione quali alimenti di base, acqua, energia, denaro, trasporti pubblici e telematica;
- c) la decisione in merito all'assegnazione di risorse e beni presenti in misura limitata conformemente alla lettera b);
- d) l'obbligo degli ospedali di realizzare l'efficienza operativa dei loro ospedali protetti;
- e) l'emanaione di diritto d'emergenza per periodi limitati in caso di gravi disturbi dell'ordine pubblico o della sicurezza interna imminenti o sopraggiunti.

² Il Governo è competente per dichiarare una situazione straordinaria e per dichiararne la conclusione.

Art. 17 3. Polizia

¹ La Polizia cantonale adotta o dispone misure di protezione e di salvataggio immediate e dirige lo Stato maggiore di condotta cantonale.

Art. 18 4. Ospedali, cliniche e professioni sanitarie

¹ Ospedali e cliniche sono tenuti ad accogliere, trattare e curare, nei limiti delle capacità disponibili, i pazienti assegnati dal Cantone.

² Il Cantone può obbligare i professionisti del settore sanitario a intervenire in ospedali, servizi di salvataggio o a effettuare altri interventi di cura e di assistenza.

³ Il Cantone può obbligare i professionisti del settore veterinario a intervenire per la lotta alle epizootie o a effettuare altri interventi di medicina veterinaria.

Art. 19 5. Servizi tecnici

¹ I gestori di impianti di approvvigionamento energetico e idrico possono essere obbligati dal Governo a:

- a) riparare senza indugio le installazioni e gli impianti necessari all'approvvigionamento della popolazione;
- b) convogliare elettricità, gas, calore e acqua in determinati luoghi.

² Al fine di ridurre i danni, i gestori di impianti di approvvigionamento idrico possono essere obbligati dal Governo a ridurre o interrompere il flusso di acqua.

³ I gestori di impianti di smaltimento dei rifiuti e delle acque di scarico possono essere obbligati dal Governo a:

- a) smaltire rifiuti e acque di scarico;
- b) riparare senza indugio gli impianti necessari allo smaltimento dei rifiuti e delle acque di scarico.

⁴ I gestori di impianti di trasporto e telematici possono essere obbligati dal Governo a riparare senza indugio le installazioni e gli impianti necessari all'approvvigionamento della popolazione.

⁵ Per l'obbligo ai sensi dei capoversi da 1 a 4 vigono questi presupposti:

- a) non sono disponibili altri mezzi per eliminare o ridurre i danni;
- b) l'attuazione dell'obbligo è fattibile dal punto di vista tecnico e sostenibile dal punto di vista economico.

Art. 20 6. Specialisti

¹ Le persone, le cui capacità tecniche possono contribuire al superamento di una situazione straordinaria, possono essere obbligate dal Cantone a effettuare interventi nella situazione straordinaria.

² In situazioni straordinarie, aziende e organizzazioni possono essere obbligate a mettere a disposizione del Cantone collaboratori con conoscenze secondo il capoverso 1.

Art. 21 Requisizione

¹ Se i mezzi materiali pubblici non sono più sufficienti e non è possibile acquisire mezzi materiali privati di comune accordo a condizioni accettabili, i comuni e il Cantone possono requisire a persone fisiche e giuridiche di diritto privato, nonché a corporazioni e istituti di diritto pubblico tutti i mezzi materiali necessari al superamento della situazione straordinaria.

Art. 22 Persone in cerca di protezione

¹ Le persone in cerca di protezione vanno ospitate e assistite dal comune in cui si trovano.

² Se in un comune i posti non sono sufficienti, il Cantone assegna ad altri comuni le persone in cerca di protezione, in considerazione delle disponibilità di spazio.

Art. 23 Obbligo di prestare aiuto

¹ In caso di situazioni straordinarie, il Cantone può obbligare la popolazione a prestare aiuto a favore di autorità e privati coinvolti, nella misura in cui non vi si opponga l'obbligo di prestare servizio militare o nella protezione civile oppure altri servizi a favore della comunità.

² Per persone obbligate a prestare aiuto, il Cantone stipula in via sussidiaria un'assicurazione responsabilità civile e un'assicurazione contro gli infortuni.

6. Finanziamento

Art. 24 Costi per l'ente pubblico
1. Comuni

¹ I comuni si assumono i costi:

- a) che risultano loro dalla prevenzione e dal superamento di situazioni particolari o straordinarie nella misura in cui questi costi non possono essere addebitati a chi li ha generati;
- b) per l'esercizio e la manutenzione degli apparecchi necessari per la comunicazione con il Cantone e con gli altri partner della protezione della popolazione;
- c) per l'aiuto da loro richiesto ai comuni confinanti, al Cantone o a terzi;
- d) che risultano nel loro settore a seguito di disposizioni della Confederazione.

Art. 25 2. Cantone

¹ Il Cantone si assume i costi:

- a) che risultano dalla necessità di adempiere ai suoi compiti nella prevenzione di situazioni particolari o straordinarie e di far fronte a queste situazioni;
- b) per realizzare, gestire e mantenere strutture per gli organi di condotta cantonali;

-
- c) per ordini o incarichi assegnati a terzi nel quadro della prevenzione di situazioni particolari o straordinarie e del loro superamento;
 - d) delle formazioni da esso offerte per i membri degli Stati maggiori di condotta dei comuni e del Cantone;
 - e) per l'assicurazione sussidiaria di volontari contro le conseguenze finanziarie di infortuni in relazione all'intervento in situazioni particolari e straordinarie in conformità all'articolo 12 capoverso 2 e all'articolo 16 capoverso 2;
 - f) che risultano dalle sue disposizioni alla prevenzione di situazioni particolari e straordinarie e per il loro superamento in ospedali e cliniche o impartite a persone che svolgono una professione sanitaria;
 - g) che risultano nel suo settore a seguito di disposizioni della Confederazione.

² Esso può fatturare ai comuni i costi per ordini e incarichi assegnati in conformità al capoverso 1 lettere c ed f in misura corrispondente all'utilità che questi ne traggono.

Art. 26 3. Requisizione

¹ Se nell'ambito del superamento di una situazione particolare o straordinaria i comuni e il Cantone hanno fatto ricorso a prestazioni, proprietà o altri diritti di persone fisiche e giuridiche di diritto privato, l'autorità che ne ha fatto ricorso risarcisce loro i rispettivi costi.

² I proprietari vanno indennizzati per l'utilizzo, la perdita di valore o lo smarrimento dei mezzi requisiti.

7. Rimedi giuridici

Art. 27 Disposizioni penali

¹ Vengono puniti con la multa fino a 50 000 franchi:

- a) i partner della protezione della popolazione che non adempiono agli obblighi loro prescritti dal Cantone in virtù degli articoli 9, 10, 14, 18 e 19;
- b) le persone che non ottemperano a una convocazione del Cantone a sostenere le autorità e i privati interessati conformemente all'articolo 23 capoverso 1;
- c) le persone che non mettono a disposizione le loro capacità tecniche per far fronte a situazioni straordinarie conformemente all'articolo 20 capoverso 1, nonostante la corrispondente indicazione del servizio competente;
- d) aziende e organizzazioni che non mettono a disposizione il personale con capacità tecniche per superare situazioni straordinarie conformemente all'articolo 20 capoverso 2, nonostante la corrispondente istruzione del servizio competente;
- e) le persone fisiche e giuridiche che si oppongono alla requisizione dei loro beni materiali per far fronte a situazioni straordinarie conformemente all'articolo 21, nonostante la corrispondente istruzione del servizio competente;

f) i partner della protezione della popolazione, nonché persone fisiche e giuridiche che contravvengono alle indicazioni e agli atti normativi del Cantone conformemente all'articolo 16 lettere d-g.

² Chi commette l'azione per negligenza viene punito con la multa fino a 20 000 franchi.

³ Nei casi di lieve entità può essere pronunciato un ammonimento.

Art. 28 Ordini, esecutività ed effetto sospensivo

¹ Gli ordini delle autorità cantonali competenti in situazioni particolari e straordinarie sono immediatamente esecutivi.

² I ricorsi contro ordini delle autorità cantonali competenti in situazioni particolari e straordinarie non hanno effetto sospensivo. Quest'ultimo non può nemmeno essere concesso.

II.

L'atto normativo "Legge sull'aiuto in caso di catastrofi (LAC)" CSC [630.100](#) (stato 1 dicembre 2012) è modificato come segue:

Art. 1

Abrogato

Art. 1a

Abrogato

Art. 2

Abrogato

Art. 3

Abrogato

Art. 4

Abrogato

Art. 5

Abrogato

Art. 7

Abrogato

Art. 9

Abrogato

Art. 10

Abrogato

Art. 10a

Abrogato

Art. 11

Abrogato

Art. 12

Abrogato

Art. 14

Abrogato

Art. 15

Abrogato

Art. 16

Abrogato

Art. 17

Abrogato

Art. 28

Abrogato

Art. 29

Abrogato

Art. 30
Abrogato

Art. 31
Abrogato

Art. 32
Abrogato

Art. 33
Abrogato

Art. 34
Abrogato

Art. 35
Abrogato

Art. 36
Abrogato

Art. 37
Abrogato

Art. 38
Abrogato

Art. 39
Abrogato

Art. 40
Abrogato

Art. 41
Abrogato

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Erlass eines Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Chur, den 17. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Graubünden (Zivilschutzgesetz).

I. Ausgangslage

1. Regelung des Zivilschutzes auf Bundesebene

1.1. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Auf Bundesebene wird der Zivilschutz zusammen mit dem Bevölkerungsschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) geregelt. In knapp 70 Artikeln regelt der Bund detailliert insbesondere die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung im Zivilschutz, sowie die Bereitstellung von Schutzbauten. Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz umfassen demgegenüber lediglich zehn Artikel.

1.2. Verordnung über den Zivilschutz

Die Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) enthält Bestimmungen zum Aufgebot, zur Ausbildung und zum Kontrollwesen der Schutzdienstpflichtigen, zu den Anforderungen an die Schutzräume, zur Höhe und zur Verwendung der bei Nichterstellung von Schutzräumen zu leistenden Ersatzbeiträge, zu den Anforderungen an

Schutzanlagen, zur Haftung für im Zusammenhang mit dem Zivilschutz entstandene Schäden sowie zum Betrieb eines zentralen Informationssystems und dem Umgang mit den im Rahmen dieses Systems erfassten Daten.

2. Regelung des Zivilschutzes auf kantonaler Ebene

2.1. Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz)

Der Zivilschutz ist im Kanton Graubünden im Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG; BR 630.100) vom 4. Juni 1989 geregelt.

Das Katastrophenhilfegesetz regelt einerseits den Bevölkerungsschutz und andererseits den Zivilschutz als einen der Partner des Bevölkerungsschutzes. Die Bestimmungen zum Zivilschutz beschränken sich auf einige wenige Artikel. Geregelt werden darin die verwaltungsinternen Zuständigkeiten (Art. 18), die Ausbildung von Angehörigen des Zivilschutzes (Art. 23 f.), der Erstellung und des Betriebes von Schutzanlagen (Art. 25), die Beiträge des Kantons an die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen (Art. 27 Abs. 2), die anteilmässigen Tragung der Ausbildungskosten der Zivilschutzangehörigen durch den Kanton und die Gemeinden (Art. 26) sowie der Umgang mit den Ersatzbeiträgen für nicht erstellte Schutzräume (Art. 27 Abs. 1 und 3).

2.2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe

In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe (ABzKHG; BR 630.120) sind in Bezug auf den Zivilschutz einerseits die Aufgaben der Gemeinden enthalten, andererseits auch Bestimmungen bezüglich der Erstellung von Schutzräumen bei bestimmten Bauvorhaben und Ausnahmen von der Schutzraumpflicht.

3. Aufgabenteilung Bund – Kantone im Zivilschutz

Der Bund ist im Bereich des Zivilschutzes zuständig für die Konzeption und Koordination in strategischen Belangen, die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sowie die Forschung und Entwicklung. Er regelt die Schutzdienstpflicht einschliesslich Ausbildung, Aufgebot sowie Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen. Die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt gemeinsam mit den Angehörigen der Armee durch den Bund. Er bildet die Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, de-

ren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, das Kader und die Spezialistinnen und Spezialisten der Führungsunterstützung und des Kulturgüterschutzes sowie das Lehrpersonal aus.

Die Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten ist ebenfalls durch den Bund geregelt. Im Rahmen dieser Regelung hat er Vorgaben für den Bau, den Unterhalt sowie die Erneuerung von Schutzräumen und Schutzanlagen erlassen.

Ebenfalls Bundessache ist die Festlegung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung und der Kommunikationsinfrastruktur des Zivilschutzes.

Den Kantonen obliegt die Umsetzung der im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz sowie in der Zivilschutzverordnung statuierten Vorgaben des Bundes. Hinsichtlich der Frage, wie der Zivilschutz in die Bevölkerungsschutzstrukturen im Kanton eingebettet wird, verfügen die Kantone über einen gewissen Handlungsspielraum. Sie können den Zivilschutz nach den möglichen Gefährdungen sowie den topografischen Gegebenheiten und Strukturen organisieren.

4. Aufgaben des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist einer der Partner des als Verbundsystem konzipierten Bevölkerungsschutzes. Ursprünglich für die Bewältigung von bewaffneten Konflikten gebildet, ist der Zivilschutz seit der im Jahre 1992 erfolgten Neuausrichtung auf die Bewältigung von Ereignissen der ausserordentlichen Lage ausgerichtet.

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 (BBl 2010 5133) enthält auf Seite 5195 f. folgende Ausführungen zur Funktion des Zivilschutzes innerhalb des Bevölkerungsschutzes:

«Eine besondere Rolle im Verbundsystem Bevölkerungsschutz hat der Zivilschutz, da er als einzige Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes in der Bundesverfassung verankert ist und auf einer nationalen Dienstpflicht basiert. Der Zivilschutz ist die einzige zivile Organisation, die bei lange andauernden und schweren Ereignissen die Durchhaltefähigkeit gewährleisten und die anderen Organisationen längerfristig unterstützen, verstärken und entlasten kann. Zudem erbringt er spezialisierte Leistungen wie die Führungsunterstützung für die Führungsstäbe der Kantone und Gemeinden, die Alarmierung der Bevölkerung, die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur, die Betreuung von Schutzsuchenden und obdachlosen Personen, den Schutz von Kulturgütern, die Durchführung schwerer Rettungen sowie Instandstellungsarbeiten. Mit diesem Leistungsprofil und seiner Durchhaltefähigkeit ist der Zivilschutz ein unverzichtbares Mittel des Bevölkerungsschutzes. Er

muss seine Leistungen praktisch ohne Vorbereitungszeit und teilweise sogar aus dem Stand erbringen, da viele der heute wahrscheinlichen Ereignisse ohne Vorwarnzeit eintreten. Eine adäquate Ausrüstung, Ausbildung und Bereitschaft der Zivilschutzangehörigen ist deshalb unabdingbar. Mit Blick auf künftige Gefährdungen wie den Klimawandel wird die Bedeutung des Zivilschutzes noch zunehmen.»

In seinem Bericht vom 9. Mai 2012 «Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» (BBl 2012 5503) hat der Bundesrat auf Seite 5565 die Aufgaben des Zivilschutzes wie folgt umschrieben:

«Der Zivilschutz hat im Katastrophen- und im Kriegsfall folgende, weitgehend gleich bleibenden Aufgaben: Leistungen bei Elementarschäden (z. B. Rettungen aus Trümmerlagen, technische Sicherungsarbeiten zur Schadensbegrenzung), Leistungen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen (z. B. logistische Unterstützung der betroffenen Bevölkerung), Leistungen bei ABC-Ereignissen (z. B. Messung der Ortsdosisleistung bei erhöhter Radioaktivität, Aufbau und Betrieb von Dekontaminationsstellen), Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen, Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik, Unterstützung der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, Instandstellungsarbeiten, Schutz der Kulturgüter (in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr), Bereitstellung von Mitteln zur Alarmierung der Bevölkerung, Bereitstellung von Kommunikationsinfrastruktur, Bereitstellung und Betrieb der Schutzinfrastruktur sowie Planung und Mitwirkung bei Evakuationen bei Katastrophen und Notlagen.»

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ ebenfalls auf Seite 63 ausführt, wird die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auch in Zukunft den primären Auftrag des Zivilschutzes bilden. «Die diesbezüglichen Gefährdungsannahmen und Risikoszenarien stellen hohe Anforderungen an die Bereitschaft und Flexibilität des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Der Zivilschutz ist davon auch betroffen: Neben seiner bisherigen Aufgabe, die Durchhaltefähigkeit der übrigen Partnerorganisationen als zweite Staffel zu erhöhen, werden in Zukunft spezialisierte Zivilschutzformationen mit einem erhöhten Bereitschaftsgrad auch Leistungen im Rahmen einer ersten Staffel erbringen müssen. Der Einsatz im Falle eines bewaffneten Konflikts bleibt ebenfalls ein Auftrag des Zivilschutzes. Weil jedoch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Konflikts für die absehbare Zukunft gering ist, ist diese Aufgabe nicht prioritär.»

5. Zivilschutz im Kanton Graubünden

5.1. Schutzdienstpflicht

Der Zivilschutz basiert auf einer nationalen Dienstpflicht. Diese Dienstpflicht wird in der Regel in der Armee (Militärdienstpflicht) oder im Zivilschutz (Schutzdienstpflicht), ausnahmsweise im Zivildienst (Zivildienstpflicht) erfüllt.

Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich befunden wurden, keinen Militärdienst oder Zivildienst leisten, sind grundsätzlich schutzdienstpflichtig. Diese Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden. Der Bundesrat kann das Alter der Schutzdienstpflicht für den Fall eines bewaffneten Konflikts erhöhen (Art. 11 ff. BZG).

Auf den 1. Januar 2004 wurden gemäss Beschluss der Regierung vom 30. September 2003 (Prot. Nr. 1374) die bis anhin bestehenden 43 durch Zivilschutzverbände, Gemeindeverbindungen oder einzelne Gemeinden geführten Zivilschutzorganisationen aufgelöst und an ihrer Stelle dreizehn vom Kanton geführte Zivilschutzorganisationen gebildet. Diese Zivilschutzorganisationen unterstehen dem Amt für Militär und Zivilschutz, welches seinerseits seit dem Jahr 2006 dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zugeordnet ist.

Die Zivilschutzkompanien weisen je nach Klassifizierung einen Mannschaftsbestand von rund 250 (Typ A), 150 (Typ B) und 100 (Typ C) Schutzdienstpflichtigen aus. Die drei Typen mussten auf Grund der unterschiedlichen Einwohnerzahlen in den Bezirken gebildet werden und unterscheiden sich vor allem in der Anzahl Logistik-, Pionier und Betreuungszüge. Insgesamt sind im Kanton derzeit rund 2 500 Personen schutzdienstpflichtig.

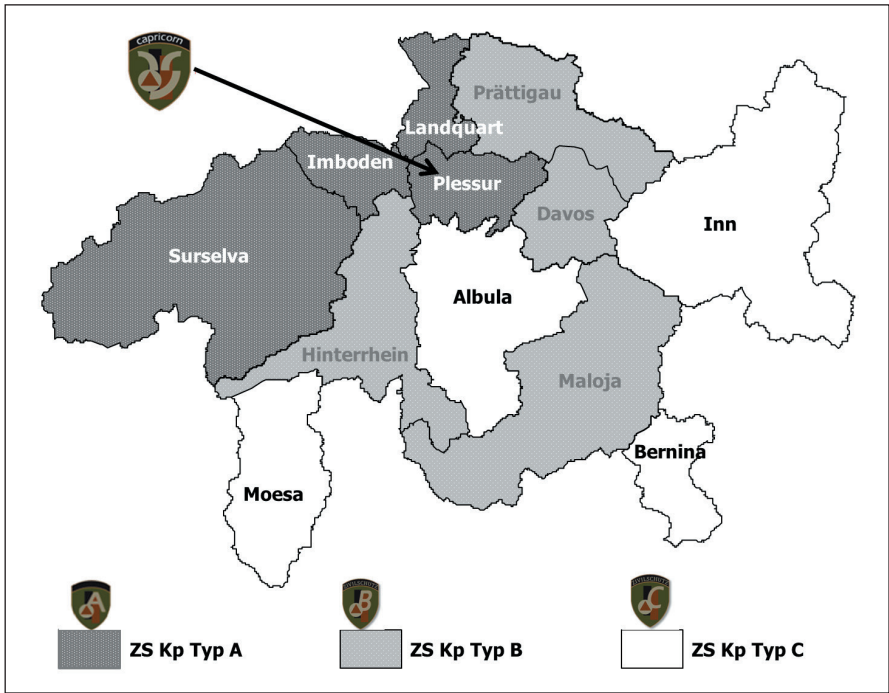


Abbildung 1: Gebietsaufteilung der Zivilschutzkompanien

Zusätzlich zu diesen zwölf Kompanien besteht auf Stufe Kanton eine aus verschiedenen Zivilschutz-Spezialformationen zusammengesetzte Einsatzkompanie von ca. 200 AdZS.

Dieser Einsatzkompanie obliegen folgende Aufgaben:

- Führungsunterstützung: Logistische und administrative Unterstützung des Kantonalen Führungsstabes und der Gemeindeführungsstäbe.
- Schnelle Sanitätszüge: Unterstützung des Rettungswesens bei einer besonderen und ausserordentlichen Lage mit grossem Patientenansturm auf dem Schadenplatz beim Aufbau, Betrieb und Abbau einer Sanitätshilfsstelle.
- Care Team: Sicherstellung einer abgestuften emotionalen, psychologischen, ersten Unterstützung oder Hilfeleistung bei normaler, besonderer und ausserordentlicher Lage von schwer traumatisierten Betroffenen.
- Zivilschutz Polizei: Unterstützung der Polizei bei Verkehrslenkungsmassnahmen bei Grossveranstaltungen sowie Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage.

- Kulturgüterschutz: Mithilfe bei der Sicherstellung eines wirksamen Schutzes des Kulturgutes.
- Seuchenwehr: Unterstützung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) bei der Bekämpfung von Tierseuchen.

5.2. Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen

Nach der Einteilung durch die Rekrutierungszentren Mels und Monte Ceneri in den Zivilschutz absolvieren die Schutzdienstpflichtigen eine zwölf-tägige Grundausbildung in einer der sechs Funktionen Stabsassistent, Betreuer, Pionier, Anlagewart, Materialwart oder Koch im Zivilschutzausbildungszentrum Meiersboden in Chur.

Je nach Eignung erfolgt zusätzlich eine bis zu fünf Tage dauernde Zusatz- oder Kaderausbildung. Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen können zusätzlich innerhalb von vier Jahren zu ein- bis dreitägigen Weiterbildungskursen aufgeboten werden.

Die jährlich in den Zivilschutzregionen stattfindenden Wiederholungskurse von drei bis fünf Tagen werden mehrheitlich durch Milizkader, unterstützt durch die kantonalen Zivilschutzinstruktoren, durchgeführt. Dabei sollen die Kader Führungsaufgaben wahrnehmen und die Mannschaft die Gerätschaften einsetzen.

Pro Jahr absolvieren im Zivilschutzausbildungszentrum Meiersboden durchschnittlich ca. 200 Schutzdienstpflichtige eine Grundausbildung, ca. 100 Schutzdienstpflichtige eine Zusatzausbildung, ca. 20 Schutzdienstpflichtige eine Kaderausbildung und ca. 20 Schutzdienstpflichtige eine Weiterbildung. Der jährliche Wiederholungskurs sowie Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden von ca. 2200 Schutzdienstpflichtigen in der Regel in der eigenen Zivilschutzorganisation geleistet.

Im Zuge der Neuausrichtung des Zivilschutzes ab dem Jahre 1992 wurde die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen neu konzipiert. Gemäss dieser Neukonzeption orientieren sich die Ausbildungsinhalte an den Aufgaben des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Ereignissen in ausserordentlichen Lagen (primär Katastrophen oder Notlagen) und nicht mehr an den Erfordernissen des bewaffneten Konflikts.

5.3. *Schutzbauten*

Schutzräume

Schutzräume und Schutzanlagen werden primär für den Fall des bewaffneten Konflikts erstellt, stehen aber auch bei anderen Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage z. B. im Falle erhöhter Radioaktivität, eines Erdbebens, akuter Lawinengefahr beispielsweise als Notunterkünfte zur Verfügung.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe ihres/seines Wohnortes zur Verfügung steht (Art. 45 BZG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 ZSV). Zur Steuerung des Schutzraumbaus und für die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung haben sie nach den Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz Beurteilungsgebiete festzulegen.

Damit ausreichende Schutzplätze zur Verfügung stehen, hält das Bundesrecht die Hauseigentümerinnen und -eigentümer an, beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 46 Abs. 1 und 2 BZG). In Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, sind die Gemeinden verpflichtet, für ausgerüstete öffentliche Schutzplätze zu sorgen (Art. 46 Abs. 3 BZG).

Erstellen Hauseigentümer und -eigentümerinnen keinen privaten Schutzraum oder ist der Schutzplatzbedarf im Beurteilungsgebiet gedeckt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Dieser dient in erster Linie der Finanzierung der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden (Art. 47 Abs. 2 BZG). Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 47 Abs. 4 BZG die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus und für die Höhe der Ersatzbeiträge und deren Verwendungszwecke in den Art. 17 bis 36 ZSV geregelt.

Im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts wurde das Katastrophenhilfegesetz per 1. September 2004 einer Teilrevision unterzogen (B 2003–2004 S. 3/GRP 2003/2004 S. 761). Damit ging die Zuständigkeit für den Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge von den Gemeinden an den Kanton über. Gemäss Art. 27 Abs. 1 KHG erfolgen der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge seit dem 1. September 2004 durch den Kanton. Die bis Ende August 2004 in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge verblieben bei den Gemeinden. Sie sind in den Gemeindebuchhaltungen als Rückstellungen ausgewiesen.

Die Anzahl der fehlenden Schutzplätze im Kanton beläuft sich auf rund 7100 Schutzplätze. Unter der Annahme, dass die Mehrkosten der Erstellung (inklusive Ausrüstung) eines Schutzplatzes ca. 2000 Franken betragen, besteht zur Behebung des Schutzplatzdefizites ein Investitionsbedarf von rund 14.2 Mio. Franken. Die von den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge

betragen per 31. Dezember 2013 rund 21.6 Mio. Franken. Die Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge des Kantons wies seinerseits auf diesen Stichtag hin einen Bestand von rund 16.9 Mio. Franken aus.

Gestützt auf die von den Gemeinden per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Schutzplatzdefizite und Ersatzbeiträge können die Gemeinden in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- 18 Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds (Anhang 1);
- 90 Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, mit Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds (Anhang 2);
- 38 Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds bzw. ohne ausreichende Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren (Anhang 3);
- 12 Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, mit ausreichenden Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren (Anhang 4).

Schutzanlagen

Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler fallen gemäss Art. 50 BZG unter den Begriff «Schutzanlagen». Sie dienen primär dazu, die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen.

Gemäss Bedarfsplanung werden im Kanton insgesamt 43 Kommandoposten als Führungsstandorte und 44 Bereitstellungsanlagen für die Unterbringung der Angehörigen des Zivilschutzes und der Partner des Bevölkerungsschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts benötigt. 33 Schutzanlagen sind sogenannte Kombinationsanlagen d. h., ein Kommandoposten wurde in Kombination mit einer Bereitstellungsanlage gebaut. 32 Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen wurden als Einzelanlagen in Kombination mit öffentlichen Schutzräumen erstellt.

Die Kommandoposten sind als geschützter Führungsstandort für Gemeindeführungsstäbe sowie für die Führung der Zivilschutzkompanien vorgesehen und sind mit den für die Führung notwendigen Telematikeinrichtungen ausgerüstet. Die Bereitstellungsanlagen dienen primär den Unterstützungszügen des Zivilschutzes als Stützpunkt für Mannschaft und Material. In den Bereitstellungsanlagen ist das Material einsatzbereit eingelagert.

Im Bereich der geschützten Spitäler und geschützten Sanitätsstellen haben die Kantone gemäss Art. 31 ZSV für mindestens 0.6 % der ständigen Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten bereitzustellen. Für die Bevölkerung des Kantons sind zum jetzigen Zeitpunkt für 0.89 % der Bevölkerung Patientenliegestellen in geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen (geschützte Spitälern und Sanitätsstellen) vorhanden. Unterirdisch

geschützte Spitäler sind im Kantonsspital Graubünden (220 Patientenplätze/PP), im Regionalspital Surselva (138 PP), im Regionalspital Schiers (120 PP), im Spital Davos (184 PP), im Krankenhaus Thusis (140 PP), im Kreisspital Surses (64 PP), im Ospedale d'Engiadina bassa in Scuol (62 PP), im Ospidal Val Müstair (30 PP), im Kreisspital Oberengadin in Samedan (120 PP) sowie im Ospedale San Sisto in Poschiavo (100 PP) gebaut worden. Unterirdisch geschützte Sanitätsstellen sind im Schulhaus Igis (128 PP), in der Pyramide (Mac Donalds) in Chur (128 PP), im Schulhaus Caguils in Domat/Ems (128 PP), sowie im Gebäude Acla da Fontauna in Disentis (128 PP) eingerichtet worden. Zudem stehen für die Bevölkerung des Misox im Ospedale San Giovanni in Bellinzona 44 Patientenplätze zur Verfügung.

II. Zielsetzung der Vorlage

Mit dem vorliegenden Erlass soll einerseits den bundesrechtlichen Vorgaben und andererseits den Vorgaben der Kantonsverfassung entsprochen werden.

Das Gesetz über die Katastrophenhilfe datiert aus dem Jahr 1989. Wohl wurden seit Inkrafttreten verschiedene Teilrevisionen vorgenommen. Diese standen jedoch im Wesentlichen im Zusammenhang mit Revisionen der Finanzhaushaltsgesetzgebung. Anpassungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz- und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 und die in der Folge ergangenen Teilrevisionen des Bundesgesetzes sowie der am 1. Januar 2004 In Kraft getretenen Verfassung des Kantons Graubünden erfolgten nur rudimentär.

1. Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts

Die Art. 11 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 enthalten verschiedene Vorgaben an den Kanton Aufgaben, die im geltenden Katastrophenhilfegesetz nicht oder nur unzureichend geregelt sind.

2. Umsetzung der Vorgaben der Kantonsverfassung

Die neue Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) verlangt in Art. 31 Abs. 1, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Katastrophenhilfegesetz enthalten

Bestimmungen, die von ihrer Tragweite in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssen. Andererseits enthält das Katastrophenhilfegesetz Bestimmungen untergeordneter Natur, die gemäss Art. 45 Abs. 1 KV durch die Regierung auf Verordnungsstufe erlassen werden können.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit eröffnete nach Freigabe durch die Regierung am 20. November 2013 das Vernehmlassungsverfahren zum Erlass eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden und zum Entwurf eines Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden anstelle des geltenden Katastrophenhilfegesetzes. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsbereiche des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes sah die Vernehmlassung vor, die beiden Bereiche in getrennten Erlassen zu regeln, nämlich in einem Bevölkerungsschutzgesetz und in einem Zivilschutzgesetz. Eingeladen wurden alle Gemeinden, alle kantonalen Parteien, verschiedene Berufsverbände und Fachorganisationen, die Partner des Bevölkerungsschutzes sowie die Gebäudeversicherung Graubünden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2014.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich 29 Gemeinden, zwei Regionalverbände, drei politische Parteien, vier Berufsverbände oder Fachorganisationen, eine Rettungsorganisation und sieben Departemente beziehungsweise Amtsstellen teilweise umfassend zu den beiden Vorlagen geäussert.

Nachstehend wird nur auf die Vernehmlassungen eingegangen, soweit sich diese auf den Entwurf des Zivilschutzgesetzes beziehen.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützte den vorgeschlagenen Erlass zweier unabhängiger Gesetze für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz an Stelle des geltenden Katastrophenhilfegesetzes.

Gegen die vorgesehene Konzeption des Gesetzes wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

3. Umgang mit den Einwänden und Anliegen

3.1. Berücksichtigte Einwände und Anliegen

Verzicht auf die Überweisung der von den Gemeinden eingezogenen Ersatzbeiträge an den Kanton

Das Gros der Gemeinden bezeichnete die im Entwurf vorgesehene Überweisung der von ihnen eingezogenen Ersatzbeiträge als Verstoß gegen Treu und Glauben beziehungsweise als Eingriff in die Gemeindeautonomie. Einige Gemeinden äusserten die Ansicht, dass die Ersatzbeiträge nicht anderen Gemeinden zur Verfügung stehen dürfen. Vielmehr müssten die Gemeinden die Möglichkeit haben, die von ihnen eingezogenen Ersatzbeiträge anderweitig zum Allgemeinwohl in der eigenen Gemeinde einzusetzen. Auch brachten die Gemeinden vor, dass die Mittel nur noch buchhalterisch vorhanden seien. Im Falle einer Rückzahlung müssten sie erhebliche Geldmittel aufnehmen. Dies führe zu einem gravierenden Mittelabfluss. Die Gemeinden stellten sich auf den Standpunkt, dass die Mittel bei ihnen belassen werden sollen, da sie auch weiterhin für die Erstellung von Schutzplätzen zuständig seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass allenfalls aufgrund der Aktualisierung der Schutzplatzberechnungen sie zusätzliche Plätze schaffen müssten. Einige Gemeinden vertraten die Ansicht, dass der Kanton die von ihm eingezogenen Ersatzbeiträge den Gemeinden zur Behebung des allfälligen Schutzplatzdefizits zur Verfügung stellen müsse.

In Anbetracht des erheblichen Widerstandes seitens der Gemeinden und der Tatsache, dass die Gemeinden die von ihnen verwalteten Ersatzbeiträge wie bisher nur zur Finanzierung ihres Anteils an den Ausbildungskosten und von weiteren Zivilschutzmassnahmen verwenden dürfen, wird auf den Einzug dieser Ersatzbeiträge durch den Kanton verzichtet.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzuhalten:

Die Ersatzbeiträge dürfen gemäss Bundesrecht nur für genau definierte Aufgaben verwendet werden (vgl. Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie Art. 22 der Verordnung über den Zivilschutz). Dies ist primär die Erstellung, die Ausrüstung, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzplätzen. Erst wenn die notwendige Anzahl Schutzplätze errichtet oder zumindest der entsprechende Betrag bereitgestellt ist, dürfen die restlichen Ersatzbeiträge für die Erneuerung von privaten Schutzräumen oder weitere Massnahmen des Zivilschutzes eingesetzt werden. Diese Aufzählung ist abschliessend. Entsprechend ist es sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton verwehrt, die Ersatzbeiträge anderweitig als in den vom Bund vorgesehenen Fällen zu verwenden. Die Verwendung der Ersatzbeiträge zum Allgemeinwohl – wie

von einzelnen Gemeinden vorgeschlagen – würde gegen Bundesrecht verstossen.

Streichung der Möglichkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung für die Erstellung von Schutzplätzen

Die Gemeinde Ilanz, die Region Mesolcina, die FDP und der Hauseigentümerverband Graubünden forderten die Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung betreffend die Möglichkeit der Erhebung einer Geldleistung durch die Gemeinden zur Sicherung der Erstellung der Schutzplätze durch die Bauherrschaft.

Diese Bestimmung hätte dazu dienen sollen, den Gemeinden die Durchsetzung der Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen zu erleichtern. In Würdigung der Vorbringen der Vernehmlasser wird die in Aussicht genommene Bestimmung fallengelassen. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren werden hingegen die Strafbestimmungen entsprechend erweitert.

Zuteilung der Einwohner zu den Schutzräumen durch den Kanton

Das Gros der Vernehmlassungsteilnehmer forderte, dass der Kanton nicht nur die Zuteilung der pro Beurteilungsgebiet notwendigen Schutzplätze vornehme, sondern dass er zugleich auch die Einwohner den einzelnen Schutzplätzen zuteile.

Diesem Anliegen wird insoweit Rechnung getragen werden, als der Kanton anhand der Personen- und Objektregister der Gemeinden zu Handen der Gemeinden die numerische Zuteilung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzplätzen übernimmt. Dazu haben die Gemeinden dem Kanton die für die Zuweisungsplanung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die effektive Zuteilung der in der Gemeinde wohnhaften Personen zu den Schutzräumen im Fall der Anordnung eines Schutzraumbezuges muss Aufgabe der jeweiligen Gemeinde sein, da nur sie die entsprechenden Kenntnisse besitzt, um sicherzustellen, dass diejenigen Personen, die zusammen gehören (beispielsweise Konkubinatspaare, Patchworkfamilien), in demselben Raum untergebracht werden.

3.2. Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen

Verzicht auf die Schutzraumbaupflicht in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern

Die Gemeinden Ilanz und Rhäzüns, die Region Mesolcina, der Hauseigentümerverband und die FDP verlangten die ersatzlose Streichung der im Entwurf vorgesehenen Ausdehnung der Pflicht zum Bau von Schutzplätzen

in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da im Kanton zahlreiche Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen ein Schutzplatzdefizit aufweisen. Für die Erstellung fehlender Schutzplätze bei Neubauten hat primär die private Bauherrschaft zu sorgen und nicht die öffentliche Hand. Würde dem Antrag entsprochen, müssten die Gemeinden die Kosten für den Bau der dadurch fehlenden Schutzplätze finanzieren.

Streichung des Zutrittsrechts der beauftragten Personen zu den Schutzräumen zur Vornahme der Schutzraumkontrollen

Von mehreren Gemeinden, dem Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer und der FDP wurde der Antrag gestellt, das im Entwurf vorgesehene Zutrittsrecht der mit der Kontrolle der Schutzräume beauftragten Personen zu den Schutzräumen zu streichen, da dies eine Verschärfung gegenüber der geltenden Gesetzgebung darstelle.

Gemäss dem geltenden Recht haben die Kantone die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume sowie die periodischen Kontrollen der Schutzräume nach den Vorgaben des Bundes durchzuführen beziehungsweise zu regeln (Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über den Zivilschutz). Damit die mit der Kontrolle betrauten Personen ihre Kontrolltätigkeit gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern einer Liegenschaft ausüben können, müssen sie Zugang zu den Schutzräumen erhalten. Die in Frage stehende Bestimmung stellt somit keine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht dar.

IV. Kernpunkte des Zivilschutzgesetzes

1. Regelung des Zivilschutzes in einem Gesetz

Während die Bereiche der übrigen Partner des als Verbundsystem konzipierten Bevölkerungsschutzes in eigenen Gesetzen geregelt werden, wird der Zivilschutz derzeit zusammen mit dem Bevölkerungsschutz im selben Gesetz, nämlich im Katastrophenhilfegesetz, geregelt. Alleine diese Tatsache rechtfertigt die Aufgliederung der gesetzgeberischen Regelung der beiden Bereiche in zwei separate Erlasse, nämlich in ein Bevölkerungsschutzgesetz und in ein Zivilschutzgesetz. Daneben sprechen aber auch die völlig unterschiedlichen Regelungsbereiche des Bevölkerungsschutzes (hier werden im Wesentlichen die Aufgaben von Gemeinden und Kanton in den verschiedenen Lagen sowie die Finanzierung geregelt) und des Zivilschutzgesetzes (hier handelt es sich im Wesentlichen um eine Ausführungsgesetz-

gebung des Bundesrechts) für die Regelung der beiden Bereiche in getrennten Erlassen.

2. Anpassungen an das Bundesrecht

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über den Zivilschutz in Graubünden regelt die Umsetzung der dem Kanton im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und in der Verordnung über den Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Kompetenzen. Bundesrechtliche Bestimmungen, die keine weiteren Regelungen auf Kantons- oder Gemeindeebene bedürfen, werden im neuen Gesetz nicht wiederholt.

3. Festlegung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden auf Gesetzesstufe

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz am 1. Januar 2004 wurden die Kantone Hauptträger des Zivilschutzes. Die bisher im Gesetz und in der Verordnung geregelte und teilweise nur in der Praxis gehandhabte Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden wird abschliessend neu auf Gesetzesstufe geregelt.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes

Art. 1 Gegenstand

In dieser Bestimmung werden die vom Zivilschutzgesetz geregelten Bereiche umschrieben, nämlich der Schutzdienst und die Schutzbauten sowie deren Finanzierung. Der Einleitungssatz zeigt auf, dass der Zivilschutz massgeblich im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz geregelt ist.

Art. 2 Aufgabenteilung

Seit dem Inkrafttreten des BZG am 1. Januar 2004 sind die Kantone Hauptträger des Zivilschutzes. Das Bundesrecht überträgt den Gemeinden einzig in Art. 46 Abs. 3 BZG eine Aufgabe, nämlich in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür zu sorgen, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzplätze vorhanden ist. Diese Aufgabe wird im vorlie-

genden Gesetz nicht mehr wiederholt. Die in diesem Gesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben entsprechen weitgehend denjenigen, welche die Gemeinden bereits heute wahrnehmen.

Mit der Festschreibung der Zuständigkeiten von Kanton (Art. 3 und 8) und Gemeinden (Art. 4 und 9) in einem formellen Erlass wird der Vorgabe von Art. 31 KV nach Abs. 2 Ziff. 4 entsprochen.

Art. 3 Aufgaben 1. Kanton

In der vorliegenden Bestimmung werden die einerseits im Gesetz und in der Verordnung geregelten und andererseits der Praxis entsprechenden Aufgaben des Kantons umfassend auf Gesetzesstufe festgeschrieben.

Da der Kanton Hauptträger des Zivilschutzes ist, sind die Organisation, Bestandeszahlen und Sachmittel des Schutzdienstes durch den Kanton festzulegen (lit. a).

Zur Festlegung der Organisation und der Bestandeszahlen des Schutzdienstes gehört die Führung und Kontrolle der Daten der Schutzdienstpflichtigen (lit. d), die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen zu den in der Organisation festgelegten Einheiten und zur Personalreserve sowie die Festlegung der Funktion und Beförderung der Schutzdienstpflichtigen (lit. e), die Aufnahme von Personen in den freiwilligen Schutzdienst (lit. g), die Festlegung der Einsätze und der Einsatzgebiete der Einheiten (lit. h), die Bewilligung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse (lit. i) und von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (lit. k), das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen (lit. l) sowie ihre Entlassung aus der Dienstpflicht (lit. m). Aus der Zuständigkeit des Kantons für die Festlegung der Sachmittel des Schutzdienstes ergibt sich seine Zuständigkeit für den Bau beziehungsweise die Beschaffung, den Unterhalt und den Betrieb eines Zivilschutzausbildungszentrums (lit. b) und für die Beschaffung, Lagerung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der Sachmittel des Schutzdienstes (lit. c).

Das BZG überlässt die Regelung der Zuständigkeit für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen den Kantonen. Aktuell bildet gemäss Art. 23 KHG der Kanton die Schutzdienstpflichtigen im Namen und auf Rechnung der Gemeinden aus. Somit ist die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen heute eine Gemeindeaufgabe. Angesichts der auf den 1. Januar 2004 erfolgten Kantonalisierung der Organisation des Zivilschutzes und seither vom Kanton durchgeführten Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen wird der Kanton auch für diesen Bereich als zuständig zu bezeichnen (lit. f).

Art. 4 2. Gemeinden

Analog der vorstehenden Ausführungen werden die einerseits in Gesetz und Verordnung geregelten und andererseits der Praxis entsprechenden Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzdienstes auf Gesetzesstufe festgeschrieben.

Damit der Kanton die in Artikel 3 aufgelisteten Aufgaben wahrnehmen kann, sind die Gemeinden zu verpflichten, die Schutzanlagen wie bisher für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten zur Verfügung zu stellen (Abs. 1). Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Interessenabwägung dem ordentlichen Nutzungszweck der in Frage stehenden Räume, Gebäude und Grundstücke den Vorrang gibt. Im Weiteren sind die Gemeinden zu verpflichten, der zuständigen kantonalen Dienststelle die für den Vollzug notwendigen Daten der Schutzdienstpflichtigen bekannt zu geben (Abs. 2).

Art. 5 Aufgebote

Planbare Schutzdienstleistungen (Grundausbildung, Kaderausbildung, Weiterbildung und Wiederholungsausbildung) sind den Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich sechs Monate vor der Dienstleistung mittels Dienstvoranzeige bekannt zu geben, damit diese ihre beruflichen und privaten Termine entsprechend ausrichten können (Abs. 1).

Wer sich freiwillig in eine Spezialformation einteilen lässt, ist gehalten, während der entsprechenden Einteilung kurzfristigen Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten (Abs. 2). Dies bedingt, dass die Schutzdienstpflichtigen sich so organisieren, dass sie ihren Arbeitsplatz ohne Verzug verlassen können.

Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie bei Instandstellungsarbeiten kann es notwendig sein, dass Schutzdienstpflichtige kurzfristig aufgeboten werden. Aufgrund der Intensität des Eingriffs bedarf es für entsprechende Aufgebote von Schutzdienstpflichtigen einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne.

Abs. 3 sieht für solche Einsätze vor, dass Schutzdienstpflichtige mit Kader- und Spezialistenfunktionen mit einem Vorlauf von einem Tag und Schutzdienstpflichtige ohne Kader- oder Spezialistenfunktionen mit einem Vorlauf von zwei Tagen aufgeboten werden können. Schutzdienstpflichtige haben einem entsprechenden Aufgebot Folge zu leisten, sofern sie nicht für die anstehende Dienstleistung dispensiert oder beurlaubt wurden.

Schutzdienstpflichtige, die einem Aufgebot gemäss Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig nicht Folge leisten, werden gemäss Art. 68 Abs. 1 und 2 BZG bestraft. Bei geringfügiger Schuld kann die zuständige kantonale Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfah-

rens verzichten und stattdessen die betreffende Person verwarnen (Art. 68 Abs. 5 BZG).

Art. 6 Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse

Die in diesem Artikel festgehaltenen Voraussetzungen für Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse entsprechen den bereits heute angewendeten Kriterien, die sich wiederum an den in Art. 2 der Verordnung des Bundesrates über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) statuierten Kriterien orientieren (siehe die Auflistung in den Erläuterungen zu Art. 7). Angesichts ihrer Tragweite erscheint es angezeigt, die Kriterien auf Gesetzesstufe festzuschreiben (Abs. 1).

Die Gefahr der Konkurrenzierung privater Unternehmen durch Arbeitsleistungen des Zivilschutzes während der Wiederholungskurse ist gering, da der Zivilschutz in aller Regel Arbeiten übernimmt, die für private Unternehmen wenig lukrativ sind oder welche die Gemeinden infolge fehlender Dringlichkeit oder Interessen nicht ausführen würden.

Die Verpflichtung der Gemeinden, die für den Arbeitseinsatz notwendigen Mittel bereitzustellen (Abs. 2), ist darin begründet, dass die Gemeinden Nutzniesser der Arbeitsleistungen des Zivilschutzes während der Wiederholungskurse sind. Damit die Arbeiten den Interessen der Gemeinden entsprechend ausgeführt werden, haben sie eine Einsatzleitung als Koordinationsstelle zu der eingesetzten Zivilschutzeinheit zu bestimmen.

Art. 7 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Die Voraussetzungen für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden in Art. 2 VEZG umschrieben. Danach können Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft vom Kanton bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können;
- b) der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient;
- c) der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert;
- d) das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient.

In Ergänzung zu den in Art. 2 VEZG statuierten Voraussetzungen sieht Art. 7 in Weiterführung der bisherigen Praxis vor, dass die Anlässe von überregionalem oder kantonalem Interesse sein müssen. Durch die Beschränkung auf Anlässe von überregionalem oder kantonalem Interesse

soll sichergestellt werden, dass die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft grösstmögliche Wirkung erzielen.

Die Bereitstellung der für den Einsatz notwendigen Sachmittel und der Einsatzleitung sowie die Übernahme der nicht vom Kanton gedeckten Kosten durch die Gesuchsteller als Nutzniesser des Einsatzes sind Voraussetzungen für die Bewilligung des Einsatzes. Sie entsprechen der bisherigen Praxis.

In Bezug auf die Konkurrenzierung privater Unternehmen gelten analog die entsprechenden Ausführungen zu Art. 6.

Art. 8 Zuständigkeiten 1. Kanton

Die in dieser Bestimmung festgelegten Zuständigkeiten des Kantons in Bezug auf den Schutzbautenbereich entsprechen mit einer Ausnahme dem geltenden Recht beziehungsweise der geltenden Praxis.

Die Zuständigkeit für die Schlusskontrolle von Schutzräumen wird neu von den Gemeinden auf den Kanton überführt (lit. m). Die Mitarbeitenden der zuständigen kantonalen Dienststelle stellen immer wieder anlässlich der nach ca. 8 bis 10 Jahren stattfindenden ersten periodischen Schutzraumkontrollen Mängel fest, die bereits bei der Bauabnahme vorhanden waren, von den Gemeindevertretern anlässlich der Schlusskontrolle jedoch nicht festgestellt oder nicht gerügt wurden, so dass sie nachträglich deren Behebung anordnen müssen. Die Bauherrschaft oder die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer bringen in der Regel wenig Verständnis für derartige Mängelrügen auf. Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit für die Schlusskontrolle aller Schutzräume dem Kanton übertragen werden. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Schlusskontrollen im gesamten Kanton nach einem einheitlichen Raster erfolgen.

Art. 9 2. Gemeinden

Die in dieser Bestimmung festgeschriebenen Zuständigkeiten der Gemeinden entsprechen mit der vorstehend erwähnten Ausnahme der Schlusskontrollen von Schutzräumen der bisherigen Praxis. Die Baukontrollen obliegen wie bis anhin zweckmässigerweise den Gemeinden (Abs. 1 lit. a).

Damit der Kanton die Zuweisungsplanung für die Schutzraumkontrollen zuhanden der Gemeinden erarbeiten kann (Art. 8 lit. c), haben die Gemeinden ihm die dafür erforderlichen Daten der Einwohner- und Objektregister mitzuteilen (Abs. 1 lit. b).

Die Zuteilung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzräumen im Fall der Anordnung des Schutzraumbezugs soll – wie in Kapitel III Ziffer 3.1 ausgeführt – weiterhin Aufgabe der Gemeinden bleiben (Abs. 1 lit. c).

Aufgabe der Gemeinden bleibt wie bis anhin auch die Erstellung, die Ausrüstung, der Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen (Abs. 1 lit. d).

Damit der Kanton seine Aufgaben im Bereich des baulichen Zivilschutzes wahrnehmen kann, sind die Gemeinden zu verpflichten, der zuständigen kantonalen Dienststelle sämtliche für den Vollzug der baulichen Zivilschutzes notwendigen Daten und Pläne bekanntzugeben (Abs. 2).

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Nach geltendem Recht muss der erhaltene Beitrag, wenn ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage mit Zustimmung des Kantons aufgehoben oder einem andern Zweck zugeführt wird, dem Kanton nicht zurückbezahlt werden. Abs. 1 sieht neu vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer den Beitrag wie in anderen Rechtsbereichen während 25 Jahren nach dessen Gewährung anteilmässig im Verhältnis zur Anzahl fehlender Jahre bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung zurückzahlen muss.

Neu werden auch die Konsequenzen einer Zweckentfremdung eines öffentlichen Schutzraumes oder einer Schutzanlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer statuiert (Abs. 2). Die in Aussicht genommene Regelung (Verpflichtung zur Wiederherstellung des Schutzraumes beziehungsweise der Schutzanlage oder Erstellung eines Schutzraums oder einer Schutzanlage in gleicher Grösse) entspricht der geltenden Praxis, allerdings ist diese bisher nicht in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt. Dies ist zur Umsetzung der aus der Zweckentfremdung resultierenden Ersatzvornahme (Art. 58 BZG) und der Ausfällung einer Strafe (Art. 18) unerlässlich.

Absatz 3 ermächtigt den Kanton, auf die Rückforderung von geleisteten Beiträgen zu verzichten, wenn die Zweckentfremdung der vom Kanton mitfinanzierten Bauten auf die Initiative des Kantons oder des Bundes zurückzuführen ist.

Art. 11 Ergänzung des Bundesrechts

Gemäss Art. 17 Abs. 6 ZSV können die Kantone anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass im Kanton ein Defizit von rund 7100 Schutzplätzen besteht, ist von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen und in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner die Pflicht zum Bau von Schutzräumen auch für Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmer vorzusehen (Abs. 1).

Die Wahlmöglichkeit zwischen der Erstellung von Schutzplätzen oder der Zahlung des Ersatzbeitrages bei weniger als fünf zu erstellenden Schutzplätzen entspricht der geltenden Praxis (Abs. 2).

Art. 12 Schutzraumbauprojekt

Die Pflicht der Bauherrschaft beziehungsweise der Eigentümerin und des Eigentümers, den Schutzraum entsprechend dem genehmigten Projekt zu erstellen und auszurüsten, wird zur Sicherstellung der Durchsetzung dieser Pflicht im Streitfall auf Gesetzesstufe statuiert.

Art. 13 Schutzraumkontrollen

Aufgrund des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit ist das Zutrittsrecht zu den Schutzräumen zu Kontrollzwecken auf Gesetzesstufe zu statuieren.

Art. 14 Zivilschutzfremde Nutzung

Die limitierenden Voraussetzungen, unter denen öffentliche Schutzräume und Schutzanlagen zu anderen Zwecken benutzt werden dürfen, sind auf Grund ihrer Tragweite im Gesetz festzuschreiben. Sie entsprechen der bisherigen Praxis. Wichtig ist, dass der ordentliche Nutzungszweck im Bedarfsfall durch die anderweitige Nutzung nicht beeinträchtigt wird (Abs. 1).

Auch bei einer zivilschutzfremden Nutzung der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlagen bleibt deren Eigentümer für die Sicherheit der Nutzer verantwortlich (Abs. 2).

Art. 15 Spezialfinanzierung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) ist eine Spezialfinanzierung zu führen, wenn die entsprechenden Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Art. 47 Abs. 2 BZG legt fest, dass die Ersatzbeiträge nur für Zivilschutzmassnahmen verwendet werden dürfen. Die Abs. 1 und 2 bilden die Vorgabe der beiden Gesetze ab.

Abs. 3 legt ergänzend zum Finanzhaushaltsgesetz im Sinne der zweckgemässen Verwendung der Mittel fest, dass das Vermögen der Spezialfinanzierung marktkonform zu verzinsen ist.

An den Mitteln der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge soll kein Raubbau betrieben werden. Abs. 4 legt entsprechend fest, dass maximal ein Drittel der Kosten für die Ausbildung und die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen (Art. 16 Abs. 1 lit. a bis f) der Spezialfinanzierung belastet werden dürfen. Voraussetzung für die Belastung ist gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG, dass die Finanzierung der anerkannten Mehrkosten der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen zur Behebung des Schutzplatzdefizits und der anerkannten Mehrkosten der Erneuerung privater Schutzräume gesichert ist. Zur Klarstellung wird diese Voraussetzung in Abs. 4 festgehalten.

Art. 16 Kanton

Gemäss dem mit dem Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden vom 5. Dezember 2013 geänderten Art. 26 Abs. 1 des Katastrophenhilfegesetzes übernimmt der Kanton ab 1. Januar 2016 15 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung (FA-Reform, B 2013–2014, 319 und 357). Diese Regelung wird unverändert in Abs. 1 überführt. Damit wird an der bestehenden Verbundfinanzierung mit entsprechender Finanzierungsaufteilung festgehalten. Ebenso wird auf die Abstufung des Kantonsanteils nach der Finanzkraft der Gemeinden verzichtet.

Für die Berechnung des vom Kanton zu tragenden Anteils von 15 Prozent wird der Beitrag aus der Spezialfinanzierung Zivilschützersatzbeiträge (Art. 15 Abs. 4) in Abzug gebracht.

Die Kosten für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei Instandhaltungsarbeiten (lit. b), den Sold der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf dem Kantonsgebiet (lit. c), das Personal und die Sachmittel zur Durchführung der Ausbildungen und Einsätze gemäss Litera a bis c (lit. d), die Entschädigung der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertretung (lit. e) sowie den Betrieb und den Unterhalt eines Zivilschutzausbildungszentrums (lit. f) resultieren im Zusammenhang mit der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen (lit. a) und sind entsprechend wie bis anhin (Art. 26 KHG) nach dem für die Ausbildungskosten Anwendung findenden Schlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen. Zu den Einsätzen gemäss lit. b ist festzuhalten, dass diese Einsätze Ausbildung im Feld darstellen. Schäden, die das Lehrpersonal oder die Schutzdienstpflichtigen in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Einsätzen Dritten widerrechtlich zufügen, sind aus Gründen der Konsequenz dem gleichen Finanzierungsschlüssel Kanton/Gemeinden zu unterstellen (lit. g).

Bei Einsätzen der Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Gemeinschaft (Sportveranstaltungen etc.) ist vorgesehen, dass der Kanton die Kosten für die Aufgebote und den Sold trägt (lit. c). Ohne eine solche Beteiligung könnten im öffentlichen Interesse stehende Anlässe in aller Regel nicht finanziert werden.

In Absatz 2 wird die Grundlage geschaffen, damit sich der Kanton bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft in Ausnahmefällen in Würdigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Anlasses beziehungsweise des Veranstalters an den Kosten der Verpflegung, des Transports und der Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen beteiligen kann.

Abgeleitet von der Zuständigkeit des Kantons für den Bau beziehungsweise die Beschaffung sowie für den Unterhalt und den Betrieb eines Zivilschutzentrums (Art. 3 lit. b) hat er auch die entsprechenden Kosten zu tragen (Abs. 3).

Der Kanton richtet über seine Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge an die anerkannten Mehrkosten des Baus von öffentlichen Schutzräumen solange einen Beitrag von 75 Prozent aus, bis in Gemeinden ohne oder ohne ausreichende Ersatzbeiträge das Schutzplatzdefizit behoben ist (Abs. 4). Der Prozentsatz entspricht dem Prozentsatz des mit dem ab dem 1. Januar 2016 geltenden Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 2013 geänderten Art. 27 Abs. 2 des Katastrophenhilfegesetzes. Der Kanton richtet den entsprechenden Beitrag auch an Gemeinden aus, die aufgrund der Zunahme der Bevölkerung nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Schutzplatzdefizit aufweisen.

Gemäss Art. 47 Abs. 2 des am 17. Juni 2011 revidierten BZG können die Ersatzbeiträge auch zur Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume verwendet werden. In Abs. 5 wird diese Verwendungsmöglichkeit ausdrücklich statuiert. Als Erneuerung im Sinne dieser Bestimmung gilt einzig der Ersatz von bestehenden Belüftungsaggregaten, die nicht mehr den geltenden Anforderungen entsprechen. Dafür gelangt derselbe Beitragssatz zur Anwendung wie bei der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen.

Art. 17 Gemeinden

Für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlagen bleiben weiterhin die Gemeinden zuständig. Entsprechend haben sie auch für die daraus resultierenden Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch die Beiträge des Bundes und des Kantons gedeckt sind (Abs. 1 lit. a).

Die zivilschutzfremden Sachmittelkosten bei Einsätzen des Zivilschutzes zur Instandstellung nach Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage, wie z. B. der Einsatz von Baumaschinen oder Materialkosten für die Erstellung einer Notbrücke etc., sind von der Gemeinde zu tragen, die Nutzniesserin des Einsatzes des Zivilschutzes ist (Abs. 1 lit. b).

Gemäss dem mit dem Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden vom 5. Dezember 2013 geänderten Art. 26 Abs. 1 des Katastrophenhilfegesetzes haben die Gemeinden 85 Prozent des Personal- und Sachaufwands für die Ausbildung zu übernehmen. Diese Regelung wird unverändert in Abs. 2 überführt, sind doch die Gemeinden die primären Nutzniesser der Einsätze des Zivilschutzes. Für die Berechnung des von den Gemeinden zu tragenden Anteils von 85 Prozent wird der Beitrag aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge (Art. 15 Abs. 4) in Abzug gebracht. Die Aufteilung des Kostenanteils der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden erfolgt wie bis anhin im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Kantons. Die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden wird im Rahmen der FA-Reform auf den 1. Januar 2016 abgeschafft. Die Gemeinden können ihren Kostenanteil von 85 Prozent – so

weit vorhanden – mit den von ihnen verwalteten Ersatzbeiträgen finanzieren (Art. 17 Abs. 4).

Gemäss Art. 31 der Verordnung über den Zivilschutz müssen in den Kantonen für mindestens 0.6 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern und in geschützten Sanitätsstellen bereitstehen. Die Bereitstellung und der Unterhalt der geschützten Sanitätsstellen und der geschützten Spitäler sollen wie bis anhin durch die Gemeinden der jeweiligen Spitalregionen erfolgen. Die Aufteilung der nicht vom Bund gedeckten Kosten auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Spitalregion (Abs. 3).

Gemäss Art. 47 Abs. 3 BZG und Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung über den Zivilschutz dürfen die Ersatzbeiträge neben der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und der Erneuerung privater Schutzräume für weitere Massnahmen des Zivilschutzes verwendet werden, wenn die Kosten für die Behebung des Schutzplatzdefizits und die Erneuerung der privaten Schutzräume sichergestellt sind. Mit dem Erfordernis der Freigabeerteilung durch den Kanton zur Verwendung der von den Gemeinden erhobenen Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes soll die zweckgemässe Verwendung der Ersatzbeiträge durch die Gemeinden sichergestellt werden (Abs. 4).

Art. 18 Gebühren

In dieser Bestimmung wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorgaben des Bundes notwendigen Handlungen festzulegen.

Art. 19 Strafbestimmungen

Das geltende Katastrophenhilfegesetz enthält keine Strafbestimmungen. Zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Erstellung von Schutzräumen und deren Ausrüstung sowie der Einräumung des Zutritts des Personals zur Kontrolle der Schutzräume sind Strafbestimmungen unerlässlich. Auch muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, Personen, die ihre Schutzräume ohne Bewilligung aufheben, zu bestrafen.

Angesichts der Tatsache, dass bei grösseren Bauvorhaben die Erstellung und Ausrüstung von Schutzplätzen mit erheblichen Kosten verbunden sind und entsprechend durch eine Missachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erhebliche Kosten eingespart werden beziehungsweise eingespart werden sollen, ist ein adäquater maximaler Bussenrahmen vorzusehen. Selbstverständlich bemisst sich die Busse nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts. So hat die Aufsichtsbehörde bei der Ausfällung einer Busse das Verschulden des Täters, dessen Vorleben, die persönlichen Verhältnisse (ins-

besondere Einkommen und Vermögen) und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen.

Abs. 2 sieht bei Personen, die berufsmässig mit Immobilien handeln und bei einem Verstoss gemäss Abs. 1 einen entsprechenden Gewinn realisieren können, sowie bei wiederholter Tatbegehung eine Erhöhung des Bussenrahmens vor.

In Abs. 3 wird der Bussenrahmen für die fahrlässige Tatbegehung tiefer angesetzt und in Abs. 4 wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt in leichten Fällen das Verfahren einzustellen, von einer Strafe abzu- sehen oder lediglich eine Verwarnung auszusprechen.

Abs. 5 stellt klar, dass die Zahlung der Busse bei einer Bestrafung wegen Verletzung der in Abs. 1 lit. a und b aufgeführten Tatbestände nicht von der Entrichtung des Ersatzbeitrages entbindet.

Art. 20 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zivilschutz

Gemäss Art. 67 BZG haben die Kantone die Behörden zu bezeichnen, die auf Stufe Kanton und Gemeinden über Schadenersatzansprüche und Rückforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Die Entscheide können an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz weitergezogen werden.

Da im Kanton Graubünden die Organisation des Zivilschutzes und die Anordnung von Schutzdienstleistungen dem Kanton obliegt, ist lediglich auf kantonaler Ebene eine Behörde im vorstehenden Sinne zu bezeichnen. Es erscheint dabei angezeigt, die Aufgaben gemäss Art. 67 BZG dem für den Zivilschutz zuständigen Departement zu übertragen, wobei es im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung als einzige Instanz auf kantonaler Ebene amten soll.

Aufhebung der bestehenden Bestimmungen und Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des Zivilschutzgesetzes ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt sind die den Zivilschutz betreffenden Bestimmungen des Katastrophenhilfegesetzes aufzuheben (Art. 18, 23–27).

VI. Personelle Auswirkungen

Die Vorlage zeitigt bei der Umsetzung nach dem heutigen Wissensstand beim Kanton und bei den Gemeinden keine personellen Auswirkungen.

VII. Finanzielle Auswirkungen

1. Schutzdienst

Die Kosten für die Ausbildung sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen betragen wie bisher ca. 2 Mio. Franken pro Jahr. Der Beitrag der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge an diesen Kosten wird ebenfalls wie bisher jährlich im Budget festgelegt (Art. 15 Abs. 4).

Die Belastung des Kantons und der Gemeinden erfährt somit durch das neue Gesetz keine Änderung.

2. Schutzbauten

2.1. Schutzplätze und Ersatzbeiträge

Zur Finanzierung des Schutzplatzdefizits von rund 7100 Schutzplätzen werden gesamthaft ca. 14.2 Mio. Franken (2000 Franken pro Schutzplatz) benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich abzüglich der von den Gemeinden gemäss Art. 16 Abs. 4 beizusteuernenden Ersatzbeiträge auf ca. 8.1 Mio. Franken. Diese werden zu ca. 2.0 Mio. Franken (25 %) durch diese Gemeinden über die Gemeinderechnung und zu ca. 6.1 Mio. Franken (75 %) über die Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge des Kantons finanziert.

Aufgrund der Finanzierung des Kostenanteils über die Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge erfolgt im Bereich Schutzplätze keine Belastung des Kantons. Die Belastung der Gemeinden im Bereich Schutzplätze bleibt unverändert. Sie präsentiert sich wie folgt:

18 Gemeinden können die für die Erstellung der zur Behebung des Schutzplatzdefizits notwendigen öffentlichen Schutzräume anfallenden Kosten über die Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds finanzieren.

Die 38 Gemeinden, die über keine oder keine ausreichenden Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds verfügen, haben den für die Behebung des Schutzplatzdefizits anfallenden Kostenanteil (25%) zu Lasten der Gemeinderechnung zu übernehmen.

Bei den 90 Gemeinden, welche kein Schutzplatzdefizit ausweisen, können die Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds für andere Zivilschutzmass-

nahmen, insbesondere für die Beschaffung von Zivilschutzmaterial, verwendet werden, wenn der Kanton die Freigabe gemäss Art. 17 Abs. 4 erteilt hat. Für die zwölf Gemeinden, deren kommunaler Ersatzbeitragsfonds die Mehrkosten der zu erstellenden Schutzplätze übersteigt, gilt dieselbe Regelung.

2.2. Schutzanlagen

In Bezug auf die Finanzierung der Aufwendungen für die Erstellung und den Unterhalt der Schutzanlagen ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden keine Änderungen.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die des Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck Ihrer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Jäger*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

X. Anhänge

Anhang 1: Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds

Alvaneu	Siat
Alvaschein	Sils i.D.
Bonaduz	St.Moritz
Felsberg	Surava
Landquart	Susch
Pitasch	Sur
Pontresina	Thusis
Rossa	Trin
Saas i.P.	Tschappina

Stand: 31.12.2013

Anhang 2: Gemeinden ohne Schutzplatzdefizit, mit Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Andeer	0	34 296.40
Avers	0	40 565.05
Bever	0	103 636.60
Bivio	0	154 815.35
Brienz	0	113 124.95
Buseno	0	60 041.15
Casti-Wergenstein	0	42 921.20
Castrisch	0	92 178.80
Celerina/Schlarigna	0	155 978.40
Chur	0	48 316.60
Conters i.P.	0	27 119.30

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Cunter	0	568.35
Domat/Ems	0	327 656.30
Donat	0	80 916.90
Falera	0	280 033.95
Ferrera	0	4 797.60
Filisur	0	116 319.00
Fläsch	0	241 411.90
Flerden	0	23 528.50
Fideris	0	59 856.25
Flims	0	654 671.30
Ftan	0	3 554.45
Furna	0	10 736.70
Fürstenu	0	58 862.65
Guarda	0	130 071.75
Haldenstein	0	62 729.00
Ilanz	0	275 578.85
Jenins	0	50 766.55
Klosters-Serneus	0	781 745.30
Küblis	0	5 404.10
La Punt-Chamues-ch	0	468 102.40
Laax	0	137 573.55
Ladir	0	53 639.65
Lantsch/Lenz	0	188 794.80
Luven	0	7 510.45
Madulain	0	207 719.95
Maienfeld	0	620 620.50
Maladers	0	13 702.10
Malans	0	305 578.80

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Marmorera	0	5214.90
Masein	0	65486.60
Mathon	0	26396.25
Medel (Lucmagn)	0	30182.55
Mon	0	3735.70
Mundaun	0	110209.15
Mutten	0	61466.20
Paspels	0	84176.65
Pigniu	0	30.75
Pratval	0	56005.35
Rhüzüns	0	129612.50
Riom-Parsonz	0	408525.65
Rodels	0	22414.85
Rothenbrunnen	0	3249.75
Rueun	0	31034.60
Ruschein	0	38214.60
Sagogn	0	18711.65
Salouf	0	115019.30
Samedan	0	502513.35
Samnaun	0	426508.55
Savognin	0	515031.10
S-chanf	0	77805.75
Scharans	0	94569.50
Schiers	0	17007.30
Schluein	0	85965.60
Scuol	0	431781.90
Seewis i.P.	0	154981.70
Selma	0	25448.85

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Sent	0	353 006.40
Sevgein	0	13 567.80
Sils i. E./Segl	0	98 998.50
Silvaplana	0	28 859.90
Splügen	0	150 913.35
St. Antönien	0	20 754.80
Stierva	0	65 670.35
Sufers	0	36 119.20
Tamins	0	134 637.10
Tiefencastel	0	84 413.05
Tinizong-Rona	0	164 956.60
Trimmis	0	485 312.30
Tschiertschen-Praden	0	26 719.85
Untervaz	0	163 036.25
Urmein	0	95 012.25
Val Müstair	0	482 392.70
Vals	0	18 091.05
Valsot	0	110 099.60
Verdabbio	0	100 734.30
Waltensburg/Vuorz	0	9 158.45
Zillis-Reischen	0	35 816.75
Zizers	0	269 380.15
Zuoz	0	253 375.05
Total		12 787 771.75

Anhang 3: Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, ohne Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds bzw. ohne ausreichende Mittel im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Almens	121	15 017.50
Ardez	216	236 992.60
Arosa	361	593 294.90
Arvigo	86	0.00
Bergün/Bravuogn	20	19 900.20
Bregaglia	313	585 902.05
Braggio	51	53 337.10
Brusio	146	132 464.25
Cama	185	16 540.10
Castaneda	38	0.00
Cauco	35	3 377.10
Cazis	148	247 661.35
Davos	126	0.00
Disentis/Mustér	34	60 042.15
Duvin	56	0
Grono	310	386 839.40
Hinterrhein	61	0.00
Jenaz	9	0.00
Lavin	176	32 031.50
Leggia	132	39 845.35
Lohn	12	5 110.15
Lostallo	560	427 822.75
Lumnezia	344	407 693.15
Luzern	157	86 747.55
Mesocco	603	1 021 104.20

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Mulegns	27	0.00
Nufenen	117	23 817.05
Poschiavo	1 245	285 240.90
Riein	30	2 720.85
Rongellen	16	0.00
Roveredo	327	203 020.85
Safiental	198	47 806.55
Schnaus	36	5 071.00
St. Martin	33	0.00
Sta. Maria i.C.	14	3 605.20
Tomils	71	84 132.50
Trun	161	1 846.50
Tujetsch	43	0.00
Total	6 618	5 028 984.75

Anhang 4: Gemeinden mit Schutzplatzdefizit, mit ausreichenden Mitteln im kommunalen Ersatzbeitragsfonds, um die fehlenden Schutzplätze zu finanzieren (Stand 31.12.2013)

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Andiast	10	90 415.25
Breil/Brigels	123	521 437.65
Churwalden	12	569 265.35
Grüsch	116	279 945.90
Obersaxen	7	439 383.95
San Vittore	109	282 992.70
Schmitten	24	101 390.70
Soazza	49	112 506.25

Gemeinden	Schutzplatzdefizit (Stand: 31.12.2013)	Saldo-Stand EB (Stand: 31.12.2013)
Sumvitg	2	19241.65
Tarasp	41	177767.10
Vaz/Obervaz	26	1119110.00
Zernez	38	97348.05
Total	557	3810804.55

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **640.100**
Geändert: 630.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung des Bundesrechts:

- a) die Organisation des Schutzdienstes;
- b) die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Kontrolle der Schutzbauten;
- c) die Finanzierung.

Art. 2 Aufgabenteilung

¹ Der Kanton ist Hauptträger des Zivilschutzes.

² Die Gemeinden unterstützen den Kanton durch die Wahrnehmung der ihnen in der Bundesgesetzgebung und in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

2. Schutzdienst

Art. 3 Zuständigkeiten

1. Kanton

¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Organisation, Bestandeszahlen und Sachmittel des Schutzdienstes;
- b) den Bau beziehungsweise die Beschaffung, den Unterhalt und den Betrieb eines Zivilschutzausbildungszentrums;
- c) die Beschaffung, Lagerung, Bewirtschaftung und Unterhalt der Sachmittel des Schutzdienstes;
- d) die Führung und Kontrolle der Daten der Schutzdienstpflichtigen;
- e) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen zu den in der Organisation festgelegten Einheiten und zur Personalreserve sowie Festlegung der Funktion und Beförderung der Schutzdienstpflichtigen;
- f) die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen;
- g) die Aufnahme von Personen in den freiwilligen Schutzdienst;
- h) die Festlegung der Einsätze und der Einsatzgebiete der Einheiten;
- i) die Bewilligung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse;
- k) die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft;
- l) das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen;
- m) die Entlassung der Schutzdienstpflichtigen aus der Dienstpflicht.

Art. 4 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden stellen dem Kanton unentgeltlich die für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, für die Einsätze bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für die Instandstellungseinsätze erforderlichen Räume, Gebäude oder Grundstücke zur Verfügung, soweit keine anderen Nutzungen vorgehen.

² Sie geben der zuständigen kantonalen Dienststelle die Daten der Schutzdienstpflichtigen bekannt, welche für den Vollzug der dem Kanton obliegenden Aufgaben notwendig sind.

Art. 5 Aufgebote

¹ Die Daten der Ausbildungsdienste sind den Schutzdienstpflichtigen in der Regel mittels Dienstvoranzeige sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

² Schutzdienstpflichtige, die mit deren Einverständnis in Spezialformationen eingeteilt sind, können für Einsätze kurzfristig aufgeboden werden.

³ Für Einsätze bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für Instandstellungsarbeiten können aufgeboden werden:

- a) Schutzdienstpflichtige mit Kader- und Spezialistenfunktionen mit einer Vorlaufzeit von einem Tag;
- b) Schutzdienstpflichtige ohne Kader- und Spezialistenfunktionen mit einer Vorlaufzeit von zwei Tagen.

⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht von der anstehenden Dienstleistung dispensiert oder beurlaubt wurden, haben einem Aufgebot zur Dienstleistung Folge zu leisten.

Art. 6 Arbeitsleistungen während der Wiederholungskurse

¹ Schutzdienstpflichtige können während der Wiederholungskurse für gemeinnützige Arbeitsleistungen zu Gunsten der Gemeinden eingesetzt werden, wenn der Einsatz:

- a) mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt;
- b) private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert; und
- c) der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient.

² Die Gemeinden haben die für den Arbeitseinsatz notwendigen Sachmittel und eine Einsatzleitung bereitzustellen.

Art. 7 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Schutzdienstpflichtige können für einen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden, wenn es sich um einen Anlass von überregionalem oder kantonalem Interesse handelt.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die für den Arbeitseinsatz notwendigen Sachmittel und eine Einsatzleitung bereitzustellen und die vom Kanton nicht getragenen Kosten zu übernehmen.

3. Schutzbauten

Art. 8 Zuständigkeiten 1. Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Festlegung der zur Steuerung des Schutzraumbaus massgebenden Gebiete (Beurteilungsgebiete);
- b) die Festlegung der pro Beurteilungsgebiet notwendigen Schutzplätze;
- c) die Erarbeitung der Zuweisungsplanung für den Schutzraumbezug zu Händen der Gemeinden;
- d) die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen und der Standorte der Schutzanlagen;

-
- e) den Entscheid über die Schutzraumbaupflicht bei Bauprojekten;
 - f) die Genehmigung von Schutzraumbauprojekten einschliesslich der Festlegung der Anzahl Schutzplätze;
 - g) die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten Schutzplatz;
 - h) den Entscheid über die Höhe des bauprojektbezogenen Ersatzbeitrags;
 - i) den Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge;
 - k) die Bewilligung der Aufhebung und die Anordnung der Wiederherstellung von Schutzräumen;
 - l) die Baukontrollen von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen;
 - m) die Schlusskontrollen von Schutzräumen;
 - n) die Kontrollen der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Schutzbauten sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft;
 - o) die Verwendung der seit 1. September 2004 erhobenen Ersatzbeiträge gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.

Art. 9 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Baukontrollen bei privaten Schutzräumen;
- b) die Mitteilung der Daten der Einwohner- und Objektregister, die für die Erarbeitung der Zuweisungsplanung für den Schutzraumbezug notwendig sind, an die zuständige kantonale Dienststelle;
- c) die Zuteilung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzräumen im Fall der Anordnung des Schutzraumbezugs;
- d) die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen.

² Sie haben der zuständigen kantonalen Dienststelle sämtliche für den Vollzug des baulichen Zivilschutzes notwendigen Daten und Pläne bekanntzugeben.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Wird ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage mit der Zustimmung des Kantons der Zweckbestimmung entzogen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dem Kanton für jedes bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

² Wird ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage ohne Zustimmung des Kantons der Zweckbestimmung entzogen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den öffentlichen Schutzraum oder die Schutzanlage wiederherzustellen. Kann die Wiederherstellung bautechnisch nicht mehr realisiert werden, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dem Kanton die Kosten für die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes oder einer Schutzanlage in der gleichen Grösse zu erstatten.

³ Der Kanton kann bei der Aufhebung von Schutzanlagen von einer Rückforderung absehen, wenn diese auf neue Organisationsstrukturen des Zivilschutzes zurückzuführen ist.

Art. 11 Ergänzung des Bundesrechts

¹ In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume zu erstellen.

² In Wohnhäusern, in denen weniger als fünf Schutzplätze zu bauen sind, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer zwischen der Erstellung des Schutzraumes und der Leistung des Ersatzbeitrages wählen.

Art. 12 Schutzraumbauprojekt

¹ Die Bauherrschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer hat den Schutzraum entsprechend dem genehmigten Schutzraumbauprojekt zu erstellen und auszurüsten.

Art. 13 Schutzraumkontrollen

¹ Die Bauherrschaft oder die Eigentümerinnen oder der Eigentümer von Schutzräumen haben den mit der Kontrolle des Schutzraumes beauftragten Personen Zutritt zu den Schutzräumen zu gewähren.

Art. 14 Zivilschutzfremde Nutzung

¹ Die Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen zu anderen Zwecken ist zulässig, sofern die kurzfristige ordentliche Nutzung der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlage sowie die Nutzung zur Ausbildung und zur Unterbringung von Schutzdienstpflichtigen gewährleistet sind.

² Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlagen ist für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.

4. Finanzierung

Art. 15 Spezialfinanzierung

¹ Zur Erfassung und Verwendung der Ersatzbeiträge wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt.

² Die Spezialfinanzierung wird mit den vom Kanton erhobenen Ersatzbeiträgen gespeisen.

³ Das Vermögen der Spezialfinanzierung ist marktkonform zu verzinsen.

⁴ Die jährlich anfallenden Kosten gemäss Artikel 16 Absatz 1 können bis zu maximal einem Drittel der Spezialfinanzierung belastet werden, sofern die Finanzierung der Beiträge des Kantons an die anerkannten Mehrkosten der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen zur Behebung des Schutzplatzdefizites und an die anerkannten Kosten der Erneuerung privater Schutzräume gesichert ist.

Art. 16 Kanton

¹ Der Kanton trägt 15 Prozent der Kosten nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge für:

- a) die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei Instandstellungsarbeiten;
- c) den Sold der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf dem Kantonsgebiet;
- d) das Personal und die Sachmittel zur Durchführung der Ausbildungen und Einsätze gemäss Litera a bis c;
- e) die Entschädigung der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertretung;
- f) den Betrieb und den Unterhalt eines Zivilschutzausbildungszentrums;
- g) die Schäden, die das Lehrpersonal oder die Schutzdienstpflichtigen in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Einsätzen Dritten widerrechtlich zufügen.

² Der Kanton kann bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft ausnahmsweise auch die Kosten der Verpflegung, des Transports und der Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen übernehmen.

³ Er übernimmt die Kosten für den Bau oder die Beschaffung eines Zivilschutzausbildungszentrums.

⁴ Er leistet den Gemeinden ohne oder ohne ausreichende Ersatzbeiträge einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Mehrkosten der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen bis das Schutzplatzdefizit behoben ist, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.

⁵ Er leistet einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Kosten der Erneuerung privater und öffentlicher Schutzräume in Gemeinden ohne Ersatzbeiträge, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.

Art. 17 Gemeinden

¹ Die Gemeinden tragen:

- a) die von Bund und Kanton nicht gedeckten Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der sich auf ihrem Gebiet befindenden öffentlichen Schutzräume und Schutzanlagen;
- b) die zivilschutzfremden Sachmittelkosten bei Einsätzen des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet zur Instandstellung nach Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage.

² Sie tragen 85 Prozent der Kosten gemäss Artikel 16 Absatz 1 nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge. Die Aufteilung des Kostenanteils auf die einzelnen Gemeinden erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

³ Sie tragen die Kosten für die vom Bund nicht gedeckten Kosten der Erstellung, des Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebes der geschützten Sanitätsstellen und der geschützten Spitäler ihrer Spitalregion. Die Aufteilung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

⁴ Die von den Gemeinden erhobenen Ersatzbeiträge dürfen für andere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden, wenn die Kosten für die Behebung des Schutzplatzdefizits und die Erneuerung der privaten Schutzräume sichergestellt sind und der Kanton die Freigabe erteilt hat.

Art. 18 Gebühren

¹ Die Regierung legt die Gebühren für die Beurteilung von Schutzraumbauprojekten, für Aufwendungen bei Anlagen- und Schutzraumkontrollen, für Administrativ- und Strafverfahren sowie für das Erbringen von Dienstleistungen fest.

5. Rechtspflege

Art. 19 Strafbestimmungen

¹ Die Bauherrschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer wird mit Busse bis 50 000 Franken bestraft, wenn sie oder er:

- a) den Schutzraum nicht entsprechend dem genehmigten Schutzraumbauprojekt erstellt oder ausrüstet;
- b) einen Schutzraum oder eine Schutzanlage ohne Bewilligung des Kantons aufhebt;
- c) den mit der Kontrolle des Schutzraumes beauftragten Personen den Zutritt zu den Schutzräumen nicht gewährt.

² Handelt die Täterin oder der Täter berufsmässig mit Immobilien oder wurde die Tat wiederholt begangen, so kann auf Busse bis 100 000 Franken erkannt werden.

³ Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

⁴ In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt, von einer Strafe abgesehen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁵ Die Bauherrschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer hat bei einer Bestrafung nach Absatz 1 Litera a und b zusätzlich zur Busse den Ersatzbeitrag zu entrichten, welcher der Anzahl fehlender Schutzplätze beziehungsweise der Anzahl Schutzplätze entspricht, die der Zweckbestimmung entzogen worden sind.

Art. 20 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zivilschutz

¹ Das zuständige Departement entscheidet als letzte Instanz im Kanton über vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zivilschutz.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)" BR [630.100](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (lescha da protecziun civila)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	640.100
Midà:	630.100
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin la lescha federala davart la protecziun da la populaziun e la protecziun civila sco er sin l'art. 79 da la constituziun chantunala, suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. En general

Art. 1 Object

¹ Per cumplettar il dretg federal regla questa lescha:

- a) l'organisaziun dal servetsch da protecziun;
- b) la construcziun, l'equipament, il mantegniment, la renovaziun e la controlla da las ovras da protecziun;
- c) la finanziaziun.

Art. 2 Repartiziun da las incumbensas

¹ Il chantun è il purtader principal da la protecziun civila.

² Las vischnancas sustegnan il chantun ademplind las incumbensas che las vegnan delegadas da la legislaziun federala e da questa lescha.

2. Servetsch da protecziun

Art. 3 Cumpetenzas

1. chantun

¹ Il chantun è spezialmain cumpetent per:

- a) fixar l'organisaziun, il dumber da persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila ed ils meds materials dal servetsch da protecziun;
- b) construir respectivamain organisar, mantegnair e manar in center d'instrucziun per la protecziun civila;
- c) procurar, magasinar, administrar e mantegnair ils meds materials dal servetsch da protecziun;
- d) administrar e controllar las datas da las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila;
- e) attribuir las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila a las unitads fixadas en l'organisaziun ed al personal da reserva sco er fixar lur funcziun e lur promoziun;
- f) scolar las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila;
- g) integrar persunas en il servetsch da protecziun voluntar;
- h) fixar las acziuns ed ils lieus d'acziun da las unitads;
- i) permetter lavurs d'utilitad publica durant ils curs da repetiziun;
- k) permetter acziuns a favur da la cuminanza;
- l) clamar en acziun persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila;
- m) relaschar las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila or da lur obligaziun da servetsch.

Art. 4 2. vischnancas

¹ Las vischnancas mettan a disposiziun al chantun gratuitamain las localitads, ils edifizis u ils bains immobigliars ch'èn necessaris per l'instrucziun da las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila, per las acziuns en cas da situaziuns spezialas ed extraordinarias sco er per las acziuns da reparaziun, nun ch'i dettia autras utilisaziuns prioritarias per quests objects.

² Ellas dattan a l'uffizi chantunal cumpetent las datas da las persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila che quel dovra per exequir las incumbensas dal chantun.

Art. 5 Clamadas en acziun

¹ Las datas dals servetschs d'instrucziun ston vegnir communitgadas a las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila per regla 6 mais ordavant a maun d'ina preannunzia da servetsch.

² Persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila e ch'èn incorporadas cun lur consentiment en furmaziuns spezialas, pon vegnir clamadas en acziun a curta vista.

³ En situaziuns spezialas ed extraordinarias sco er per lavurs da reparaziun pon vegnir clamadas en acziun:

- a) personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila cun funcziuns da cader e da spezialist 1 di ordavant;
- b) personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila senza funcziuns da cader e da spezialist 2 dis ordavant;

⁴ Persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila e che n'èn betg vegnidas dispensadas dal servetsch annunzià ston dar suatientscha a la clamada en acziun.

Art. 6 Prestaziuns da lavur durant ils curs da repetiziun

¹ Durant ils curs da repetiziun pon las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila vegnir engaschadas per lavurs d'utilitad publica a favur da las vischnancas, sche l'acziun:

- a) correspunda a l'intent ed a las incumbensas da la protecziun civila;
- b) na concurrenzescha betg memia fitg interpresas privatas; e
- c) serva ad applitgar la savida e las experientschas fatgas durant l'instrucziun.

² Las vischnancas ston metter a disposiziun ils meds materials ch'èn necessaris per las lavurs ed ina manadra u in manader da l'acziun.

Art. 7 Acziuns a favur da la cuminanza

¹ Persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila pon vegnir engaschadas per in'acziun a favur da la cuminanza, sch'i sa tracta d'ina occurrenza d'interess surregiunal u chantunal.

² La petenta u il petent sto metter a disposiziun ils meds materials necessaris sco er ina manadra u in manader da l'acziun e surpigliar ils custs che na vegnan betg pajads dal chantun.

3. Ovras da protecziun

Art. 8 Cumpetenzas
1. chantun

¹ Il chantun è cumpetent per:

-
- a) fixar ils territoris ch'èn decisivs per diriger la construcziun da locals da protecziun (territoris determinads);
 - b) fixar il dumber da plazzas protegidas ch'èn necessarias per mintga territori determinà;
 - c) elavurar la planisaziun d'assegnaziun per occupar ils locals da protecziun per mauns da las vischnancas;
 - d) fixar il basegn da stabiliments da protecziun ed ils lieus da quels;
 - e) decider davart l'obligaziun da construir in local da protecziun en cas da projects da construcziun;
 - f) approvar projects da construcziun da locals da protecziun inclusiv fixar il dumber da plazzas protegidas;
 - g) fixar l'import da la contribuziun substitutiva per mintga piazza protegida betg construida;
 - h) decider davart l'import da la contribuziun substitutiva per project da construcziun;
 - i) incassar ed administrar las contribuziuns substitutivas;
 - k) permetter l'aboliziun ed ordinar la reparaziun da locals da protecziun;
 - l) controllar la construcziun da locals da protecziun publics e da stabiliments da protecziun;
 - m) far la controlla finala dals locals da protecziun;
 - n) controllar il funcziunament ed il mantegniment da las ovras da protecziun sco er ordinar execuziuns d'uffizi per garantir il funcziunament;
 - o) utilizar las contribuziuns substitutivas ch'èn vegnidas incassadas dapi il 1. da settember 2004 tenor las cundiziuns generalas dal dretg federal.

Art. 9 2. vischnancas

¹ Las vischnancas èn cumpetentas per:

- a) controllar la construcziun da locals da protecziun privats;
- b) communitgar a l'uffizi chantunal cumpetent las datas dal register d'abitantas e d'abitants sco er dal register d'objects ch'èn necessarias per elavurar la planisaziun d'assegnaziun per occupar ils locals da protecziun;
- c) assegnar las abitantas ed ils abitants als locals da protecziun en cas ch'i vegn ordinà d'occupar ils locals da protecziun;
- d) construir, equipar, mantegnair e renovar locals da protecziun publics e stabiliments da protecziun.

² Ellas ston dar a l'uffizi chantunal cumpetent tut las datas e tut ils plans ch'èn necessaris per exequir la protecziun civila en quai che concerna las construcziuns.

Art. 10 Restituziun da contribuziuns

¹ Sche l'intent d'in local da protecziun public u d'in stabiliment da protecziun vegn midà cun il consentiment dal chantun, sto la proprietaria u il proprietari restituir al chantun 4 pertschient da la contribuziun pajada, e quai per mintga onn che manca fin 25 onns dapi che la contribuziun è vegnida concedida.

² Sche l'intent d'in local da protecziun public u d'in stabiliment da protecziun vegn midà senza il consentiment dal chantun, sto la proprietaria u il proprietari restabilir il local da protecziun public u il stabiliment da protecziun. Sch'il restabiliment n'è betg pli pussaivel ord vista da la tecnica da construcziun, sto la proprietaria u il proprietari pagar al chantun ils custs per construir in local da protecziun public u in stabiliment da protecziun da medema grondezza.

³ Sche l'aboliziun da stabiliments da protecziun resulta pervia d'ina nova structura d'organisaziun da la protecziun civila, po il chantun desister da pretender la restituziun da las contribuziuns.

Art. 11 Cumplettaziun dal dretg federal

¹ En vischnancas u en territoris determinads che han main che 1000 abitantas ed abitants ston vegnir construids locals da protecziun en chasas d'abitar, er sche quellas vegnan construidas cun main che 38 stanzas.

² En cas ch'ina chasa d'abitar sto avair main che 5 plazzas protegidas, po la proprietaria u il proprietari eleger, sch'ella u el vul construir in local da protecziun u pagar la contribuziun substitutiva.

Art. 12 Project da construcziun da locals da protecziun

¹ La patruna u il patrun da construcziun u la proprietaria u il proprietari sto construir ed equipar il local da protecziun conform al project da construcziun approvà.

Art. 13 Controllas dals locals da protecziun

¹ La patruna u il patrun da construcziun u la proprietaria u il proprietari dals locals da protecziun sto laschar entrar en ils locals da protecziun las persunas ch'èn incumbensadas da controllar quels.

Art. 14 Utilisaziun per auters intents

¹ L'utilisaziun da locals da protecziun publics e da stabiliments da protecziun per auters intents è admissa, premiss che l'utilisaziun ordinaria dals locals da protecziun publics e dals stabiliments da protecziun a curta vista sco er l'utilisaziun per l'instrucziun e per la collocaziun da persunas ch'èn obligadas da far servetsch da protecziun civila sajan garantidas.

² La proprietaria u il proprietari dals locals da protecziun publics e dals stabiliments da protecziun è responsabla u responsabel per la segirezza da las utilisadras e dals utilisaders.

4. Finanziaziun

Art. 15 Finanziaziun speziala

¹ Per registrar e per utilisar las contribuziuns substitutivas vegn manada ina finanziaziun speziala tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala da finanzas.

² La finanziaziun speziala vegn alimentada cun las contribuziuns substitutivas ch'il chantun incassescha.

³ La facultad da la finanziaziun speziala sto vegnir tschainsida conform al martgà.

⁴ Ils custs annuals tenor l'artitgel 16 alinea 1 pon vegnir adossads fin maximalmain in terz a la finanziaziun speziala, sche la finanziaziun da las contribuziuns dal chantun als custs supplementars renconuschids per construir locals da protecciun publics che servan ad eliminar il deficit da plazzas protegidas ed als custs renconuschids per renovar locals da protecciun privats è garantida.

Art. 16 Chantun

¹ Il chantun surpiglia 15 pertschient dals custs suenter la deducziun da la contribuziun or da la finanziaziun speziala "contribuziuns substitutivas da la protecciun civila" per:

- a) l'instrucziun da las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecciun civila;
- b) las acziuns da las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecciun civila en cas da situaziuns spezialas ed extraordinarias sco er per las acziuns da reparaziun;
- c) il sold da las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecciun civila en cas d'acziuns a favur da la communitad sin il territori chantunal;
- d) il persunal ed ils meds materials per realisar l'instrucziun e las acziuns tenor las literas a fin c;
- e) l'indemnisaziun dal cumandant da protecciun civila e da sia substituziun;
- f) la gestiun ed il mantegniment d'in center d'instrucziun per la protecciun civila;
- g) ils donns ch'il persunal d'instrucziun u las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecciun civila chaschunan illegalmain a terzas personas durant lur servetschs d'instrucziun u durant autras acziuns.

² En cas d'acziuns a favur da la cuminanza po il chantun er surpigliar excepziunalmain ils custs d'alimentaziun, da transport e d'alloschi per las personas ch'èn obligadas da far servetsch da protecciun civila.

³ El surpiglia ils custs per construir u per organisar in center d'instrucziun per la protecciun civila.

⁴ El paja a las vischnancas che na survegnan naginas u memia paucas contribuziuns substitutivas ina contribuziun da 75 pertschient als custs supplementars renconuschids per construir locals da protecciun publics, fin ch'il deficit da plazzas protegidas è eliminà, uschenavant ch'igl èn avant maun contribuziuns substitutivas incassadas dal chantun per quest intent.

⁵ El paja ina contribuziun da 75 pertschient als custs reconuschids per renovar locals da protecziun privats e publics en vischnancas senza contribuziuns substitutivas, uschenavant ch'igl èn avant maun contribuziuns substitutivas incassadas dal chantun per quest intent.

Art. 17 Vischnancas

¹ Las vischnancas surpiglian:

- a) ils custs che na vegnan betg cuvrids da la confederaziun e dal chantun per construir, per mantegnair, per renovar e per manar ils locals da protecziun publics ed ils stabiliments da protecziun che sa chattan sin lur territori;
- b) ils custs dals meds materials che na tutgan betg tar la protecziun civila en cas d'acziuns da la protecziun civila sin lur territori per reparaziuns suenter eveniments speziels ed extraordinaris.

² Ellas surpiglian 85 pertschient dals custs tenor l'artitgel 16 alinea 1 suenter la deducziun da la contribuziun or da la finanziaziun speziala "contribuziuns substitutivas da la protecziun civila". Lur part dals custs vegn repartida sin las singulas vischnancas tenor il dumber d'abitantas e d'abitants.

³ Las vischnancas surpiglian ils custs che na vegnan betg cuvrids da la confederaziun per construir, per mantegnair, per renovar e per manar ils posts da sanidad protegids ed ils ospitals protegids da lur regiun d'ospital. Ils custs che las vischnancas ston surpigliar vegnan repartids sin las singulas vischnancas tenor il dumber d'abitantas e d'abitants.

⁴ Las contribuziuns substitutivas incassadas da las vischnancas dastgan vegnir duvradas per autras mesiras da la protecziun civila, sch'ils custs per eliminar il deficit da plazzas protegidas e per renovar ils locals da protecziun privats èn segirads ed il chantun ha concedi la deliberaziun.

Art. 18 Taxas

¹ La regenza fixescha las taxas per giuditgar projects da construcziun da locals da protecziun, per expensas en cas da controllas da stabiliments e da locals da protecziun, per proceduras administrativas e penalas sco er per furnir servetschs.

5. Giurisdicziun

Art. 19 Disposiziuns penalas

¹ La patruna u il patrun da construcziun u la proprietaria u il proprietari vegn chastia cun ina multa da fin a 50 000 francs, sch'ella u el:

- a) na construescha u n'equipescha betg il local da protecziun conform al project da construcziun da locals da protecziun approvà;
- b) dismetta in local da protecziun u in stabiliment da protecziun senza la permissiun dal chantun;

c) na permetta betg l'access als locals da protecziun a las personas ch'èn incumbensadas da controllar quels.

² Sche la delinquenta u il delinquent venda immobiglias da professiun u sch'il malfatg è vegnì commess repetidamain, po vegnir pronunziada ina multa da fin a 100 000 francs.

³ Tgi che commetta il malfatg per negligentscha, vegn chastia cun ina multa da fin a 10 000 francs.

⁴ En cas levs po la procedura vegnir suspendida, poi vegnir desisti d'in chastis u poi vegnir pronunzià in avvertiment.

⁵ La patruna u il patrun da construcziun u la proprietaria u il proprietari sto pajar – en cas d'ina multa tenor l'alea 1 literas a e b – supplementarmain a la multa la contribuziun substitutiva che correspunda al dumber da plazzas protegidas che mancan respectivamain che vegnan duvradas per in auter intent.

Art. 20 Disputas en connex cun la protecziun civila

¹ Il departament competent decida sco ultima instanza chantunala davart disputas da dretg da facultad e davart disputas betg da dretg da facultad che stattan en connex cun la protecziun civila.

II.

Il relasch "Lescha davart l'agid en cas da catastofas (LAC)" DG [630.100](#) (versiun dals 01-12-2012) vegn midà sco suonda:

Art. 18

aboli

Art. 23

aboli

Art. 24

aboli

Art. 25

aboli

Art. 26

aboli

Art. 27

aboli

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	640.100
Modificato:	630.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

vista la legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile, nonché l'art. 79 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. In generale

Art. 1 Oggetto

¹ A complemento del diritto federale, la presente legge disciplina:

- a) l'organizzazione del servizio di protezione civile;
- b) la realizzazione, l'equipaggiamento, la manutenzione, il rinnovamento e il controllo delle costruzioni di protezione;
- c) il finanziamento.

Art. 2 Ripartizione dei compiti

¹ Il Cantone è il responsabile principale della protezione civile.

² I comuni sostengono il Cantone assumendo i compiti delegati loro dalla legislazione federale e dalla presente legge.

2. Servizio di protezione civile

Art. 3 Competenze

1. Cantone

¹ Il Cantone è competente in particolare per:

- a) la determinazione dell'organizzazione, degli effettivi e dei mezzi materiali del servizio di protezione civile;
- b) la costruzione o l'acquisto, la manutenzione e l'esercizio di un centro d'istruzione della protezione civile;
- c) l'acquisizione, lo stoccaggio, la gestione e la manutenzione di mezzi materiali del servizio di protezione civile;
- d) la tenuta e il controllo dei dati dei militi della protezione civile;
- e) l'attribuzione dei militi della protezione civile alle unità stabilite nell'organizzazione e al personale di riserva, nonché la determinazione della funzione e della promozione dei militi della protezione civile;
- f) l'istruzione dei militi della protezione civile;
- g) l'ammissione di persone nel servizio di protezione volontario;
- h) la determinazione degli interventi e delle aree d'intervento delle unità;
- i) l'autorizzazione di lavori di pubblica utilità durante i corsi di ripetizione;
- k) l'autorizzazione di interventi a favore della collettività;
- l) la chiamata in servizio di militi della protezione civile;
- m) il proscioglimento dei militi della protezione civile dall'obbligo di prestare servizio.

Art. 4 2. Comuni

¹ I comuni mettono gratuitamente a disposizione del Cantone i locali, gli edifici o i terreni per l'istruzione dei militi della protezione civile, per gli interventi in situazioni particolari e straordinarie, nonché per gli interventi di ripristino, nella misura in cui non vi siano altre utilizzazioni prioritarie.

² Essi comunicano ai servizi cantonali competenti i dati relativi ai militi della protezione civile necessari per l'adempimento dei compiti che spettano al Cantone.

Art. 5 Chiamate in servizio

¹ Le date dei servizi d'istruzione vanno di regola comunicate ai militi della protezione civile con sei mesi di anticipo tramite preavvisi di servizio.

² I militi della protezione civile incorporati con il loro consenso in formazioni speciali possono essere chiamati in servizio a breve scadenza per interventi.

³ Per interventi in situazioni particolari e straordinarie, nonché per lavori di ripristino possono essere chiamati in servizio:

- a) militi della protezione civile con funzione di quadro e di specialista con un anticipo di un giorno;
- b) militi della protezione civile senza funzione di quadro o di specialista con un anticipo di due giorni.

⁴ I militi della protezione civile che non sono stati dispensati o congedati dall'imminente servizio devono dare seguito alla chiamata in servizio.

Art. 6 Prestazioni lavorative durante i corsi di ripetizione

¹ Durante i corsi di ripetizione, i militi della protezione civile possono essere impiegati per servizi lavorativi di pubblica utilità a favore dei comuni, se l'intervento:

- a) è conforme allo scopo e ai compiti della protezione civile;
- b) non rappresenta una concorrenza eccessiva nei confronti di imprese private; e
- c) serve all'applicazione del sapere e delle capacità acquisite durante la formazione.

² I comuni devono mettere a disposizione i mezzi materiali necessari per l'intervento e una direzione dell'intervento.

Art. 7 Interventi a favore della collettività

¹ I militi della protezione civile possono essere impiegati per interventi a favore della collettività se si tratta di un evento di importanza sovregionale o cantonale.

² Il richiedente deve mettere a disposizione i mezzi materiali necessari all'intervento lavorativo e una direzione dell'intervento, nonché assumersi i costi non coperti dal Cantone.

3. Costruzioni di protezione

Art. 8 Competenze 1. Cantone

¹ Il Cantone è competente per:

- a) la determinazione delle zone determinanti per la gestione della costruzione dei rifugi (zone di valutazione);
- b) la determinazione dei posti protetti necessari per ciascuna zona di valutazione;
- c) l'elaborazione del piano di attribuzione per l'occupazione dei rifugi a destinazione dei comuni;
- d) la determinazione della necessità di impianti di protezione e delle ubicazioni degli impianti di protezione;

-
- e) la decisione in merito all'obbligo di costruire un rifugio nell'ambito dei progetti di costruzione;
 - f) l'approvazione di progetti di costruzione di rifugi, compresa la determinazione del numero di posti protetti;
 - g) la determinazione dell'ammontare del contributo sostitutivo per ogni posto protetto non realizzato;
 - h) la decisione in merito all'ammontare del contributo sostitutivo riferito al progetto di costruzione;
 - i) la riscossione e l'amministrazione dei contributi sostitutivi;
 - k) l'autorizzazione alla soppressione di rifugi e l'ordine per il loro ripristino;
 - l) il controllo dei lavori di costruzione di rifugi pubblici e di impianti di protezione;
 - m) i controlli finali di rifugi;
 - n) i controlli dell'efficienza operativa e della manutenzione delle opere di protezione, nonché l'ordine di esecuzioni sostitutive per garantire l'efficienza operativa;
 - o) l'impiego dei contributi sostitutivi riscossi dal 1° settembre 2004 conformemente alle condizioni quadro del diritto federale.

Art. 9 2. Comuni

¹ I comuni sono competenti per:

- a) i controlli dei lavori di costruzione di rifugi privati;
- b) la comunicazione al servizio cantonale competente dei dati del registro degli abitanti e degli oggetti necessari per l'elaborazione del piano di attribuzione per l'occupazione dei rifugi;
- c) l'attribuzione degli abitanti ai rifugi se viene ordinata l'occupazione dei rifugi;
- d) la realizzazione, l'equipaggiamento, la manutenzione e il rinnovamento di rifugi e impianti di protezione pubblici.

² Essi devono comunicare al competente servizio cantonale tutti i dati e i piani necessari per l'esecuzione dell'edilizia di protezione civile.

Art. 10 Rimborso di contributi

¹ Se un rifugio o un impianto di protezione pubblico viene destinato ad altro scopo con il consenso del Cantone, il proprietario per ogni anno che manca al raggiungimento dei 25 anni dalla garanzia del sussidio deve rimborsare al Cantone il quattro per cento del sussidio erogato.

² Se un rifugio o un impianto di protezione pubblico viene destinato ad altro scopo senza il consenso del Cantone, il proprietario deve ripristinare il rifugio o l'impianto di protezione pubblico. Se il ripristino non può più essere realizzato per motivi tecnico-costruttivi, il proprietario deve rimborsare al Cantone i costi per la realizzazione di un rifugio o di un impianto di protezione pubblico delle stesse dimensioni.

³ In caso di soppressione di impianti di protezione, il Cantone può rinunciare a un risarcimento se la soppressione è da ricondurre a nuove strutture organizzative della protezione civile.

Art. 11 Complemento al diritto federale

¹ In comuni o nelle zone di valutazione con meno di 1000 abitanti vanno realizzati rifugi anche nelle case d'abitazione con meno di 38 locali.

² Nelle case d'abitazione in cui vanno realizzati meno di cinque posti protetti, il proprietario può scegliere se realizzare il rifugio o versare il contributo sostitutivo.

Art. 12 Progetto di costruzione di un rifugio

¹ Il committente o il proprietario devono realizzare ed equipaggiare il rifugio conformemente al progetto di costruzione approvato.

Art. 13 Controlli dei rifugi

¹ Il committente o i proprietari di rifugi devono permettere alle persone incaricate del controllo del rifugio di accedere allo stesso.

Art. 14 Utilizzazione estranea alla protezione civile

¹ L'utilizzazione di rifugi e impianti di protezione per altri scopi è ammessa se sono garantite a corto termine l'utilizzazione ordinaria dei rifugi e degli impianti di protezione pubblici, nonché l'utilizzazione per la formazione e l'alloggio dei militi della protezione civile.

² Il proprietario dei rifugi e degli impianti di protezione pubblici è responsabile per la sicurezza degli utenti.

4. Finanziamento

Art. 15 Finanziamento speciale

¹ Per la riscossione e l'impiego dei contributi sostitutivi viene tenuto un finanziamento speciale secondo le disposizioni della legislazione cantonale sulla gestione finanziaria.

² Il finanziamento speciale viene alimentato con i contributi sostitutivi riscossi dal Cantone.

³ Al patrimonio del finanziamento speciale vanno applicati interessi conformi al mercato.

⁴ Se il finanziamento dei contributi versati dal Cantone ai costi supplementari riconosciuti per la realizzazione di rifugi pubblici allo scopo di colmare la carenza di posti protetti e ai costi riconosciuti per il rinnovamento di rifugi privati è garantito, i costi annuali risultanti conformemente all'articolo 16 capoverso 1 possono essere addebitati fino ad al massimo un terzo al finanziamento speciale.

Art. 16 Cantone

¹ Dopo deduzione del contributo dal finanziamento speciale per i contributi sostitutivi della protezione civile, il Cantone si assume il 15 per cento dei costi per:

- a) l'istruzione dei militi della protezione civile;
- b) gli interventi dei militi della protezione civile in situazioni particolari e straordinarie, nonché per gli interventi dei militi della protezione civile in caso di lavori di ripristino;
- c) il soldo dei militi della protezione civile in caso di interventi a favore della collettività sul territorio cantonale;
- d) il personale e i mezzi materiali per lo svolgimento delle istruzioni e degli interventi conformemente alle lettere a-c;
- e) il risarcimento del comandante della protezione civile e del suo sostituto;
- f) l'esercizio e la manutenzione di un centro d'istruzione della protezione civile;
- g) i danni causati illecitamente a terzi durante i servizi d'istruzione o altre prestazioni di servizio da parte del personale insegnante o dei militi della protezione civile.

² Eccezionalmente, in caso di interventi a favore della collettività il Cantone può assumere anche i costi del vitto, del trasporto e dell'alloggio dei militi della protezione civile.

³ Esso si assume i costi per la costruzione o l'acquisto di un centro d'istruzione della protezione civile.

⁴ Ai comuni senza contributi sostitutivi o con contributi sostitutivi insufficienti esso versa un contributo del 75 per cento ai costi supplementari riconosciuti per la realizzazione di rifugi pubblici fino a colmare il deficit di posti protetti, se sono disponibili contributi sostitutivi riscossi dal Cantone a questo scopo.

⁵ Ai comuni senza contributi sostitutivi esso versa un contributo del 75 per cento ai costi riconosciuti per il rinnovo di rifugi privati e pubblici, se sono disponibili contributi sostitutivi riscossi dal Cantone a questo scopo.

Art. 17 Comuni

¹ Sono a carico dei comuni:

- a) i costi non coperti da Confederazione e Cantone per la realizzazione, la manutenzione, il rinnovamento e l'esercizio di rifugi e impianti di protezione pubblici che si trovano sul loro territorio;
- b) i costi per mezzi materiali estranei alla protezione civile, in caso di interventi della protezione civile sul loro territorio per il ripristino dopo eventi della situazione particolare e straordinaria.

² Essi si assumono l'85 per cento dei costi conformemente all'articolo 16 capoverso 1, dopo deduzione del contributo dal fondo del finanziamento speciale per i contributi sostitutivi della protezione civile. La suddivisione dei costi tra i singoli comuni avviene in ragione del loro numero di abitanti.

³ Essi si fanno carico dei costi non coperti dalla Confederazione per la realizzazione, la manutenzione, il rinnovamento e l'esercizio dei centri sanitari protetti e degli ospedali protetti della loro regione. La suddivisione dei costi tra i singoli comuni avviene in ragione del loro numero di abitanti.

⁴ I contributi sostitutivi riscossi dai comuni possono essere impiegati per altre misure di protezione civile se i costi per colmare la carenza di posti protetti e per il rinnovo di rifugi privati sono garantiti e se il Cantone ha dato il via libera.

Art. 18 Tasse

¹ Il Governo stabilisce le tasse per la valutazione di progetti di costruzione di rifugi, per spese relative ai controlli degli impianti e dei rifugi, per procedure amministrative e penali, nonché per la fornitura di servizi.

5. Rimedi giuridici

Art. 19 Disposizioni penali

¹ Il committente o il proprietario viene punito con la multa fino a 50 000 franchi se:

- a) non realizza o non equipaggia il rifugio conformemente al progetto di costruzione approvato;
- b) sopprime un rifugio o un impianto di protezione senza l'approvazione del Cantone;
- c) non permette alle persone incaricate del controllo del rifugio di accedere allo stesso.

² Se l'autore si occupa del commercio di immobili a titolo professionale o in caso di recidiva, la multa può essere aumentata fino a 100 000 franchi.

³ Chi commette l'azione per negligenza viene punito con la multa fino a 10 000 franchi.

⁴ Nei casi di lieve entità il procedimento può essere abbandonato, si può prescindere da ogni pena o può essere pronunciato un ammonimento.

⁵ In caso di un pena secondo il capoverso 1 lettere a e b, il committente o il proprietario deve versare, oltre alla multa, il contributo sostitutivo corrispondente al numero di posti protetti mancanti o sottratti alla destinazione d'uso.

Art. 20 Controversie in relazione alla protezione civile

¹ Il dipartimento competente decide in qualità di ultima istanza cantonale in merito a controversie di diritto patrimoniale e non patrimoniale in relazione alla protezione civile.

II.

L'atto normativo "Legge sull'aiuto in caso di catastrofi (LAC)" CSC [630.100](#) (stato 1 dicembre 2012) è modificato come segue:

Art. 18

Abrogato

Art. 23

Abrogato

Art. 24

Abrogato

Art. 25

Abrogato

Art. 26

Abrogato

Art. 27

Abrogato

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom 4. Juni 1989 (Stand 1. Dezember 2012)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989¹⁾

1. Inhalt und Begriff

Art. 1 * Inhalt

¹ Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Katastrophen und Notlagen.

² Es regelt ferner den Vollzug des Bundesrechts über den Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 1a * Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

¹ Ein Ereignis wird zur Katastrophe, wenn so viele Opfer oder Schäden zu beklagen sind, dass die betroffene Gemeinschaft die Lage mit ihren für den Normalfall bestimmten Mitteln und Organisationen allein nicht mehr befriedigend meistern kann.

2. Aufgaben

Art. 3 Regierung

¹ Die Regierung hat insbesondere Massnahmen vorzubereiten und durchzuführen, um jederzeit:

- a) die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sicherzustellen;
- b) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren;
- c) die Gemeinden und die Bevölkerung zu alarmieren und zu informieren;

¹⁾ B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- d) * den Zivilschutz zu erfüllen;
- e) das öffentliche Gesundheitswesen aufrechtzuerhalten und es mit anderen sanitätsdienstlichen Partnern zu koordinieren;
- f) die sozialen Institutionen sicherzustellen und zu unterstützen;
- g) Obdachlose und Flüchtlinge aufzunehmen und zu betreuen;
- h) die Verkehrswege und öffentlichen Einrichtungen instand zu halten;
- i) die Zusammenarbeit mit der Armee zu gewährleisten;
- k) die Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu versorgen;
- l) * ...
- m) delegierte Bundesaufgaben zu bewältigen.

Art. 4 Gemeinden

¹ Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, treffen die Gemeinden selbständig oder zusammen mit Nachbargemeinden die notwendigen Vorbereitungen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten Katastrophen auf ihrem Gebiet zu meistern.

3. Kantonale Leitungsorganisation

Art. 5 Zweck

¹ Um die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorzubereiten und Massnahmen durchzuführen, wird die Organisation im Normalfall mit der Kantonalen Leitungsorganisation (KLO) ergänzt. *

² Sie besteht aus dem Kantonalen Führungsstab und den Gemeindeführungsstäben. *

³ Die Kantonale Leitungsorganisation bildet das Bindeglied zur Armee.

Art. 6 * ...

Art. 7 Kantonaler Führungsstab (KFS)

¹ Die Regierung legt die Führungsstruktur des Kantonalen Führungsstabes fest und ernennt den Stabschef und dessen Stellvertreter. Das Departement ernennt die Stabsmitglieder. *

² Der Kantonale Führungsstab informiert und berät die Regierung oder andere kantonale Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden.

Art. 8 * ...

Art. 9 * Gemeindeführungsstäbe (GFS)

¹ Die Gemeinden ernennen Gemeindeführungsstäbe und umschreiben deren Aufgaben und Kompetenzen. Sie setzen die Entschädigung der Angehörigen dieser Stäbe fest und tragen die Kosten.

Art. 10 Einsatz

¹ Die Regierung setzt die Kantonale Leitungsorganisation oder Teile davon ein.

² Ist sie daran gehindert oder muss sofort gehandelt werden, hat auch der Stabschef des Kantonalen Führungsstabes dieses Recht.

³ Die Gemeinden können ihre Gemeindeführungsstäbe auch selbständig einsetzen.

Art. 10a * Einsatzleitung

¹ Erfordert ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen, stellt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung sicher.

Art. 11 Rekrutierung

¹ Die volljährigen männlichen Kantonseinwohner können zur Mitarbeit in den verschiedenen Führungsstäben verpflichtet werden. *

² ... *

³ ... *

Art. 12 Ausbildung

¹ Die Regierung sorgt für die Ausbildung aller Stabsangehörigen.

² Die Angehörigen aller Führungsstäbe können zum Einsatz, zu Übungen und zu Rapporten aufgeboten werden und sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Art. 13 * ...**Art. 14 *** Bauten und Einrichtungen

¹ Der Grosse Rat stellt im Budget die Mittel bereit für Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Einrichtungen des Kantonalen Führungsstabes.

4. Einsatz der Mittel

Art. 15 Gemeinden

¹ Zur Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gebiet setzen die Gemeinden ihre Mittel und Organisationen ein.

² Ist eine Gemeinde selbst nicht betroffen, hat sie die Pflicht zur koordinierten nachbarlichen Hilfe.

Art. 16 Regierung

¹ Die Regierung kann alle im Kanton vorhandenen Mittel und Organisationen koordiniert einsetzen, wenn eine Gemeinde trotz nachbarlicher Hilfe ausserstande ist, die Katastrophe zu meistern, oder wenn dies aus anderen Gründen nötig ist.

² Der Regierung stehen insbesondere zur Verfügung:

- a) die Polizei;
- b) die Feuerwehren;
- c) die Chemie- und Ölwehren;
- d) der Zivilschutz;
- e) die Organisationen des Gesundheitswesens;
- f) die zur Verfügung stehenden Teile der Armee;
- g) die privaten Hilfsorganisationen, wie Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Samaritervereine, das Sanitätskorps, die Militärvereine, die kynologischen Vereine, die Berg- und Lawinenrettungsdienste, die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft und die schweizerische Rettungsflugwacht.

³ ... *

Art. 17 Kosten

¹ Die Kosten für die Bewältigung von Katastrophen werden nach den Spezialgesetzen von Bund und Kanton verteilt.

² Hat der Kanton zugunsten Dritter Mittel eingesetzt, kann er die dadurch entstandenen Kosten zinsfrei vorfinanzieren. *

³ Der Kanton kann besonders stark betroffenen Gemeinden Beiträge gewähren.

⁴ Müssen Mittel requiriert werden, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes über die Notrequisition¹⁾.

¹⁾ SR 519.7

5. Zivilschutz

5.1. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 18 * Zuständige Instanzen

¹ Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug des Zivilschutzrechtes zuständigen Stellen und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

² Sie kann gestützt auf das Zivilschutzgesetz¹⁾ und das Schutzbautengesetz²⁾ des Bundes Weisungen und Reglemente erlassen.

³ Sie legt in einer besonderen Verordnung die Gebühren fest für die Bearbeitung von Projektgenehmigungen, für Aufwendungen bei Anlage- und Schutzraumkontrollen sowie für administrative Verfahren.

⁴ Das Departement beaufsichtigt den Vollzug des Zivilschutzrechtes.

Art. 19 * ...

Art. 20 * ...

Art. 21 * ...

5.2. AUSBILDUNG

Art. 22 * ...

Art. 23 Ausbildungskurse

¹ Die gemäss Bundesrecht den Gemeinden obliegende Ausbildung wird durch den Kanton sichergestellt. *

² ... *

³ Die Zivilschutzübungen finden in der Regel in den Gemeinden statt.

Art. 24 * Aufgebot

¹ Das öffentlich angeschlagene Aufgebotsplakat des Kantons oder die Dienstvoranzeigen sind dem persönlichen Aufgebot gleichgestellt.

¹⁾ SR [520.1](#)

²⁾ SR 520.2

5.3. BAULICHE MASSNAHMEN

Art. 25 Gemeinsame Anlagen

¹ Anlagen, die verschiedenen Gemeinden dienen, sind von diesen gemeinsam zu erstellen und zu betreiben.

² Haben die betroffenen Gemeinden nichts anderes vereinbart, tragen sie die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

³ Wird der Bau einer Anlage, die verschiedenen Gemeinden dient, von der Mehrheit dieser Gemeinden beschlossen oder lehnt es eine Gemeinde ab, ihren Beitrag an eine bereits erstellte gemeinsame Anlage zu entrichten, kann die Regierung die ablehnenden Gemeinden verpflichten, sich an Bau, Betrieb und Unterhalt angemessen zu beteiligen.

5.4. KOSTEN UND BEITRÄGE

Art. 26 * Ausbildung

¹ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet. *

² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.

Art. 27 * Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung

¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

6. Koordinierter Sanitätsdienst

Art. 28 Zweck

¹ Der koordinierte Sanitätsdienst wird sinngemäss nach den Grundsätzen von Artikel 16 eingesetzt und hat zum Ziel, die Behandlung aller Patienten auch bei Katastrophen sicherzustellen.

² Partner des koordinierten Sanitätsdienstes sind:

- a) das öffentliche Gesundheitswesen;

- b) der Sanitätsdienst des Zivilschutzes;
- c) der Sanitätsdienst der Armee;
- d) die privaten sanitätsdienstlichen Organisationen.

³ Die Regierung erlässt ein Konzept für Anlagen und Einrichtungen des koordinierten Sanitätsdienstes und legt die sanitätsdienstlichen Räume und Zuweisungen fest.

Art. 29 Einsatz von Personal und Einrichtungen

¹ Die Regierung sorgt im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes für den auf alle Bedürfnisse abgestimmten Einsatz von Personal, Diensten und Mitteln sowie für eine ausgeglichene Belegung von Krankenanstalten und sanitätsdienstlichen Anlagen des Zivilschutzes.

² Sie kann zu diesem Zweck das in Krankenanstalten, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Apotheken und ähnlichen Betrieben tätige Medizinal- und Pflegepersonal aufbieten.

³ Spesenersatz, Versicherung und Vergütung eines allfälligen Lohnausfalles richten sich sinngemäss nach Artikel 13.

Art. 30 Patienten

¹ Im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes

- a) gelten alle kranken und verwundeten Zivil- und Militärpersonen als Patienten;
- b) ist die freie Arzt- und Spitalwahl aufgehoben.

Art. 31 Besondere Pflichten der Krankenanstalten

¹ Die Krankenanstalten sind verpflichtet, im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes

- a) Notfallorganisationen vorzubereiten;
- b) die ihnen zugewiesenen Patienten aufzunehmen und zu pflegen;
- c) Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.

7. Koordination weiterer Dienste

Art. 32 Pflicht zur Koordination

¹ Die Regierung erlässt Weisungen für die vom Bund angeordnete Koordination weiterer Dienste, insbesondere für:

- a) Übermittlung und Information;
- b) Versorgung und Transport;
- c) Polizei;
- d) AC-Schutz;
- e) Seelsorge;
- f) Veterinärdienst;
- g) Requisition.

² Die hierfür notwendigen Kredite stellt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets bereit. *

8. Landesversorgung

Art. 33 * Organisation und Kosten

¹ Für den Vollzug der vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das von der Regierung bezeichnete Amt zuständig.

² Jede Gemeinde bezeichnet einen Verantwortlichen für den ihr übertragenen Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

9. Kulturgüterschutz

Art. 34 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist für die eigenen und die anvertrauten Güter Sache des Besitzers.

² Zuständige Stelle im Sinne des Bundesrechts ist das kantonale Amt für Denkmalpflege.

³ Dieses überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt den zuständigen Instanzen die notwendigen Massnahmen.

Art. 35 Ausbildung, Bauten und Beiträge

¹ Die Ausbildung des erforderlichen Personals richtet sich nach Artikel 23 und 26.

² Der Kanton baut für seine beweglichen Kulturgüter Schutzräume und erstellt zum Schutz der übrigen Kulturgüter ein Dispositiv.

³ Bauen Gemeinden gemeinsam Schutzräume, ist Artikel 25 anwendbar.

⁴ An die vom Bund anerkannten Kosten für Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter leistet der Kanton Beiträge von 20 Prozent. Für dokumentarische Massnahmen kann der Beitrag um höchstens weitere 20 Prozent erhöht werden.

10. Obdachlose und Flüchtlinge

Art. 36 Obdachlose

¹ Obdachlose sind von den Gemeinden unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse nach den Weisungen des Kantons aufzunehmen und zu betreuen.

² Die Kosten werden nach den Vorschriften von Bund und Kanton über die Sozialhilfe verteilt.

Art. 37 Flüchtlinge

¹ Flüchtlinge werden nach den Weisungen des Bundes betreut. Wird der Kanton verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen, kann er diese unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und nach vorausgegangener Rücksprache den Gemeinden zuteilen.

² Die Kosten werden nach Bundesrecht verteilt.

11. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen ***Art. 38** Strafbestimmungen

¹ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird vom Amt mit Busse bestraft. *

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.

Art. 38a * ...**Art. 39 *** Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 1964 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (kantonaes Zivilschutzgesetz)²⁾;
- b) das Gesetz über die Beschaffung von Verbandmaterial für die Zivilbevölkerung im Kriegsfall, vom 6. Oktober 1963³⁾.

² Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979⁴⁾ wird wie folgt geändert:⁵⁾ *

Art. 41 Inkrafttreten

¹⁾ BR [630.120](#)

²⁾ AGS 1964, 548; AGS 1982, 1041

³⁾ AGS 1964, 372

⁴⁾ BR [506.000](#)

⁵⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹ Die Regierung setzt dieses Gesetz in Kraft¹⁾, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung gelangende Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem neuen Artikel 43 angenommen wird.

¹⁾ Mit RB vom 19. Juni 1989 auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
04.06.1989	01.01.1990	Erlass	Erstfassung	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 1	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 1a	eingefügt	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 3 Abs. 1, d)	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 3 Abs. 1, l)	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 6	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 8	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 9	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 10a	eingefügt	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 13	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 17 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 18	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 19	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 20	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 21	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 22	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 23 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 24	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 26	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Titel 11.	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 40 Abs. 2	geändert	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 26 Abs. 1	geändert	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 27	totalrevidiert	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 38a	aufgehoben	2006, 3319
16.06.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1	geändert	2010, 2409
19.10.2011	01.12.2012	Art. 14	totalrevidiert	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 32 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	04.06.1989	01.01.1990	Erstfassung	-
Art. 1	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 1a	26.11.2000	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, d)	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 3 Abs. 1, l)	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 6	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 7 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 8	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 9	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 10a	26.11.2000	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 11 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 11 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 13	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 14	19.10.2011	01.12.2012	totalrevidiert	-
Art. 16 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 18	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 19	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 20	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 21	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 22	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 23 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 23 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 24	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 26	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 26 Abs. 1	20.04.2004	01.09.2004	geändert	-
Art. 27	20.04.2004	01.09.2004	totalrevidiert	-
Art. 32 Abs. 2	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 33	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Titel 11.	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 38 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2409
Art. 38a	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3319
Art. 39	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 40 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-

